Grundlinien
der
Zwangskartellierung in Europa.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
staatswissenschaftlichen Doktorwürde
genehmigt von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu
Berlin

Vorgelegt von
Marga Kellermann,
Dipl.-Volkswirt.

Tag der Promotion: 16. Dezember 1938

Druck von Erich Leuschner, Drebkau N.-L.
1938

1. Berichterstatter: Geheimrat Dr. Bosenick
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Weigmann
Dekan: Prof. Dr. Weigmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort:	1
A. Das Zwangskartell in England.	3
I. Die allgemeine Kartellentwicklung.	3
II. Die Zwangskartellgesetzgebung.	3
1) Der Coal Mines Act.	4
2) Die Agricultural Marketing Acts.	4
3) Der Reorganisation Act.	5
III. Die Zwangskartelle.	7
1) Im Kohlenbergbau.	7
2) In der Landwirtschaft.	10
a) Für die Weizenwirtschaft.	10
b) Für die Milchwirtschaft.	11
IV. Zusammenfassung.	12
B. Das Zwangskartell in Westeuropa. (Frankreich, Belgien, Holland).	13
I. Allgemeine Kartellentwicklung.	13
1) In Frankreich.	13
2) In Belgien.	14
3) In Holland.	14
II. Die Zwangskartellgesetzgebung.	16
1) Ursachen und Gemeinsames der Zwangskartellgesetzgebung.	16
2) Das französische Zwangskartellgesetz. (Der „Code Flandin").	18
3) Das belgische Zwangskartellgesetz.	20
4) Das holländische Zwangskartellgesetz.	22
III. Die Zwangskartelle.	24
1) In Frankreich.	24
2) In Belgien.	26
3) In Holland.	27
IV. Zusammenfassung.	28
C. Das Zwangskartell in Deutschland.	28
I. Die allgemeine Kartellentwicklung.	28
II. Die Zwangskartellierung bis 1933.	30
III. Die Zwangskartellgesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung.	34
1) Änderungen der vor 1933 erlassenen Zwangskartellsondergesetze.	34
2) Das Zwangskartellgesetz.	36
3) Das Reichsnährstandsgesetz.	38
IV. Die Zwangskartelle.	39
1) Umfang der Zwangskartellierung.	39
2) Beispiele aus der Industrie.	40
3) Beispiele aus der Landwirtschaft.	44
V. Kartell und Gruppe.	45
VI. Zusammenfassung.	48
D. Das Zwangskartell in Polen.	49
I. Die allgemeine Kartellentwicklung.	49
II. Die Zwangskartellgesetzgebung.	50

Seite

1) Gesetz über die Regelung des Erdölumsatzes. 50
a) Gesetz über die Zwangssyndizierung des polnischen Erdölexports. 51
2) Gesetz über die Regelung des Kohlenumsatzes. 51
3) Verordnung zur Regelung der Verhältnisse in der Hüttenindustrie. 51
III. Die Zwangs- und staatlich beeinflußten Kartelle. 53
1) In der Erdölindustrie. 53
2) Im Bergbau. 54
3) Jn der Eisenhüttenindustrie. 55
IV. Zusammenfassung. 55

E. Das Zwangskartell in der Schweiz. 56
I. Die allgemeine Kartellentwicklung. 56
II. Zwangskartellierungsbestrebungen und „kalte Zwangskartellierung". 56
III. Die Zwangskartellgesetzgebung. 58
IV. Die Zwangskartelle in der Milchwirtschaft. 59
V. Zusammenfassung. 60

F. Das Zwangskartell in Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. 62
I. Allgemeine Kartellentwicklung. 62
II. Die Zwangskartellgesetzgebung. 64
1) In Österreich. („Gesetzesentwurf über Zwangskartelle und Industriesperren"). 64
2) In Ungarn (Sondergesetze). 65
3) In der Tschechoslowakei (Syndizierungsverordnung). 65
III. Die Zwangskartelle. 67
1) In Österreich. 67
2) In Ungarn. 67
3) In der Tschechoslowakei. 68
IV. Zusammenfassung. 69

G. Das Zwangskartell im Spanien vor dem Bürgerkrieg. 70
I. Die allgemeine Kartellentwicklung. 70
II. Die Zwangskartellgesetzgebung. 71
III. Die Zwangskartelle. 72
IV. Zusammenfassung. 74

H. Das Zwangskartell in Italien. 74
I. Die allgemeine Kartellentwicklung. 74
II. Die Zwangskartellgesetzgebung. 75
1) „Das Zwangskartellgesetz". 75
2) Die Zwangskartellsondergesetze.
Aufzählung. 77
Darstellung der Verordnung in der Eisenindustrie. 78
III. Die Zwangskartelle. 78
1) In der Eisenindustrie. 80
2) In der Baumwollindustrie. 80
3) In der Seidenindustrie. 81
4) In der Zellstoffindustrie. 83
IV. Zusammenfassung. 83

Seite

J. Das Zwangskartell in den übrigen Ländern Europas. 83

K. Übereinstimmung und Gegensatz in der europäischen Zwangskartellierung. 85

I. Die Eignung zur Zwangskartellierung. 85

II. Die Motive zur Zwangskartellierung. 86

III. Staat oder Unternehmer als Antrieb. 88

IV. Die vom Zwangskartell bevorzugten Wirtschaftszweige. 90

V. Die Tätigkeit der Zwangskartelle. 92

Schlußbemerkung. 94

Vorwort.

Das Zwangskartell ist im Laufe der letzten Jahre in fast allen europäischen Ländern als mögliches Werkzeug der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Es fehlt bisher an einem Überblick über Gemeinsames und Unterschiedliches in der Zwangskartellentwicklung der europäischen Länder, den die vorliegende Arbeit geben will.

Es soll also ein Ausschnitt aus der Organisation der europäischen Volkswirtschaften insoweit gegeben werden, als es sich um Zusammenschüsse unter staatlicher Mitwirkung und mit dem Charakter eines Kartells handelt.

Der Begriff des Zwangskartells hat bisher noch keine feste Prägung erfahren, so wie etwa der des freiwilligen Kartells.[1]) Im Grunde handelt es sich aber beim Zwangskartell um einen Zusammenschluß, der über alle wesentlichen Eigenschaften des freiwilligen Kartells verfügt, jedoch unter staatlicher Mitwirkung zustandekommt.

Ziel des freiwilligen Kartells ist die Marktbeeinflussung. Dabei mag eine Tendenz zum Monopol vorhanden sein, die sich aber in praxi nur selten durchsetzen konnte. Mittel der Marktbeeinflussung und der damit herbeizuführenden Verbesserung der Lage der Unternehmer sind die Einflußnahme auf Konditionen, Kalkulation und Preise, die Abgrenzung der Absatzgebiete und die Beschränkung von Produktion und Absatz, möglicherweise auch der gemeinsame Verkauf. Derartige Maßnahmen können einzeln und zusammengefaßt den Inhalt eines Kartells ausmachen.

Das unter staatlicher Mitwirkung, die bis zum Zwang werden kann, geschaffene Zwangskartell bedient sich der gleichen, vorstehend aufgezählten Mittel. Es verfügt über die von manchem freiwilligen Kartell angestrebte Monopolstellung, ohne sie ausnutzen zu können. Denn der Staat hat den angeschlossenen Unternehmen zu der für sie günstigen Position verholfen und fühlt sich deshalb mit- oder alleinverantwortlich für die Politik des Zwangskartells. Er wacht also darüber, daß keine Schäden verursacht werden, sondern nur ein Nutzen für die Allgemeinheit entstehen kann.

Entscheidend ist für das Zwangskartell nicht, daß der staatliche Zwang in einem Gesetz oder einer Verordnung zum Ausdruck kommt. Ebensogut kann der Staat den Beteiligten die Pflicht auferlegen, durch Vertrag ein Kartell zu gründen. Das gleiche gilt für den Anschluß von Außenseitern. „Ein Zwangskartell ist ein vom Staat erzwungenes Kartell,[2]) „auch wenn der Zwang nicht öffentlich sichtbar wird.[3])

[1]) Dieser Auffassung ist auch Brunner, Rechtsverhältnisse von Zwangskartellen in der Schweiz und in Deutschland. Zürich. 1937 S. 48 ff.

[2]) siehe Brunner, a. a. O., S. 50.

[3]) Brunner gibt hier eine Definition des Zwangskartellbegriffs im engeren Sinne. Im weiteren Sinne ist (wie ausgeführt) ein Zwangskartell: ein unter staatlicher Mitwirkung geschaffenes Kartell.

In der vorliegenden Arbeit wurde weniger Wert auf eine ins einzelne gehende Erörterung der gesetzlichen Grundlagen gelegt, als auf die Fragestellung, die in jedem einzelnen Lande zum Zwangskartell führte. Psychologisch interessant ist hier immer wieder die weltanschaulich bedingte, grundsätzlich unterschiedliche Stellungnahme zum Zwangskartellproblem, je nachdem, ob die Politik eines Landes mehr autoritär oder mehr liberalistisch ausgerichtet ist.

Es ist selbstverständlich, daß die europäischen Länder, je nach dem Umfang der in ihnen vorhandenen Zwangskartellierung, mit unterschiedlicher Ausführlichkeit behandelt werden mußten.

Obwohl Deutschland zu den Staaten mit der größten Kartellpraxis gehört, wurde diese so knapp behandelt, wie es der umfangreiche Stoff gestattete; denn zur Frage der neueren deutschen Kartelltheorie besteht bereits eine umfangreiche Spezialliteratur, auf die verwiesen werden kann.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß jede internationale Kartelluntersuchung besonderen Schwierigkeiten begegnet, weil selbst über die an sich im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Kartelle nur wenige Länder eine ausreichende Berichterstattung aufweisen.

Für die Reihenfolge der Länder waren geographische Gesichtspunkte — zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung des umfangreichen Stoffes — maßgebend.

Im letzten Abschnitt der Arbeit ist Bedacht darauf genommen, die den in Frage kommenden Staaten gemeinsamen Tendenzen zusammenhängend ebenso herauszuarbeiten, wie die Divergenzen, die wie gesagt, nicht zuletzt aus dem weltanschaulichen Bereich stammen. Für die nähere Zukunft werden die Entwicklungslinien aufgezeigt, auf denen sich die europäischen Zwangskartelle voraussichtlich bewegen werden.

A.

Das Zwangskartell in England.

I.

Die allgemeine Kartellentwicklung.[1])

Abgesehen von monopolistischen Zusammenschüssen für Kupfer und Kohle und einzelnen unwichtigen Vereinigungen, setzt in England — genau wie in anderen Industrieländern — die Kartellentwicklung gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein.

Die Kriegs- und Nachkriegszeit verstärkte die Kartellierungstendenz. 1921 wurden bereits 1853 Vereinigungen festgestellt, von denen 446 Preiskartelle waren.[2]) Die englischen Kartelle sind jedoch — anders als die deutschen — recht lose gefügt. Den deutschen Kartellen ähnlich sind die auch heute noch bestehenden Zusammenschlüsse für elektrischen Draht und Kabel, für Scheinwerfer, Röhren, Eisenbahnschienen, Schmiedestahl, elektrische Maschinen, elektrische Lampen, Salz und das internationale Kartell für Margarine. Die übrigen Organisationen sind vorwiegend wirtschaftspolitische Verbände, die einzelne kartellähnliche Abreden aufweisen.

II.

Die Zwangskartellgesetzgebung.

Großbritanniens Einstellung zu den Kartellen ist grundsätzlich immer ablehnend gewesen. „In England neigt man dazu, die Gewerbefreiheit mit Hilfe der Rechtsprechung zu erzwingen und versagt daher den privaten Vereinbarungen, die zwar auf der Grundlage der Vertragsfreiheit entstanden, aber an sich geeignet waren, die Gewerbefreiheit zu beschränken, zunächst den Rechtsschutz."[3]) Der englische Unternehmer unterstützt die kartellfeindlichen Anordnungen der Regierung. Auch während der Krise, wo bestimmte Zusammenschlüsse infolge der gestörten Wirtschaftsverhältnisse notwendig waren, beharrte England bei seiner individualistischen Wirtschaftsauffassung. Wenn die Regierung später in Einzelfällen Zwangseingriffe vorgenommen hat, so handelt es sich um aus der Not geborene Maßnahmen. Ob diese einen Wechsel von der freien zur gebundenen Wirtschaft in der gesamten Wirtschaftspolitik einleiten, wird die Zukunft lehren.

Nur bei der Wirtschaftsplanung in der Landwirtschaft handelt es sich weniger um eine Krisenmaßnahme, als um eine Umstellung der englischen Agrarpolitik.

Um den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit aufrechtzuerhalten, hat man keine allgemeine gesetzliche Regelung für die Schaffung von Zwangskartellen getroffen.[4]) Die wenigen — im Kohlenberg-

[1]) Nach Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa, S. 127 ff.

[2]) s. Fischer-Wagenführ, a. a. O., S. 128.

[3]) Lehnich: Staat und Kartelle, zit. bei Reichert. Die Kartellgesetze der Welt. S. 23.

[4]) 1934 wurde ein Gesetzesvorschlag, der durch Lord Melchett eingebracht wurde und die Eingriffsmöglichkeiten der Regierung im Sinne der Herbeiführung von Zwangskartellen auf Industrie- und Gewerbezweige ausdehnen wollte, abgelehnt. S. Reichert, a. a. O., S. 24.

bau und in der Landwirtschaft — durchgeführten Zwangsmaßnahmen erfolgten auf Grund von Sondergesetzen.

1) Der Coal Mines Act.

Durch den Coal Mines Act erfolgte 1930 ein bedeutsamer Eingriff der englischen Regierung in den Kohlenbergbau,[1]) der unter ungesunden Konkurrenzverhältnissen litt.

Das Kohlenbergbaugesetz bezweckte die einheitliche Organisation der englischen Kohlenindustrie. Ein Zentralplan regelt die Verhältnisse des gesamten englischen Bergbaues. Bezirkspläne für die einzelnen Reviere tragen den jeweiligen Umständen Rechnung. Über einem Zentralrat standen die einzelnen Bezirksräte und die Ausführungsämter. Der Board of Trade ist ermächtigt, einzugreifen, falls freiwillige Vereinbarungen von Zechenbesitzern nicht zustandekommen. Hauptinhalt der Bewirtschaftungspläne ist die Festsetzung der Höchstfördermenge für jeden Bezirk, der Normalfördermenge für jede Zeche und ihres Anteils an der Bezirksförderung. Die einzelnen Bezirke setzen die Mindestpreise fest. Mehrere Bezirke können eine gemeinsame Regelung vornehmen. Untersuchungsausschüsse befassen sich mit etwaigen Beschwerden über die Durchführung der Pläne. In diesen Ausschüssen haben Verbraucher, Arbeitnehmer und Zechenbesitzer ein Mitbesprechungsrecht. Das Handelsamt ist ermächtigt, einzelne Pläne zu ändern oder aufzuheben. Es soll Mißbräuche unmöglich machen.

Das Bergbaugesetz berücksichtigt nicht die Umgehung von Preisvorschriften. Durch zu starken Absatz bestimmter Kohlensorten ans Ausland ist eine Preissteigerung für die betreffenden Kohlensorten auf dem Inlandsmarkt erfolgt. Die Übereinstimmung der Mindestpreise in verschiedenen Bergbaugebieten fehlt. 1934 wurden diese Mißstände durch gesetzliche Änderungen abgestellt.[2])

Man erstrebt durch diese Regelung:[3]) die Förderung der Rationalisierung und einen günstigen Verteilungsplan für den Bergbau.

Weiterhin sollte eine Stillegung unrentabler Werke erzielt und ihre Quoten gegen Entschädigung auf die anderen übertragen werden.

Mindestpreise sollten Preisunterbietungen verhindern.

Durch Zentralisierung der Materialbeschaffung sollte die Senkung der Produktionskosten erfolgen.

2) Die Agricultural Marketing Acts.[4])

Der Agricultural Marketing Act vom 31. Juli 1931 hat die Bildung von Zwangskartellen für den Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermöglicht. Die Gründung erfolgte durch den Landwirtschaftsminister auf Initiative der beteiligten Erzeuger. An-

[1]) Siehe zu diesem Gesetz die deutsche Übersetzung in der Zeitung für Bergrecht, 1932 S. 325 ff.
[2]) Reichert, Die Kartellgesetze der Welt, S. 75.
[3]) Wiehenkel, Kartelle als Hilfsorgane des Staates, S. 35.
[4]) nach Strauß, K. R. 1933, S. 722.

fang 1933 hat die Regierung eine neue gesetzliche Regelung für die Landwirtschaft vorgelegt, die ebenfalls als Agricultural Marketing Act am 18. Juli 1933 verkündet wurde. Die Erfahrungen mit dem Gesetz von 1931 hatten ergeben, daß eine Regelung des Inlandsabsatzes ohne gleichzeitige Einfuhrregelung für die entsprechenden landwirtschaftlichen Produkte ohne die notwendige Wirkung blieb. Deshalb wurde nunmehr der Board of Trade ermächtigt, die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte zu regeln unter der Voraussetzung, daß für den Absatz der gleichen Inlandserzeugnisse ein Zwangskartell besteht oder vorbereitet wird und daß zur wirkungsvollen Kartelltätigkeit die Einfuhrregelung notwendig erscheint. Das Gesetz ermöglicht dem Landwirtschaftsminister auch den Erlaß von Vorschriften über Güternormen und Absatzmengen. Voraussetzung ist dabei wiederum, daß für das betreffende Erzeugnis ein Zwangskartell besteht und seine Einfuhr behördlich geregelt ist.

Das Gesetz enthält Bestimmungen, die das Gesetz von 1931 unmittelbar abändern. Während die Zwangskartelle vorher nur den Absatz regeln durften, konnten sie künftig auch die Erzeugung regeln, sie insbesondere beschränken. Die Zwangskartellbildung ist nicht nur wie bisher für landwirtschaftliche Urerzeugnisse, sondern auch für Veredelungsprodukte möglich, z. B. für Schinken, Fette, Milcherzeugnisse. Unter dem Zwange der wirtschaftlichen Notlage muß Großbritannien von seiner traditionellen Abneigung gegen staatliche Eingriffe abgehen. Die Regelungen wurden unbeeinflußt von anderen Staaten getroffen.

3) Der Industrial Reorganisation Act.[1])

Endlich wurde 1934 noch ein Rahmengesetz vorgeschlagen, das die Regierung zur Durchführung von Zwangskartellierungen in der Industrie ermächtigen sollte. Seine Durchführung scheiterte jedoch an der liberalen Einstellung der englischen Industriellen.

Dieser sogenannte Industrial Reorganisation (Enabling) Act von 1934 war "an Act to enable schemes to be made for reorganisation of the parts of the whole of certain industries." Der gesamte Aufbau der britischen Vorlage beweist, daß man keine vorübergehende Krisenmaßnahme treffen wollte. Man strebte vielmehr eine planwirtschaftliche Regelung in der Industrie an.

Die Vorlage wollte Maßnahmen für die Selbstverwaltung von Industrien dadurch treffen, daß man die Mehrheit der Produzenten eines Industriezweiges in die Lage versetzte, gegen den Willen einer kleinen Minderheit Anträge auf Neuordnung der Gesamtheit oder eines Teiles der Industrie einzubringen und für rechtskräftig erklären zu lassen. Mit der Absicht der Begünstigung größerer „Efficiency", der Unterdrückung schleuderhafter Konkurrenz und der Erleichterung der Produktion der Erzeugnisse der betreffenden Industrie und ihrer Verteilung. Voraussetzung für einen derartigen Zusammenschluß sollte ein Antrag sein, der dem Han-

[1]) Nach van Loon, Deventer, Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht, Auslandssonderheft 1935 S. 37.

delsamt einzureichen war. Eine Bescheinigung des Handelsministeriums, daß der Antragsteller ein bedeutendes Interesse an der betreffenden Industrie besitze, war ebenso notwendig wie ein Gutachten des zu diesem Zwecke bestellten National Industrial Council. Die endgültige Verfügung sollte das Handelsministerium treffen. Sie wurde rechtskräftig, falls das Parlament keinen Einspruch erhob.

Abschließend sei noch einmal auf die Ablehnung jeder Zwangskartellierung durch den liberalistischen englischen Unternehmer hingewiesen und mit zwei Beispielen belegt.

In der Baumwollindustrie von Lancashire sollte ein kartellmäßiger Zusammenschluß mit Regierungshilfe zustandekommen. Man erstrebte in erster Linie die Anpassung der Marktpreise an die Gestehungskosten und den Abbau des Spindelbestandes, um die Überkapazität zu beseitigen. Trotz der Mitwirkung des Board of Trade scheiterte die Durchführung des Unternehmens aus den erwähnten Gründen.[1])

Ebenso spricht sich die „Federation of Britisch Industries" gegen eine umfassende Zwangskartellgesetzgebung für die Industrie aus. Sie sei nur in wenigen Fällen erwünscht. Falls die Regierung in einem großen Teil der Industrie Zwangsbefugnisse einführen wolle, müsse man auf Schutzvorschriften gegen Ausnutzung der Machtstellung bestehen. Ein Übermaß von Eingriffen würde also notwendig, so daß die Leistungsfähigkeit der Industrie gefährdet werden würde. Durch freiwillige Zusammenarbeit könne die Industrie die Aufgaben am besten lösen. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen sei die Zwangskartellierung gerechtfertigt."[2])

[1]) s. Genaueres zur Lage der Baumwollindustrie bei Wiehenkel, a. a. O., S. 37 ff. Durch freiwillige Übereinkunft entstand im März 1937 ein Kartell der Lancashire-Spinner. s. K. R. 1937, S. 91.

[2]) s. K. R. 1935, S. 722.

III.

Die Zwangskartelle.

1) Im Kohlenbergbau.

1930 wurde im englischen Parlament der Coal Mines Act eingebracht, in dem eine Abkürzung der Arbeitszeit für die Kohlenarbeiter von 8 auf $7^1/_2$ Stunden vorgesehen war. Die Kohlenbergwerksbesitzer gaben zu einer verkürzten Arbeitszeit ihre Zustimmung nur unter der Voraussetzung, daß die hierdurch entstehende Erhöhung der Produktionskosten durch eine parallel laufende Steigerung der Kohlenpreise wettgemacht würde.

Der Wunsch der Unternehmer nach einer Neuordnung der Kohlenindustrie, zu der die Initiative der einzelnen Unternehmer nicht ausreichte, wurde erfüllt.

Ein Inlandskartell bildet stets die günstigste Voraussetzung für eine Teilnahme an internationalen Kartellen. Infolge der Auslandskonkurrenz hat Großbritannien auf dem Weltkohlenmarkt zahlreiche Absatzgebiete verloren.[1]) Es war für die Gründung eines internationalen Kohlensyndikats interessiert. Hierzu war eine straffe Inlandsorganisation notwendig, für die der Coal Mines Act die Grundlage schuf. Die Regierung dachte gewiß bei der Kartellierung in erster Linie an eine weitmöglichste Steigerung des Kohlenexports.

Der Grund für das Fehlen jeder großen Organisation im englischen Kohlenbergbau bis zum Zwangseingriff von 1930 liegt in erster Linie an seiner Beschaffenheit[2]), die eine freiwillige umfassende Kartellierung unmöglich macht. Die Kohlenfelder sind weit voneinander entfernt. Die Kohlensorten sind äußerst unterschiedlich. Die betriebstechnischen Unterschiede sind in den nebeneinanderbestehenden Groß-, Mittel- und Zwergbetrieben[3]) enorm. Einzelne Zusammenschüsse im Kohlenbergbau fand der Coal Mines Act von 1930 jedoch schon vor. Zahlreiche Ortsverbände, "Local Coal Owners Associations", die auf die Preisstellung einen lokalen Einfluß ausübten,[4]) hatten sich in der Nachkriegszeit entwickelt. 1924 gab es etwa 24 derartiger Verbände.

---

[1]) Siehe zur Organisation der englischen Kohlenwirtschaft: Richter, Großbritannien und das europäische Kohlenproblem, in Deutsche Bergwerkszeitung, 185, 186, 187, 1935. Die Abnahme der englischen Ausfuhr ist durch die verschiedensten Motive bedingt, wie durch strukturelle Veränderungen infolge der Verwendung von Rohöl als Brennstoff oder der Ausnutzung der Wasserkraft für die Elektrizitätswirtschaft. Weiterhin dadurch, daß sich die ehemaligen Importländer während des Krieges auf eine rationelle Ausnutzung der eigenen Möglichkeiten einstellten und die Deckung des Eigenbedarfs nach dem Kriege nicht aufgaben. Häufig erfolgte die Wandlung vom Kohlenimport zum Kohlenexport.

[2]) Naturgemäß behinderte auch die liberale Wirtschaftsauffassung die Kartellbildung.

[3]) siehe hierzu den Report of the Royal Commission on Coal Industrie, Bd. I, London 1926.

[4]) Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa, S. 136.

Eine distriktsweise Syndizierung kam 1928 infolge von Streik und Absatzmangel zustande.[1]) Die Gesellschaft führte bereits eine Kontingentierung der Fördermenge und Mindestpreise für den Export ein. Ein Fonds für die Stützung des Exports wurde aus Abgaben für jede Tonne Förderkohle gebildet. Die Gewinnspanne des Exporteurs wurde streng geregelt. Die Syndizierungen der Südwaliser und der schottischen Kohlenzechen waren recht locker, so daß Umgehungen der Bestimmungen an der Tagesordnung waren. In Northumberland und Durham bestanden Ausfuhrmindestpreise. Verschiedene Bezirke trafen eine Einigung über die Preise auf den irischen Märkten. Für das ganze Land wurde ein National Coal Marketing Scheme erstrebt: in erster Linie zwecks gemeinsamer Organisierung des Auslandsabsatzes.

Der staatliche Eingriff von 1930 schuf einen Gesamtzusammenschluß, der auf freiwilligem Wege nie zustandegekommen wäre. Geschickt wurde die Differenzierung der geographischen, geologischen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse durch die Schaffung von Gebietskartellen berücksichtigt, deren Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse streng zu beaufsichtigen waren. Nach den Richtlinien des Coal Mines Act[2]) hatte jeder Bezirk selbständig sein Kartellstatut auszuarbeiten und dem Board of Trade einen Plan zum festen Verband aller Zechen seines Gebietes vorzulegen. Für die Fertigstellung der Satzung wurde eine bestimmte Frist gestellt. Wenn in ihr keine Einigung erfolgte, war die „Coal Mines Reorganisation Commission" zur Aufstellung der Satzung durch das Handelsamt ermächtigt. Trotz teilweiser starker Hemmungen[3]) einigten sich die Unternehmer fast ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Das die Gebietskartelle umfassende Landessyndikat ist der „Central Council". Er setzt die allgemeinen Mindestpreise für In- und Ausland und die Fördermengen fest. Wie in der polnischen Kohlenwirtschaft ist in den Mindestpreisen für den Inlandsverkauf eine bestimmte Summe einkalkuliert, aus der das Dumping im Kohlenexport finanziert wird. Der Central Council hat die Funktion, die Förderungsabgaben von den Bezirkskartellen zu erheben und die zur Erleichterung des Kohlenauslandsabsatzes erhobenen Beiträge einzuziehen.

In verschiedenen Bergbaubezirken waren die Hemmungen zur Kartellbildung besonders stark. In Einzelfällen war sie 1933 noch nicht erfolgt. So mußte die Coal Mines Reorganisation Commission die Zechenbesitzer in South Derby-Shire und Leicester-shire ermahnen, entsprechend den Bestimmungen des Coal Mines Act die Kartellstatuten auszuarbeiten. Die Kohlenindustriellen hatten nichts in dieser Angelegenheit getan und die Kommission hat den Betreffenden erklärt, daß, falls eine freiwillige Einigung scheitert, sie selbst die Bewertung der Bergwerksunternehmungen zwecks Vorbereitung eines Zwangsstatuts vornehmen würde.[4])

[1]) nach dem sogen. Five Counties Scheme.
[2]) s. hierzu die englische Kohlenkartellgesetzgebung, 1.
[3]) s. K. R. 1933, S. 494.
[4]) K. R. 1933, S. 494: Neue Zwangssyndikate in England.

Ebenso kamen die Zechen von Cannock Chase trotz zahlreicher Konferenzen zu keiner Einigung. Da die gestellte Frist abgelaufen war, hat die Kommission den Plan der Syndikatsbildung der Kohlenbergwerke von Cannock durchzuführen.[1])

Die Vorteile der Kartellierung für den englischen Kohlenbergbau sind in der Krise augenscheinlich geworden. Selbst organisationsfeindliche Zechenbesitzer erkannten an, daß die Kartellierung häufig Schäden der Krise verhindert habe. Innerhalb der freien Konkurrenz wäre eine Preissenkung durch die einzelnen Unternehmer, die ein Sinken des Absatzes vermeiden möchten, erfolgt. Durch die gegenseitigen Preisunterbietungen wäre der Absatzschwund nicht aufgehalten worden und unter dem Gesetz der fixen Kosten wären die Unternehmen stark belastet worden. Das Kartell hat durch seine Mindestpreise und Kontingentierung der Produktion die Kohlenförderung der Marktlage angepaßt und auf dem Inlandsmarkt eine gewisse Rentabilität erhalten. Die Inlandspreise wären infolge der im Preise niedrigen — auf dem Auslandsmarkt nicht mehr absetzbaren — Exportmengen bei freiem Wettbewerb unter die Gestehungskosten gesunken. Allerdings sind zunächst die Inlandspreise einiger Kohlensorten infolge des starken Auslandsabsatzes übermäßig angestiegen, so daß gesetzliches Eingreifen nötig wurde.

Am 16. Juni 1932 wurden die Bestimmungen des Gesetzes, die das Bestehen der Bezirkskartelle und des Landessyndikats vorschreiben, in ihrer Geltungsdauer verlängert. Zweifellos ist die wiedergewonnene Rentabilität in erster Linie auf die Kartellierung zurückzuführen. Hier und da wird bemängelt, daß das Gesetz kein Verkaufssyndikat geschaffen hat, sondern nur ein Kartell mit der Festsetzung der Förderungsmengen und Mindestpreise betreut.

Die technische Rationalisierung hat Fortschritte gemacht. Die einzelnen Unternehmer tragen zur Rationalisierung bei, indem sie einen Teil der Gewinne, die sie dem Kartell verdanken, zur Verbesserung und Neubeschaffung der Anlagen verwenden. Die Kartellierung hat zu der gewünschten internationalen Verständigung beigetragen. Zunächst ist der skandinavische Markt zwischen England und Polen auf Grund einer Kartellvereinbarung aufgeteilt worden. Gemeinsame Verkaufspreise werden festgesetzt. Auch die übrigen Auslandsmärkte sollen nach und nach zwischen Polen und England aufgeteilt werden. Die so erfolgende Sicherstellung des Absatzes zeitigte günstige Auswirkungen auf das Inland.

Die Anfang 1938 neu einsetzenden Verhandlungen über eine straffere und lückenlose Durchführung der Zwangskartellierung im englischen Kohlenbergbau zeigen jedoch, daß die frühere Regelung immer noch zu wünschen übrig ließ. Bei den Erörterungen im Unterhaus und den in Betracht kommenden Kreisen zeigte sich recht lebhaft, wie die Interessenten die Pläne in ihrem Sinne zu lenken versuchten. Es dürfte infolge mangelnder Autorität des Staates und der divergierenden Ansichten und Interessen der Grubenbesitzer in absehbarer Zeit eine wirklich straffe Zwangskartel-

[1]) K. R. 1933, S. 154.

lierung im englischen Kohlenbergbau nicht ohne weiteres durchzuführen sein.

2) In der Landwirtschaft.

Bei der Erörterung der Agricultural Marketing Acts ergab sich bereits, daß das erste Gesetz aus der Krise geboren wurde und der Wirtschaftsplanung dienen sollte. Durch die Durchführung kartellpolitischer Maßnahmen erhoffte die Regierung eine Steigerung der Rentabilität zur Förderung des Anbaues lebenswichtiger Erzeugnisse. Die Erhöhung des Preisniveaus und die Überwachung der Einfuhr von ausländischen Agrarerzeugnissen waren zur Erreichung dieser Ziele notwendig. Die in der Weizen- und Milchwirtschaft durchgeführten Maßnahmen veranschaulichen diese Bestrebungen.

Endziel der Stützungsaktion ist nämlich die Nahrungsautarkie, die England allerdings, wie es selbst weiß, niemals erreichen wird.

Nach den Bestimmungen von 1933 kann der Board of Trade nötigenfalls die Einfuhr derjenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse regeln, deren Inlandsproduktion zwangskartelliert ist. Die Preise der Auslandserzeugnisse müssen dem hohen Preisniveau der kartellierten Produkte angepaßt werden. Die Zwangskartelle erhalten außer dem Recht der Absatzkontingentierung noch das einer Erzeugungskontingentierung. Neben der landwirtschaftlichen Urproduktion umfassen sie die Veredlungserzeugnisse wie Milchprodukte und Fette. Die Organisation in der Landwirtschaft ist also zu immer stärkeren Bindungen übergegangen.

a) Für die Weizenwirtschaft.

Eine Sonderregelung wurde in der Getreide-, insbesondere der Weizenwirtschaft durch das Weizenquotengesetz durchgeführt. Mit Hilfe von Kartellen wird den Weizenerzeugern ein Preis gewährleistet, der die Produktionskosten deckt und einen angemessenen Gewinn sichert. Die durch niedrigere Gestehungskosten bevorzugte Auslandskonkurrenz wird aus ihrer Machtposition auf dem britischen Markt verdrängt.

Auf zunächst drei Jahre wurde dem Landwirt ein günstiger Mindestpreis für seine Erzeugnisse gesichert. Falls der Marktpreis niedriger als der Mindestpreis liegt, erhält der Landwirt die Differenz als staatliche Subvention. Der Zuschuß wird einem Fonds entnommen, der aus einer Abgabe stammt, die jeder Müller für jeden Sack eingekauften Weizens — gleichgültig ob in- oder ausländischer Herkunft — an die Regierung entrichten muß, eine Maßnahme, die den in Deutschland durchgeführten entspricht. Zum Zwecke der besseren Übersicht ist ein ebenfalls zwangsweise geschaffenes Kontingentierungskartell für die britischen Mühlenbesitzer gebildet worden. Es soll überdies den Absatz der Weizenbauern sicherstellen. Der Zwangskartellvertrag verpflichtet die Weizenmüller zum Ankauf einer jährlichen Mindestmenge von Weizen. Weiterhin haben sie die Verpflichtung, die am Jahresschluß noch vorhandenen Lagerbestände an Weizen aufzukaufen, wenn das Landwirtschaftsministerium dazu auffordert. Die Weizenbauern sind ebenfalls in einer Kartellorganisation zusammenge-

schlossen. Denn nur diejenigen erhalten die Ausgleichsquote, die im Register des Kartells eingetragen sind.

b) Für die Milchwirtschaft.

Auch in der Milchwirtschaft fand 1934 eine Sonderregelung auf Grund der Agricultural Marketing Acts statt.[1]) Seit 1922 gab es keinen freien Markt für Milch[2]) in England. Damals wurde in London „das Permanent Joint Milk Committee" eingerichtet, in dem Milchproduzenten und einzelne Händlervereinigungen Abmachungen trafen. Andere lokale Übereinkommen folgten. Sie waren meist locker und hatten viele Außenseiter. 1932 wurde eine Enquête durchgeführt mit dem Ziel, im Rahmen des Marketinggesetzes ein straffes Organisationsschema für Milch zu entwerfen. Die damals gemachten Vorschläge sind im wesentlichen anerkannt worden. Die Errichtung eines syndikatsähnlichen Milk-Marketing-Board wurde vorgesehen, der den Verkauf für England und Wales mit einigen Ausnahmen regulieren, die Produzenten registrieren und die Kleinhandelspreise regional festlegen sollte. Die Vorschriften sind seit Anfang 1933 in Kraft. Ihre bisherige Wirksamkeit war dadurch beschränkt, daß Störungen des Marktes der Molkereiprodukte vorläufig unvermeidbar sind. Denn die Ottawa-Verträge setzen die zollfreie Einfuhr von Molkereierzeugnissen auf weitere zwei Jahre fest. Mit Dänemark bestehen Abmachungen zur Übernahme einer hohen Minimaleinfuhrquote an Butter. So herrscht ein Überangebot an englischer Milch, deren Weiterverarbeitung gehindert ist.[3]) Der neue Plan will durch direkte Zuschüsse an die regionalen Boards für zwei Jahre den Preis stützen. Der erforderliche Betrag wird über 1,5 Mill. Pfund im Jahre angenommen. Er soll zurückgezahlt werden, wenn sich der Milchpreis hinreichend gebessert hat. Die Zahlungen sollen durch eine auf vier Jahre verteilte Leistung von $^3/_4$ Mill. Pfund zur Förderung der Milchstandardisierung unter sanitären Gesichtspunkten und von einer halben Million Pfund zur Milchabgabe zu verbilligten Preisen an Schulen ergänzt werden.

Haupteinwände gegen diesen Plan waren: Belastung der Steuerzahlung und die Gefahr der Produktionsausdehnung, die dadurch verstärkt werden kann, daß der Subvention keine obere Grenze gesetzt ist. Dafür spricht, daß die „Drink-More-Milk-Propaganda" den Milchkonsum steigern wird. Zusätzliche Milchmengen sind bestimmt noch unterzubringen, da die englische Kopfquote des Milchverbrauchs im Vergleich mit Amerika, Skandinavien und der Schweiz einen äußerst niedrigen Stand zeigt.

Alle kartellpolitischen Maßnahmen in der Landwirtschaft dienen, wie gesagt, der Preisregulierung. Mit ihrer Hilfe will man das notleidende Bauerntum stärken, die Produktion vermehren und

[1]) Zum folgenden: Neuordnung der englischen Milchwirtschaft, Wölfflin, Deutscher Volkswirt, März 1934, S. 1084.

[2]) Die Milchproduktion brachte 1934 50 Mill. Pfund ein. Sie deckt $^2/_5$ des Bedarfs. W

[3]) Im Winter sind 20%, im Sommer 40% der gesamten auf den Markt kommenden Produktion überschlüssig.

endlich auch die Einreihung von vielen Tausenden von Arbeitslosen in die Landwirtschaft erreichen.

IV.

Zusammenfassung.

In der grundsätzlich auf individualistischen Prinzipien aufgebauten englischen Wirtschaft ist die Zwangskartellierung nur Mittel zur Verbesserung wirtschaftlich und sozial schwieriger Zustände.

Im Falle der Landwirtschaft dienen die Zwangskartelle der Durchführung der Wirtschaftsplanung, weil ihr nur geholfen werden konnte, indem man sie dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage entzog.

Der Zwangseingriff im Kohlenbergbau schuf die Grundlage für die in diesem Industriezweig ebenfalls notwendige Zusammenarbeit. Die Versuche anderer Zwangskartellierungen scheiterten an der individuellen Wirtschaftsauffassung der Unternehmer.

B.

Das Zwangskartell in Westeuropa.

(Frankreich, Belgien, Holland).

I.

Allgemeine Kartellentwicklung.

1) In Frankreich:[1])

Die westeuropäischen Länder haben in ihren Zwangskartellgesetzen eine so große Übereinstimmung zu verzeichnen, daß es sich empfiehlt, über sie eine zusammenfassende Betrachtung anzustellen.

In Frankreich spielt das Kartellwesen eine verhältnismäßig geringe Rolle. Eine Kartellstatistik gibt es nicht. Auch die Kartelliteratur steckt in den Anfängen. Es ist deshalb schwierig, über den Umfang der privaten Kartellierung in Frankeich Aufschluß zu erhalten. Hinzu kommt, daß es zahlreiche stillschweigende Vereinbarungen gibt, deren Bestehen offiziell abgeleugnet wird. Nur in dem Gebiet der Grundstofferzeugung, besonders in der Eisenindustrie, ist ein ausgebildetes Verbandswesen vorhanden. Die Kartellbestrebungen in der verarbeitenden Industrie sind neuesten Datums. Vor dem Kriege bestanden nur Kartelle in der Röhren-, Kohlen- und Eisenindustrie[2]), sowie[3]) ein Spiegelglas- und ein Superphosphatkartell[4]). Nach dem Kriege ist infolge der straffen Konzentrationsbewegung in der Zucker- und Mühlenindustrie eine Preisvereinbarung für diese Industriezweige zustandegekommen.[5]) Nationale Kartelle bestehen auch noch hauptsächlich in solchen Industriezweigen, in denen einige Großfirmen den Markt der Grundstoffe beherrschen, z. B. bei Stahl, Schienen, Röhren, Aluminium, Zinn, Anilinfarben, Kali, Stickstoff, Erdöl, Elektrizität und Zement. Der Anlaß für die Bildung nationaler Kartelle war meist die Absicht zur Teilnahme an internationalen Vereinbarungen, wie an der Internationalen Rohstahlexportgemeinschaft, dem Internationalen Schienenverband, dem deutsch-französisch-luxemburgischen Eisenabkommen, dem deutsch-französischen Kaliabkommen und der deutsch-französisch-schweizerischen Teerfarbenvereinigung.[6])

Die Tätigkeit der freien Kartelle entbehrt noch einer besonde-

---

[1]) s. Amiaud, „Les Ententes entre Producteurs" Paris 1914, zur Vorkriegsentwicklung der französischen Kartelle.

[2]) s. Lang, Wirtschaftsdienst 1935, S. 399;

[3]) s. Frankf. Zeitg. v. 29. 9. 35: „Frankreichs Ringen mit dem Kartellgedanken."

[4]) vgl. Anm. 3 vorige Seite.

[5]) Die Landwirtschaft klagt darüber, daß die Zuckerfabriken und Raffinerien und die Mühlen in der Zeit vor dem allgemeinen Ankauf der Ernte durch Verabredung eine Preissenkung herbeiführen. Nach Beendigung der Ernte lassen sie die Preise wieder steigen.

[6]) laut Frankf. Zeitg. vom 29. 9. 1935.

ren gesetzlichen Regelung.[1]).

2) In Belgien.

In Belgien gab es schon seit Jahrzehnten im Gegensatz zu Frankreich — infolge stärkerer Industrialisierung — eine umfangreiche Kartellbewegung. G. de Leener zählt bereits 1904 zahlreiche Kartelle auf,[2]) so für den Bergbau, die metallurgische Industrie, die Industrie der Steine und Erden, die Textilindustrie, die chemische Industrie, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie und das Baugewerbe. Nach dem Weltkriege nahm die Kartellierung in Belgien einen weiteren Aufschwung. Sie war von überwiegend günstigem Einfluß auf die Marktgestaltung.

Charakteristisch ist die starke Abhängigkeit der belgischen Kartelle von der Banque de Bruxelles. Wie die französischen sind auch die belgischen Kartelle stark an der internationalen Kartellierung beteiligt.[3])

3) In Holland.[4])

Holland wiederum hat verhältnismäßig wenige Kartelle.[5]) Dies liegt in erster Linie an seiner wirtschaftlichen Struktur, der Vormachtstellung von Landwirtschaft und Handel gegenüber der Industrie. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts steigt allmählich die

---

[1]) Während die Zwangskartelle seit 1935 eine gesetzliche Regelung durch das Zwangskartellgesetz erhalten haben.

Art. 419 des Code pénal Napoleons I. gilt in Frankreich seit Generationen für die Bildung wirtschaftlicher Organisationen. Er beugt den Mißbräuchen des Verbandswesens vor.

1932 wurde zur Unterstützung der freien Kartelle der erste Gesetzesentwurf für die Kartellierung dem Parlament vorgelegt. Er wurde zurückgewiesen.

Im Juli 1937 kam ein Dekret „zur Verhütung und Bekämpfung ungerechtfertigter Preissteigerungen" heraus. Es handelt sich um ein Preiserhöhungsverbot für Engros-, Zwischenhandels- und Detailpreise. Mit amtlicher Genehmigung können Ausnahmen von den Dekretsbestimmungen gemacht werden. Die Überwachung liegt bei den Preisüberwachungsausschüssen der Departements und dem Zentralausschuß für Preisüberwachung. Das Dekret wird nicht angewandt auf Preise: die unter Aufsicht des Landwirtschaftsministers festgesetzt werden oder auf unmittelbar von der Landwirtschaft verkaufte Erzeugnisse. Für Agrarprodukte sind Preiserhöhungen überhaupt nur zulässig, wenn der zuständige Preisüberwachungsausschuß sie als gerechtfertigt ansieht.

[2]) G. de Leener, „Syndicats industriels en Belgique", 2 ed. Brüssel u. Leipzig 1904.

[3]) Mit Luxemburg steht Belgien seit 1922 auf 50 Jahre in Zollunion und Währungsgemeinschaft.

[4]) siehe Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa, S. 83 ff.

[5]) siehe zur holländischen Kartellentwicklung der Vorkriegszeit Wibaut: Trusts en Kartels, Amsterdam 1903.

Ziffer der in Industrie und Bergbau[1]), Handel und Verkehr Beschäftigten, während die Zahl der in Land- und Forstwirtschaft Tätigen zurückgeht. Durch die Emigration aus Deutschland ab 1933 nimmt die Industrialisierung Hollands zu (Man denke an den Ausbau der holländischen Textilindustrie, insbesondere der Konfektion).

Wichtige meist lockere Abkommen bestehen im Bergbau, der Eisenindustrie, den Industrien der Steine und Erden[2]), der chemischen Industrie und der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Erwähnenswert sind weiter das Kautschukkomitee, die Preiskonvention der Baumwollspinner und die „Amsterdamsche Bankiers Vereenigung", welche gemeinsam Provisions- und Zinssätze regeln. Charakteristisch für Holland ist die Kartellierung der in den Kolonien befindlichen Industrien,[3]) und die verhältnismäßig rege Teilnahme an internationalen Kartellen.

---

[1]) Nach der Berufszählung von 1920 waren 38,7 v. H. in Industrie und Bergbau, 21, 3 v. H. in Handel und Verkehr und 23,7 v. H. in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.

[2]) für Zement, Ziegel und irdene Röhren.

[3]) Man denke an den Verband der Java-Zuckerfabriken.

II.

Die Zwangskartellgesetzgebung.

1) Ursachen und Gemeinsames der Zwangskartellgesetzgebung.

In den parlamentarisch regierten Staaten Westeuropas erlitt die Wirtschaftsfreiheit infolge der Not Beschränkungen.[1]) In Frankreich, Belgien und Holland wurden Gesetze erlassen, die „den Kampf aller gegen alle in Industrie und Handel zeitweilig oder endgültig in Fesseln legen sollen, nötigenfalls sogar auf Kosten der demokratischen Grundsätze."[2])

In Holland wurde am 23. Juli 1934 eine Vorlage „zur allgemeinen Verbindlich- und Unverbindlicherklärung der Unternehmervereinbarungen" eingebracht.

In Frankreich wurde am 10. Januar 1935 eine Vorlage eingereicht, „Fixant les Conditions dans lesquelles des Accords Professionels peuvents être rendus obligatoires en Periode de Crise."

In Belgien erschien am 13. Januar 1935 eine königliche Verordnung „zwecks Regelung der Produktion und ihrer Verteilung."

Alle drei Länder hatten vorher ihre Wirtschaftspolitik von besonderen Kartellgesetzen freigehalten, „da ihr Gemeinrecht scheinbar elastisch genug war, Ausschreitungen industrieller Zusammenschlüsse mit Erfolg zu bekämpfen."[3])

Die allmähliche Entwicklung von der freien zur gebundenen Wirtschaft ist offensichtlich. Einzelne Sondergesetze hatten den Charakter von Notgesetzen, die möglichst mit vorübergehender Wirtschaftskrise verschwinden sollten.[4]) Als man endlich erkannte, daß die herrschende Notlage zum größten Teil durch strukturelle Änderungen in der Wirtschaft verursacht wurde, hat man allgemeine Gesetze geschaffen, die der Regierung oder bestimmten Staatsorganen weitgehende Eingriffsbefugnisse auf Kosten der Volksvertretung geben.

Das holländische Gesetz bezieht sich auf das vorher unbeeinflußte Gebiet von Handel und Industrie, über welches der Wirtschaftsminister ungewöhnlich weitgehende Befugnisse für einen parlamentarisch regierten Staat erhält.

Während in Belgien und Frankreich die Gesetze als vorübergehende Krisenmaßnahmen bezeichnet werden, erklärt der niederländische Wirtschaftsminister ehrlich: „Auch ohne die Krisis würde es sich als wünschenswert herausgestellt haben, der Regierung die in der vorliegenden Vorlage vorgesehene Befugnis zu

---

[1]) siehe van Loon, Deventer, Zeitschr. d. Akademie für Deutsches Recht, Auslandssonderheft S. 37 ff.: Das Kartellrecht in Westeuropa.

[2]) a. a. O., S. 37.

[3]) siehe hierzu Lehnich, Kartelle und Staat, S. 235.

[4]) Nur Holland betrachtet das Zwangskartellgesetz als Dauermaßnahme.

erteilen."[1])

Der französische Gesetzentwurf macht bestimmte Voraussetzungen notwendig, unter denen gewerbliche Vereinbarungen in Krisenzeiten für den ganzen Industriezweig verbindlich gemacht werden können: nur solche Zusammenschlüsse, die zumindest zwei Drittel der Unternehmungen des betreffenden Wirtschaftszweiges umfassen und drei Viertel seines Umsatzes, können die Allgemeinverbindlichkeit beantragen. Neben der Regelung der wirtschaftlichen Fragen der Marktordnung haben diese Verbände auch kollektive Verträge mit der Arbeiterschaft vorzunehmen. Der Handelsminister hat die Bildung eines amtlichen Schiedsausschusses zu veranlassen, dem führende Persönlichkeiten der französischen Volkswirtschaft angehören. Er nimmt eine gründliche Untersuchung über den antragstellenden Verband, die Lage des Gewerbezweiges und die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen vor. Ein Einspruch gegen einen Beschluß des Schiedsausschusses ist unmöglich. Nimmt der Schiedsausschuß einen Antrag an, so kann die Regierung durch Erlaß des Ministerrats die Vereinbarung als zwingend für alle Unternehmungen des betreffenden Wirtschaftszweiges erklären. Auf Wunsch der Regierung müssen die Verbände ihre Vereinbarungen durch genaue Kollektivabreden (über Arbeit, Gehälter, Löhne und Arbeitszeit) vervollständigen. Die Regierung kann nötigenfalls vor dem festgesetzten Ablaufstermin die betreffende Zwangsvereinigung beendigen. Solange der Vertrag verbindlich ist, darf weder die Neuerrichtung noch die Umformung von Unternehmen erfolgen.

Das belgische Zwangskartellgesetz wird angewandt, wenn ein Kartell seine freiwillig übernommenen Bindungen auf sämtliche Hersteller oder Händler gleicher Waren auszudehnen wünscht. Derartige Anträge müssen an den Wirtschaftsminister gerichtet werden, der der Gegenpartei ein Einspruchsrecht gewährt. Eine dreiköpfige Schiedsstelle sucht dann den Fall zu klären. Führt sie keine Einigung herbei, so tritt an ihre Stelle der Rat für Wirtschaftsstreitigkeiten. Der König ist zur Annahme oder Ablehnung des Antrags berechtigt. Er prüft hierzu das Gutachten der Schiedsstelle oder die Entscheidungen des Rats für Wirtschaftsstreitigkeiten. Wird der Antrag angenommen, kann sich die königliche Genehmigung auch auf die Festsetzung der Erzeugungsmenge erstrecken.[2])

Das holländische Gesetz „zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit oder Unverbindlichkeit von Unternehmervereinbarungen" schreibt folgendes vor:[3]) Ein oder mehrere Verbände oder ein oder mehrere Unternehmer, die in einem bestimmten Gewerbezweig Interessen haben, sind berechtigt, die Ausdehnung ihrer Ver-

---

[1]) van Loon, Zschr. d. Akad. f. D. R. Auslandssonderheft, Mai 1935, S. 38.

[2]) Ein neuer Hersteller darf in einem derartigen Falle nicht eher mit seiner Produktion beginnen, bevor er nicht die königliche Genehmigung erhalten hat.

[3]) siehe hierzu Reichert, Die Kartellgesetze der Welt, S. 20.

einbarungen auf alle Branchenangehörigen zu beantragen. Der ständige Ausschuß des Wirtschaftsrats muß zu dem Falle gehört werden. Der zuständige Minister hat hierauf das Recht zur Entscheidung. Er kann sogar abweichende Maßnahmen treffen, falls das Allgemeininteresse dies erfordert. Werden die für allgemeinverbindlich erklärten Verpflichtungen nicht befolgt, so zieht dies Strafen oder Schadensersatzpflicht nach sich. Ein besonderer Ausschuß wacht über die Erfüllung der Verpflichtungen.

Den Zwangskartellgesetzen der drei Länder ist gemein, daß sie mit Hilfe von Zwangszusammenschlüssen die Marktordnung verbessern wollen und, wie bereits gesagt, die schlechten Wirtschaftsverhältnisse zu überwinden suchen. Voraussetzung ist der freiwillige Zusammenschluß der Mehrheit der fraglichen Unternehmer, die sich für die Zwangsregelung einsetzt. Die Regierungen sind nicht ermächtigt, völlig neue Vereinigungen durch Zwangskartellierung zu begründen. Es handelt sich immer nur um den Anschluß von Außenseitern an bestehende Organisationen.

2) Das französische Zwangskartellgesetz. (Der Code Flandin).[1])

Im "Code Flandin"[2]) wurde zum ersten Mal vom Gesetzgeber zum französischen Kartellproblem Stellung genommen. Bisher hatte man auf Grund von Art. 419 des Strafgesetzbuches etwaige Mißbräuche von Marktverbänden bestraft. Der Code Flandin behandelt nun das Kartellwesen ohne das gesamte Konzentrationsproblem zu berücksichtigen. Die Regierung erstrebte Wiederherstellung des freien Wettbewerbs in der typisch französischen gemäßigt liberalen Wirtschaft und durchaus nicht eine weitgehende Zwangskartellierung. Sie sieht in ihr nur ein Mittel zur Behebung der Krise. „Die Franzosen lehnen jeden staatlichen Eingriff in der Form der staatlichen Bevormundung der Organisation der Privatwirtschaft ab. Sie stehen den deutschen Bemühungen um den organisatorischen Neubau ihrer Wirtschaft genau so fremd gegenüber wie den Rooseveltschen Bestrebungen, welche die freie kapitalistische Wirtschaft plötzlich zu einer Wirtschaftsordnung mit stark staatssozialistischem Einschlag machen wollen."[3]) Der Code Flandin ermöglicht Zwangskartellierungen in solchen Wirtschaftszweigen, in denen die überwiegende Mehrheit bereits kartelliert ist. Das staatliche Eingreifen ist an bestimmte Voraussetzungen

---

[1]) s. "Bulletin de la Chambre de Commerce" de Paris 1935: "Projet de Loi sur les Ententes obligatoires", page 55 ff; et "Accords professionels en periode de Crise", a. a. O., p. 864 ff.
s. den Gesetzestext, übersetzt aus dem französischen Original von Eber, Paris, K. R. 1935 S. 68 ff. und die Besprechung des Gesetzes in der K. R. 1935, S. 5 ff., "Der Code Flandin".

[2]) Der Zwangskartellgesetzentwurf wurde im Januar 1935 der Kammer vorgelegt. Laval hat ihn durch Dekret auf Grund seiner Ermächtigung zum Gesetz gemacht.

[3]) siehe Klug, K. R. 1935, S. 6.

gebunden.[1]) Die erste Voraussetzung für die Verbindlichkeitserklärung ist das Bestehen einer freiwilligen Vereinbarung, welche zumindest zwei Drittel der Unternehmungen der gleichen Branche mit einem Umsatz von mindestens drei Vierteln der Gesamterzeugung umfaßt. Die Zusammenschlüsse können sich auf ganz Frankreich oder auf bestimmte Bezirke erstrecken. Nur in Sonderfällen werden die Prozentsätze herabgesetzt. Weiterhin wird bei Anwendung des Gesetzes vorausgesetzt, daß es sich um eine für die Gesamtwirtschaft wichtige, notleidende Industrie handelt. Der Vertrag muß zeitlich begrenzt sein. Er ist im Handelsministerium von dem Kartell, das den Außenseiterbeischluß erlangen will, vorzulegen. Sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben, kann die Regierung durch Ministerratsbeschluß anordnen, daß die Minderheit die Maßnahmen der Mehrheit zu akzeptieren hat.[2]) Das Gesetz nennt ausdrücklich die Vereinbarungen, die der Kartellvertrag enthalten darf. Zulässig sind: Produktionsbeschränkungen durch kurz- oder langfristige Investitionsverbote, durch Abstimmung der Erzeugung auf die in- und ausländische Marktlage, durch Einengung der Arbeitszeit oder der Lagerhaltung. Ebenso Preisabreden und die Aufnahme von Kollektivkrediten, um die Gläubiger, welche an dem Bestand des betreffenden Wirtschaftszweiges interessiert sind, sicherzustellen. Vor der Beschlußfassung durch die Regierung muß eine Schiedskommission die Sachlage prüfen. „Nun ist sehr wesentlich für die Einstellung der Franzosen zu den Staatseingriffen in die Wirtschaft, daß die Schiedskommission aus folgenden Mitgliedern besteht: dem Präsidenten, der eine bedeutende Persönlichkeit der Wirtschaft sein soll, aus je einem Repräsentanten der Unternehmer und der Arbeiter, aus dem Gouverneur der Bank von Frankreich und dem Vorsitzenden der Vereinigung der Handelsgerichte, schließlich aus einem Regierungskommissar."[3]) Hält die Kommission die Voraussetzungen zum Zwangsbeischluß für gegeben, so hat sie ein Gutachten über die mutmaßlichen Wirkungen des Zwangszusammenschlusses auf andere Gewerbezweige, auf den Beschäftigungsgrad und die Verbrauchsentwicklung in der betreffenden Industrie und endlich über die wahrscheinliche Dauer des Zwangskartells abzugeben.[4]) Bei Anraten der Kommission steht es im Ermessen der Regierung, die Zwangskartellierung durchzuführen.

„Ist nach dieser langen Prozedur ein Zwangskartell entstanden, so genießt es den unbedingten Schutz der Regierung".[5]) In einem zwangskartellierten Wirtschaftszweig können neue Unter-

---

[1]) Der Code Flandin hat den Untertitel „Gesetz zur Festsetzung der Bedingungen, unter denen Produktionsvereinbarungen in Krisenzeiten für allgemeinverbindlich erklärt werden können."

[2]) Es handelt sich hier um eine Kann-Vorschrift.

[3]) Klug, K. R. 1935, S. 7.

[4]) Und zwar muß das Material überprüft werden, welches von den betreffenden Unternehmungen und den Behörden zur Verfügung zu stellen ist. Die Kommission kann die Vernehmung wichtiger Personen anordnen.

[5]) Klug, a. a. O., S. 7.

nehmungen nur mit Genehmigung der Kartelleitung entstehen. Jeder Verstoß gegen einen Zwangskartellvertrag hat strenge Strafen bis zur Schließung des Betriebes zur Folge. Der Handelsminister ist mit der Kontrolle der Zwangskartelle betraut. Mißbrauchen die Kartellmitglieder den staatlichen Schutz, so kann die Regierung, nachdem sie sich mit der Kommission beraten und das Kartell benachrichtigt hat, die Organisation auflösen. Die Kartellmitglieder sind dann zu einer freiwilligen Kartellbildung ohne Anspruch auf Schutz der Regierung berechtigt.

Dieses erste französische Kartellgesetz ist ein Notbehelf. Deshalb sind viele Bedingungen an das Zustandekommen der Zwangskartellierung geknüpft. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz nur den Außenseiteranschluß an ein bereits bestehendes Kartell vorsieht.

„Der französische Gesetzentwurf stellt einen schüchternen und vorsichtigen Versuch dar, in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen einzugreifen. Ein äußerst komplizierter Mechanismus mit einem ganzen System von Hemmungen ist für die Bildung der Zwangskartelle vorgesehen."[1])

Typisch für den parlamentarischen Geist Frankreichs ist, daß die französische Regierung erst nach Befragen einer Kommission einen Wirtschaftszweig zwangskartellieren kann, während z. B. in Deutschland der Reichswirtschaftsminister ohne weiteres Zusammenschlüsse herbeiführen kann.

3) Das belgische Zwangskartellgesetz.[2])

Der belgische „königliche Beschluß vom 13. Januar 1935 über die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Regelung der Erzeugung und des Absatzes" hat starke Ähnlichkeiten mit dem Code Flandin.[3]) In Belgien wurde ungefähr zur gleichen Zeit wie in Frankreich eine gesetzliche Grundlage für die Begründung von Zwangskartellen geschaffen.[4]) Der Inhalt der Gesetze stimmt im wesentlichen überein: in beiden Fällen handelt es sich um Maßnahmen, welche infolge der Krise notwendig erschienen, die jedoch keine Planwirtschaft einleiten sollen.

Die Begründung zum belgischen Gesetz hebt die Unzulänglichkeit „eines übertriebenen wirtschaftlichen Individualismus und

---

[1]) s. Eber, Paris, K. R. 1935, S. 70 ff.

[2]) s. hierzu: "L'Institution d'une Réglementation Economique", Extraits du Moniteur belge, Druckerei: Moniteur belge, 1936, und die Besprechung des Gesetzes in: L'Institution d'une Réglementation Economique de la Production et de la Distribution", Edition de l'Association des Patrons et Ingenieurs Catholiques de Belgique. Bruxelles 1936, S. 1 ff.
s. den übersetzten Gesetzestext bei Tschierschky, K. R. 1935, S. 133 ff. und bei Reichert, Die Kartellgesetze der Welt, S. 66 ff.

[3]) s. Tschierschky, „Das Zwangskartellgesetz in Belgien", K. R. 1935, S. 133 ff.

[4]) Der französische Entwurf ist vom 8. 1. 35, am 10. 1. der Kammer vorgelegt, das belgische Gesetz wurde am 13. 1. 35 veröffentlicht.

den Abschluß nationaler Kartelle als Vorbedingung für die Durchführung internationaler Abkommen"[1]) hervor. Ebenso die Vorteile der Organisierung für die Regelung der Devisenkontrolle und der Einfuhrgenehmigungen.[2]) Weiter wird darauf hingewiesen, daß gut organisierte Inlandskartelle Voraussetzung für die Teilnahme an internationalen Vereinbarungen sind.

Für Belgien sind wie für Frankreich die Zwangskartellgesetze ein Experiment.

Das belgische Gesetz erstrebt wie das französische die Stützung schutzwürdiger Kartelle durch zwangsweisen Außenseiteranschluß und durch Verbot von Neuerrichtungen und Erweiterungen.

Vier Fünftel eines Industriezweiges haben den Antrag auf Außenseiteranschluß zu stellen. Um nicht gegen die Grundsätze der liberalistischen Wirtschaftsauffassung zu verstoßen, erklärte die Regierung, sie wolle aus eigener Initiative keinen Industriellen oder Händler zwangsweise einer Organisation anschließen. „Dagegen stände nichts im Wege, durch Gesetz der Regierung die Macht zu verleihen, auf Verlangen einer Organisation, falls diese einen bedeutenden Teil einer Industrie oder eines Handelszweiges umfaßt, eine für alle gültige Reglementierung zu erlassen."[3]) Trotz dieser Rechtfertigung ist die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmer stark eingeschränkt worden.

Das belgische Gesetz wägt die relative Bedeutung von Kartell und Außenseiter ab: Wenn ein freiwilliges Kartell nicht einstimmig, sondern durch Mehrheitsbeschluß seine Umgestaltung zum Zwangskartell fordert, ist es strittig, ob die Minderheit der Kartellmitglieder den Außenseitern zuzurechnen ist oder als zustimmend gezählt werden muß. Die belgische Rechtsprechung stellt sich grundsätzlich auf folgenden Standpunkt: „Jede ordnungsmäßige Verbandsentscheidung hat als Entscheidung jedes Mitglieds zu gelten. Ein Antrag des Kartells nach § 1 des Gesetzes muß sich auf die Interessen aller Mitglieder berufen können."[4]) Eine der französischen Regelung ähnliche Überprüfungsprozedur ist zum Zwangszusammenschluß notwendig. Bei der Überprüfung soll berücksichtigt werden, wenn die Antragsteller sich nicht einig waren.

Der Instanzenzug ist im französischen und belgischen Gesetz grundsätzlich der gleiche, wenn man von der unterschiedlichen Zusammensetzung der Organe absieht. Die letzte Entscheidung für den Zwangszusammenschluß liegt bei der Zentralinstanz. Da nicht nur das private, sondern auch das allgemeine Interesse berücksichtigt werden muß, besteht kein privater Rechtsanspruch auf Zwangskartellierung.

---

[1]) Tschierschky, K. R. 1935, S. 138.

[2]) Sie sei für nichtorganisierte Industriezweige, die kein einheitliches Programm vorweisen können, fast unmöglich.

[3]) Tschierschky, a. a. O., S. 138.

[4]) Tschierschky, a. a. O., S. 139.

4) Das holländische Zwangskartellgesetz.[1])

In Holland wurde ein Zwangskartellgesetz „über die verbindliche Wirkung von Unternehmervereinbarungen" erlassen,[2]) das die freiwilligen Kartelle unberücksichtigt läßt.[3]) Obgleich die Regierung den Gesetzesentwurf mit der Krise in der niederländischen Wirtschaft begründet, ist das Gesetz als Dauermaßnahme gedacht. Der Staat war vor dem Gesetz nicht gezwungen, Eingriffe im Kartellwesen vorzunehmen, weil die durch die ungehinderte Einfuhr mögliche ausländische Konkurrenz Kartellmißbräuche verhinderte. Durch Absatzrückgang in den Produktionsmittelindustrien während der Krise wurden starke Strömungen verursacht. Rationalisierung und übermäßige Betriebsausdehnung hatten Überkapazitäten mit allen Folgen für die fixen Kosten hervorgerufen. Die Begründung der Vorlage erwähnt (wie die französische und belgische) die nationale Kartellierung als Vorstufe der internationalen. Die Regierung will von dem Gesetz nur im äußersten Falle Gebrauch machen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Verbraucher und die Ausfuhrförderung sollen berücksichtigt werden.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist auch hier die Verbindlicherklärung einzelner Beschlüsse eines bereits bestehenden Kartells für den ganzen Industriezweig. Es kann also davon abgesehen werden, den gesamten Inhalt des Kartellvertrages für die Außenseiter als verbindlich zu erklären.

Das Verfahren der Zwangskartellierung ist in Holland weitaus einfacher als in Frankreich und Belgien. Der Wirtschaftsminister erläßt eine Verbindlichkeitserklärung, nachdem er den Wirtschaftsrat gehört hat. Wenn es im allgemeinen Interesse liegt, kann der Minister Verbindlichkeitserklärungen aufheben. Er hat die Vollmacht zur endgültigen Beschlußfassung. Während der Krise wurde der Zugang zum niederländischen Markt durch Absperrungsmaßnahmen erschwert, so daß die dadurch hervorgerufene Erleichterung der Marktbeherrschung für die inländischen Erzeuger das Gesetz notwendig machte.

Im Gegensatz zu den französischen und belgischen Gesetzen sieht das holländische nicht vor, daß der Antrag durch eine bestimmte Mehrheit der Gewerbeangehörigen mit einer bestimmten

---

[1]) s. zum folgenden, Die Kartellgesetzvorlage in den Niederlanden, K. R. 1935, S. 141 ff.

[2]) s. den übersetzten Text des Entwurfes K. R. 1935, S. 146 ff.

[3]) Kartelle werden also weiterhin nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht beurteilt. Es ist dem französischen Code civile nachgebildet. Seine Normen über Zuwiderhandlungen gegen Gesetz, gute Sitten und öffentliche Ordnung sind von den Gerichten bei Kartellen mit erheblicher Monopolstellung angewandt worden. Die Regierung setzte bereits 1920 einen Ausschuß ein, welcher Erhebungen über Kartellfragen anzustellen hatte. Praktisch wurden diese Erhebungen nicht durchgeführt. Siehe hierzu Lehnich, Kartelle und Staat, S. 229.

Erzeugungsmenge gestellt werden muß.[1])

Im Vergleich zu anderen Zwangskartellgesetzen fällt auf, daß möglichst nur einzelne Abmachungen eines freiwilligen Kartells auf seine Außenseiter ausgedehnt werden sollen. „Gerade bei vorübergehenden Krisenmaßnahmen ist diese Form weniger einschneidend und elastischer als die Neuerrichtung eines Zwangskartells oder der zwangsweise Außenseiteranschluß an ein bestehendes Kartell.[2])" Zwischen dem geschilderten Kartellgesetzentwurf und dem am 24. Mai 1935 verkündeten Gesetz bestehen einige für den Gesamtinhalt durchweg unwesentliche Änderungen. Grundlegend ist nur, daß die Verbindlichkeitserklärung nicht mehr wie im Entwurf nur von Amtswegen erfolgen soll, sondern vom Antrag eines oder mehrerer Beteiligten abhängig ist.[3]) Die Errichtung von einheitlichen Zwangskartellen durch Neugründung wird ebenso wie die Nichtigkeitserklärung oder Auflösung eines Kartells durchweg abgelehnt.

---

[1]) Neben der Möglichkeit von Gesamteingriffen der Staatsgewalt in das Gefüge eines freien Kartells besteht nach dem deutschen Kartellrecht und dem Recht der meisten anderen Staaten die Möglichkeit von Teileingriffen.

[2]) Tschierschky, a. a. O., S. 145.

[3]) Siehe den übersetzten Gesetzestext K. R. 1935, S. 728 ff. Er wurde in Holland veröffentlicht im „Staatsblad" Nr. 310 vom 7. 6. 1935. Wesentliche Änderungen zwischen Entwurf und Gesetz: Das Gesetz bezieht im Gegensatz zum Entwurf die Verpflichtungen zwischen Einzelpersonen und ihren Verbänden in seine Regelung mit ein. Der Wirtschaftsminister, der bei Verbindlichkeitserklärungen einzelne abweichende Bestimmungen erlassen durfte, wurde zur Befreiung einzelner Personen von dem Gesetz berechtigt. Er erhält neu die Befugnis, bei Unverbindlichkeitserklärungen nähere Vorschriften zu erlassen. An Stelle des Wirtschaftsrats mußte ein ständiger Ausschuß des Rats angehört werden. Das Anhören ist eine Mußvorschrift. Völlig neu ist die Einsetzung einer besonderen Aufsichtskommission zur Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen mit Untersuchungs- und Auskunftsbefugnissen. Siehe alle weiteren Änderungen zwischen Entwurf und Gesetz: K. R. 1935, S. 726 ff.

III.

Die Zwangskartelle.

1) In Frankreich.

Der Zwangskartellgedanke blieb in Westeuropa bei der Verwirklichung in den Anfängen stecken. Liberalismus und Parlamentarismus hinderten immer wieder die Anwendung der Zwangskartellgesetze in der Praxis.

An Beispielen aus der französischen Industrie können in erster Linie die Zusammenschlußbemühungen der nordfranzösischen Spinnereien, der Lyoner Seidenindustrie und der Schuhfabriken von Limoges genannt werden.

Versuch der Zwangskartellierung in der französischen Seidenindustrie.[1])

Die Lyoner Seidenindustrie, auf die zuerst eingegangen sei, ist zu drei Vierteln ihrer Erzeugung auf Export angewiesen.[2]) Mehr als 50 000 Arbeiter verdienen in der Seidenindustrie ihren Lebensunterhalt.

Durch die Notlage dieser Industrie wurde der Zwangskartellgesetzentwurf in erster Linie verursacht. Während Flandin die Initiative zur Zwangskartellierung der Industrie selbst überlassen wollte, wollte die Regierung bezüglich der Seidenindustrie die Initiative ergreifen. Das Zwangskartell sollte in Kraft treten, wenn bis 1. Dezember 1935 zumindest zwei Drittel der Industrie mit drei Vierteln der Produktionsmittel zustimmte. Die Regierung sollte das Kartell jederzeit wieder auflösen können. Es war als Heilmittel für die Krise gedacht. Weder Produktions- noch Preisabmachungen sollten vorgenommen werden, sondern es sollte in erster Linie eine Verhütung von Neugründungen erreicht werden. Aus einer Rohstoffabgabe sollte ein Fonds gebildet werden, mit dem ungünstig arbeitende Fabriken angekauft werden sollten, die man stillegen wollte. Das Kartell sollte die Neuerrichtung und die Ausdehnung bestehender Betriebe kontrollieren und sich zur Einhaltung von Mindestlöhnen bereiterklären. Auf den Außenmärkten sollte ein gemeinsames Auftreten gewährleistet werden. Wichtig sind die starken Eingriffsrechte des Staates. Es war ein umfassendes allgemeines Aufsichtsrecht über die Kartellbeschlüsse vorgesehen. Ein Schiedsgericht, bestehend aus einem von der Regierung ernannten Präsidenten, den Vertretern der Interessenten und je einem Vertreter der Arbeiter und Verbraucher sollte über Streitfälle entscheiden.

Da die wichtigste Gruppe der Seidenfabrikanten die von der Regierung geforderte Stimmenmehrheit nicht aufbringen konnte, sind die Vorbereitungen für die Zwangskartellierung der Seiden-

[1]) siehe K. R. 1935, S. 946.

[2]) Der Ausfuhrwert von Seide und Kunstseide sank von 1928 — 1934 von 3,8 Milliarden Franc auf 670 Millionen, also um ca. 80%. Der Gesamtumsatz ging gleichzeitig von 5,1 auf 3,3 Milliarden zurück.

industrie gescheitert.[1])

Das französische Zwangskartell für synthetische Treibstoffe.

In Paris wurde im März 1937 mit Unterstützung der Militärbehörden das „Comptoir des Essences Synthétiques" gegründet.[2]) Das Anfangskapital der Gesellschaft betrug rd. 84 000 Francs. Alle Erzeuger von synthetischem Benzin sowie die Inhaber von Konzessionen für die Benzineinfuhr oder für die Raffinierung von Rohpetroleum sind Pflichtmitglieder. Für je 1000 to eingeführten Benzins oder raffinierten Petroleums ist die Übernahme eines Anteils der neuen Gesellschaft vorgeschrieben. Das Ziel dieser Zwangskartellierung ist die Förderung der Herstellung synthetischen Benzins durch gemeinsame Anstrengungen. Wehrwirtschaftliche Gesichtspunkte spielen hier eine wichtige Rolle. Man wünscht die jährliche Erzeugung von synthetischem Benzin auf 100 000 to zu steigern.[3])

Das französische Kalizwangskartell.

Auf Grund eines besonderen Gesetzes, nämlich des „Gesetzes über die endgültige Betriebsführung der elsässischen Kalistaatsgruben und die Organisation der Kaliindustrie in Frankreich" vom 26. Januar 1937, wurden die Verhältnisse in der französischen Kaliindustrie auf eine neue Grundlage gestellt. Der Staat ist innerhalb der nächsten 25 Jahre zum Ankauf der Kuxe berechtigt.[4]) Sämtliche Kalierzeuger müssen dem Kaliverkaufsbüro angeschlossen sein. Es setzt Höchstverkaufspreise fest, wobei die Regierung ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht hat. Grundsätzlich ist nur das Verkaufsbüro zur Ein- und Ausfuhr kalihaltiger Erzeugnisse berechtigt.[5])

Die Regelung in der französischen Landwirtschaft.

Der Gedanke der Zwangskartellierung, der in der französischen Industrie kaum Fuß fassen konnte, hat sich in der Landwirtschaft besser durchgesetzt. Flandins Weizen- und Weingesetz mit seiner starken Staatskontrolle über die Produktion und der staatlichen Mitwirkung beim Absatz sollte zunächst eine Über-

---

[1]) Etwa die Hälfte der Seidenfabrikanten wünschte die Zwangskartellierung. Die Gegner waren zu einer freiwilligen Kartellierung bereit.

[2]) K. R. 1937, S. 148.

[3]) Die Verfahren zur Herstellung synthetischen Benzins sind das Fischer-Tropscho-Verfahren, das im Kuhlmann-Konzern angewandt wird und das Audibert-Valette-Verfahren.

[4]) Die wenigen privaten Kuxenbesitzer sind nur anteilsberechtigt, wenn die Anteilscheine seit 1918 Franzosen, Kriegsneutralen oder vollberechtigt reintegrierten Elsaß-Lothringern gehören. Die Kuxe dürfen nur an den französischen Staat oder französische Staatsbürger abgetreten werden.

[5]) Entdecker neuer Gruben werden vom Staat entschädigt, der die Gruben selbst ausbeuten will oder sie entsprechend der elsässischen Regelung organisieren will.

gangsregelung für die Unterbringung der übermäßig guten Ernten der vorangegangenen Jahre sein.

1936 wurde die Getreide erzeugende Landwirtschaft einem vom Staat ins Leben gerufenen Weizenamt unterstellt. Es übernahm die örtliche und zeitliche Regelung des Weizenverkaufs und bestimmte den Weizenpreis auf Grund gesetzlich bestimmter Indices. Ein sog. Weizenrat, bestehend aus Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern, hat den Preis festzusetzen. Kommt er zu keiner Einigung, muß die Regierung den Weizenpreis bestimmen. Dies ist in den beiden Jahren, seitdem das Weizenamt besteht, der Fall gewesen. Hierdurch beeinflußt der Staat die Preisgestaltung des wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisses, nach der sich fast alle übrigen Produkte richten. Er beherrscht den Weizenmarkt,[1]) wobei er eine Schiedsfunktion zwischen den Kaufkraftinteressen der Erzeuger und der Verbraucher ausübt.

Auch bei der Regelung des Weinmarkts und in der Zucker- und Alkoholwirtschaft hat sich der Staat ein Mitbestimmungsrecht gesichert. Durch das 1937 erlassene Dekret über die Standardisierung der Kartoffeln, Gemüse und Früchte schuf sich der Staat erneut ein wichtiges Mittel, um seinen Einfluß in der Landwirtschaft zu erweitern. Eine Vorlage, die den gesamten landwirtschaftlichen Markt unter staatliche Aufsicht stellen will, ist noch nicht Gesetz geworden.

2) In Belgien.[2])

Auf Grund des Zwangskartellgesetzes sind bisher 26 Anträge auf Schaffung eines Zwangskartells durch verschiedene Wirtschaftszweige gestellt worden. Davon sind nur 10 zu einer eingehenden Prüfung zugelassen und davon wiederum sind durch die zuständige Instanz nur drei Anträge in günstigem Sinne beurteilt worden. Das liegt daran, daß in überwiegendem Maße eigennützige Interessen vertreten wurden. Die Ausschaltung der Konkurrenz sollte der Sicherung eines hohen Preises dienen.

Es waren sehr wenig verwandte Wirtschaftszweige, in denen Zwangsverbände angestrebt wurden, und zwar durch bereits vorhandene freiwillige Verbände. Der Vollständigkeit halber seien die Interessenten hier aufgezählt: die Ziegeleibesitzer, die Fruchthändler, die Hersteller von Wolldecken, die Nähseideerzeuger, die Zigarettenfabrikanten, die Baumwollspinner, die Zementfabrikanten, die Bauglashersteller und die Wasserzählerfabrikanten. In den

---

[1]) Der Terminhandel besteht nicht mehr und der Außenhandel ist monopolisiert worden.

[2]) Das Material zum folgenden aus: "L'Institution d'une Réglementation Economique de la Production et de la Distribution" Edition de L'Association des Patrons et Ingénieurs Catholiques de Belgique, Bruxelles 1936 S. 31 ff. und aus der Kartothek des "Ministere des Classes Moyennes et des Affaires Economiques."

beiden ersten Fällen konnten die Anträge zurückgezogen werden, weil durch entsprechende Maßnahmen der Regierung berechtigten Wünschen schon in anderer Weise Rechnung getragen wurde. Im Falle der Wolldeckenindustrie wurde die Entscheidung für unbestimmte Zeit verschoben. Die belgische Zementherstellung leidet — wie früher die deutsche — unter einer erheblichen Überkapazität. Doch hat auch hier der Staat noch keine Entscheidung gefällt.

Die anderen Gesuche wurden abgelehnt, doch konnten die Glaswarenhersteller einen Erfolg für sich buchen. Ihren Antrag hielt man für gerechtfertigt, da scharfer Wettbewerb innerhalb der belgischen Glasindustrie den möglichen Absatz auf den Auslandsmärkten gefährdete.[1]) Der Zwangszusammenschluß kam im März 1935 für ein Jahr zustande, wurde dann aber nicht mehr erneuert. Die Erzeuger beabsichtigen jedoch, einen neuen Antrag auf Wiedereinführung des Zwangskartells zu stellen.

Günstig beurteilt wurde auch der Antrag der Hersteller von kleinen Glasflaschen, ohne daß es bereits zu einem Zwangskartell gekommen wäre.

Neuerdings ist es endlich zu einer Zustimmung des sog. „Conseil" zu dem Antrag der Carbocide-Gesellschaft gekommen, einer Vereinigung der Erzeuger von flüssigen und festen Säuren. Der Antrag ging auf Neuerrichtungs- und Erweiterungsverbot und Kontingentierung der Produktion auf 60% der Kapazität. Obwohl einzelne Unternehmen gegen das Gesuch Stellung nahmen, wurde ihm stattgegeben.[2])

3) In Holland.

In Holland hat man sich um die Durchführung von Maßnahmen sowohl in der Landwirtschaft wie im Gewerbe auf Grund des Zwangskartellgesetzes bemüht, ohne zu wesentlichen Erfolgen zu kommen.

Das „Landbouw Crisis"-Gesetz von 1933 setzte Zwangsorganisationen zur Regelung der Ein- und Ausfuhr, des Anbaues, der Erzeugung, der Kontingentierung und der Preise landwirtschaftlicher Produkte ein. Für ganz Holland wurde die Agrikultur zuständigen Zentralstellen und Provinz- und Bezirksgruppen unterstellt. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Regierungskommissare, die zusammen die Spitze, das sog. „Kollegium der Regierungskommissare"[3]) bilden.

Im Jahre 1937 ist in der Kleiderkonfektion ein Unternehmerabkommen für allgemein verbindlich erklärt worden, und zwar für die Dauer eines Jahres[4]). Genau der gleiche Zeitraum wurde für

---

[1]) Die Bedeutung der belgischen Glasausfuhr erkennt man daran, daß sie 80% der Gesamterzeugung umfaßt.

[2]) vgl. Moniteur v. 20. 1. 1938.

[3]) Eine Übersicht über die bisherigen Organisationen in der Landwirtschaft gibt der Aufsatz: „De Centralisatie van de Crisisdiensten" im Neuen Rotterdamschen Kurier v. 8. September 1934. Im übrigen Niederl. Staatsblatt v. 2. Febr. 1938.

[4]) Vgl. Niederl. Staatsblatt v. 22. Okt. 1937.

die Anfang 1938 erfolgte Verbindlichkeitserklärung eines Unternehmerabkommens im Amsterdamer Bäckereigewerbe gewählt.[1]) Dabei wird in der holländischen Literatur immer wieder hingewiesen auf den engen Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem 1933 erlassenen Betriebsrätegesetz, das die Betriebsräte, die noch längst nicht in allen Wirtschaftszweigen bestehen, für die sozialen Betriebsangelegenheiten verantwortlich sein läßt. Die beratenden Befugnisse der Betriebsräte sollen nach einem gegenwärtig zur Erörterung stehenden Entwurf ausgedehnt werden.

IV. Zusammenfassung.

Die Schaffung von Zwangskartellen in den drei westeuropäischen Ländern Frankreich, Belgien und Holland ist krisenbedingt gewesen. Es besteht in der Gesetzgebung in den entscheidenden Punkten verhältnismäßig große Uebereinstimmung.

Die Ordnung der Landwirtschaft ist in Frankreich wie auch in Holland weiter fortgeschritten als die der Industrie. In Frankreich mußte für die Industrie der wehrwirtschaftliche Gesichtspunkt hinzukommen, um vereinzelte Zusammenschlüsse zustandezubringen. Belgien zeigte auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten Kartellierungsbestrebungen der Unternehmer, die aber überwiegend vom Eigennutz diktiert waren.

Man kommt zu dem Schluß, daß es trotz teilweise recht großer Not in den westlichen Staaten nicht möglich war, wegen der vorhandenen individualistischen Tendenzen zu einer umfangreichen Zwangskartellierung zu kommen, obgleich die Begründung von Zwangskartellen oft im allgemeinen Interesse — auch dem der Beteiligten — gelegen hätte.

C.

Das Zwangskartell in Deutschland.

I.

Die allgemeine Kartellentwicklung.

Abgesehen von den kartellähnlichen Zielsetzungen der Zünfte im Mittelalter beginnt die deutsche Kartellbewegung erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nach Einführung der Gewerbefreiheit. Der wichtigste Grund für die Kartellbildung war das Ueberangebot an industriellen Produkten im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes. Jedes Unternehmen mit größerem Anlagekapital und den entsprechenden fixen Kosten war nämlich — Gesetz der Massenproduktion! — auf Vergrößerung der Produktion und des Absatzes bedacht, um eine Selbstkostensenkung pro Wareneinheit zu erzielen. Die freie Konkurenz führte zu einer gegenseitigen Preisunterbietung, die sich — besonders in der Krise — von jeder ordentlichen Kalkulation der Selbstkosten entfernte. Die hierdurch entstehenden Verluste führten zum Kartellzusammenschluß. Nur so glaubte man, eine Einschränkung des Wettbewerbs und eine Anpassung der Produktion an die Nachfrage vornehmen zu können.[2])

[1]) vgl. Niederl. Staatsblatt v. 21. Jan. 1938.
[2]) siehe Wiedenfeld, Gewerbepolitik, S. 94 ff.

Die Krise Anfang der Siebziger Jahre und der Uebergang zum Schutzzollsystem im Jahre 1879, der die ausländische Konkurenz ausschaltete, förderten die Kartellierung. Grundsätzlich widersprachen die Kartelle dem Gedanken der freien Wirtschaft. Von liberaler Seite wurden sie als eine Gefahr angesehen. Der Staat ging nicht gegen sie vor, weil er bis zu einem gewissen Grade die Fähigkeiten der Kartelle zur Regelung der Wirtschaft anerkannte. Die staatliche Duldung förderte die Kartellentwicklung.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts fanden lebhafte Kartelldiskussionen im Parlament und bei wissenschaftlichen Zusammenkünften statt. Weite Kreise forderten eine Kartellaufsicht zur Verhinderung von Kartellmißbräuchen. Zunächst blieben diese Bestrebungen jedoch ergebnislos.

Dagegen griff der Staat erstmalig kartellfördernd ein, als er 1910 das später zu besprechende Zwangskartell in der Kaliindustrie schuf.

In der Kriegszeit gewann der Staat allmählich ein wichtiges Verhältnis zu den Kartellen. Das ist mit der Möglichkeit zu erklären, die Kartelle zur Lösung wichtiger, kriegswirtschaftlicher Aufgaben heranzuziehen. Sie wurden brauchbar als Werkzeuge der kriegswirtschaftlichen Organisation, da sie zur Marktregelung überflüssig geworden waren. Denn im Kriege bestand kein Überangebot in der Produktion. Diese war im Gegenteil durchweg knapp. Die Kartelle wirkten nun an der Befriedigung des erhöht auftretenden Bedarfes mit.[1])

Unter dem staatlichen Druck einer Bundesratsverordnung, die eine eventuelle Zwangssyndizierung des Kohlenbergbaues vorsah, gelangte der Kohlenbergbau zu einem freiwilligen Zusammenschluß.[2]) In der Kriegszeit sind neben den Kartellen eine Reihe von Organisationen zur Regelung der Wirtschaft staatlich gegründet worden, die „nicht als Kartelle bezeichnet werden können."[3])

In der Inflationszeit nahmen die Klagen über die Kartelle zu. Sie hatten eine besonders starke Stellung durch das Überwiegen

---

[1]) s. Lehnich, a. a. O., S. 103 ff. Die Organisation der Produktion und ihre Verteilung sowie die Verhinderung des Preiswuchers standen im Vordergrund der staatlichen Wirtschaftspolitik. Durch die Kartelle war die Preisgestaltung und die Verteilung der Produktion leichter vom Staate zu übersehen, als es mit einzelnen Unternehmungen möglich gewesen wäre.
Eine Bundesratsverordnung vom August 1915 stellt die zwangsweise Syndikatsbildung in solchen Fällen in Aussicht, in denen mehr als 3% der Förderung eines Bergbaubezirkes außerhalb der freien Syndikate waren. (Diese Verordnung galt in erster Linie für die Syndikate im Ruhrgebiet, die aufzufliegen drohten. Da der Staat einen Förderungsanteil von etwa 4% hatte, hätte er ohne weiteres hier eine Zwangssyndizierung vornehmen können.) Siehe Storm, a. a. O., S. 95.

[2]) siehe Passow, a. a. O., S. 132.

[3]) s. Passow, a. a. O., S. 137 ff.

der Nachfrage. In jener Zeit sind lediglich die Konditionskartelle positiv zu bewerten, da sie das Risiko der Kursschwankungen begrenzten.

Die „Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" vom 2. 11. 1923 unterstellte die freien Kartelle der Staatsaufsicht. Der Staat erkannte die Kartelle in dieser Verordnung an und verfolgte gleichzeitig das Ziel, etwaige Mißbräuche zu verhindern. Die Novellen zur Kartellverordnung aus den Jahren 1930 bis 1932 erweiterten die Aufsichtsbefugnisse und Auflösungsmöglichkeiten für die Regierung.

Durch „das Gesetz zur Änderung der Kartellverordnung" und das Zwangskartellgesetz vom 15. 7. 1933 wurde die Kartellgesetzgebung im nationalsozialistischen Staat fortgeführt. Eine endgültige Regelung steht noch aus.

II.

Die Zwangskartellierung bis 1933.

Nur für besonders gelagerte Einzelfälle erfolgten in Deutschland bis zum Jahre 1933 Zwangskartellierungen. Aus dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit lehnte man eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Zwangskartellen ab.

Die uneinheitliche Wirtschaftspolitik jener Zeit hat ihr Spiegelbild in dem unorganischen Aufbau der damaligen Kartellwirtschaft. Während nach 1933 ein bestimmtes Ziel die Zwangskartelle ausrichtete, fehlt das für die Zeit des Zwischenreichs völlig.[1])

Das Kalisyndikat, das seit 1888 bestand, drohte sich wegen starker Überproduktion und fehlender Absatzmöglichkeiten aufzulösen. Um durch Auslandsabsatz zu Defizitpreien eine bessere Betriebsausnutzung zu erzielen, verlangten mehrere Kaliwerke den Austritt aus dem Syndikat. Eine Kaliausfuhr zu Verlustpreisen — insbesondere nach Amerika — hätte die deutsche Landwirtschaft gefährdet, da sie zugleich eine Stärkung der ausländischen Agrarwirtschaft auf dem deutschen Markt bedeutet hätte. Der Staat unterstützte also die Kaliindustriellen, welche das Kartell aufrechterhalten wollten. Das Gesetz „über den Absatz von Kalisalzen" vom Mai 1910 enthielt Bestimmungen über eine Zwangskontingentierung des Absatzes und über die Preise. Die Kaliproduzenten selbst hatten eine Absatzorganisation einzurichten. Auf Grund dieses Gesetzes entstand ein neues Kalisyndikat.

Am 24. April 1919 wurde ein neues Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft erlassen. Die Produktion war gestiegen, weil jeder in Betrieb genommene Schacht das Recht auf eine Quote hatte. Andererseits war der Markt zunächst klein. Durch die Stillegung unrentabler Werke sollte dieser Übelstand beseitigt

[1]) Die Überwachung der Zwangskartelle wurde nach den sondergesetzlichen Bestimmungen geregelt. Zur Vermeidung einer Doppelaufsicht wurde die Kartellverordnung grundsätzlich nicht auf die Zwangskartelle angewandt.

werden.[1]) Das deutsche Kartell war dann außerdem eine geeignete Grundlage für die zu erwartenden Verhandlungen mit Frankreich.

Die Zwangssyndizierung im Kohlenbergbau erfolgte auf Grund des Gesetzes „über die Regelung der Kohlenwirtschaft", das im Verein mit den Ausführungsbestimmungen den Zusammenschluß der Kohlenbergwerksbesitzer zu Kohlensyndikaten anordnete. Staatlich beaufsichtigt wurden die im Reichskohlenverband zusammengeschlossenen Kohlensyndikate durch den der Oberaufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstehenden Reichskohlenrat. Der Staat organisierte die Kohlenwirtschaft wie die Kaliwirtschaft nach den Richtlinien des Sozialisierungsgesetzes.[2]) Bis zum 20. September 1919 mußte nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz der Zusammenschluß in 11 Bergbaubezirken vollzogen sein.

In der Zeit nach dem Kriege erfolgende Zwangskartellierungen bezweckten die Unterstützung einzelner notleidender Wirtschaftszweige. Kurz nach dem Kriege wurden Zwangskartellierungen in der Hefe-, Stahlwerks- und Zuckerindustrie vorgenommen. Diese Zwangskartelle bestanden später als freie Kartelle fort. Das Zündwarenmonopolgesetz verwandelte das freie Zündholzsyndikat 1930 in eine Zwangsorganisation. Fiskalische Gründe und der Schutz der Industrie vor Überfremdung waren hier ausschlaggebend. Die Kreuger-Anleihe[3]) sollte aus den Gewinnen der Monolpolgesellschaft zurückerstattet werden.

Weitere Zwangskartelle wurden zur Stützung der notleidenden Landwirtschaft 1931/32 auf Grund des „Milchgesetzes", der Gesetze in der Kartoffel- und Feuchtstärkeindustrie und der Zuckerindustrie gebildet.[4])

Die Zuckerindustrie wurde aut Grund der „Verordnung über

---

[1]) Seither besteht der Kampf zwischen denjenigen, welche die Gesamtproduktion auf die rationellsten Werke verlegen wollen und den kleineren Werken, die also möglicherweise zum Schließen ihrer Betriebe gezwungen wären.
Die Wissenschaft vertritt zum Teil den Standpunkt, daß es sich bei der Regelung in der Kaliwirtschaft von 1910 um eine Begünstigung der Zwangskartellierung, aber nicht um die Bildung eines Zwangskartells handele. Passow ,ist dieser Ansicht (s. Zschr. für Sozialwissenschaft, 1918, S. 508 ff.) und ebenso Tschierschky, (Reform der Industriekartelle, S. 14). Liefmann (a. a. O. S. 1287) und v. Beckerath (Zwangskartellierung oder freie Organisation der Industrie, S. 34) sind anderer Ansicht. — Das später zu besprechende Kaliwirtschaftsgesetz von 1933 baut die Zwangskartellierung in der Kaliwirtschaft aus.

[2]) Ihm zufolge durfte das Reich gegen Entschädigung die Produktion und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich auf Grund von Gesetzen regeln.

[3]) Auf Grund eines Vertrages zwischen dem Reich und dem Kreuger-Konzern vom 29. 10 29.

[4]) Das Zuckerzwangskartell stellte die Inlandsversorgung sicher und gewährleistete die Teilnahme an der internationalen Zukkerkonvention.

den Zusammenschluß der Zuckerindustrie" vom März 1931 zwangskartelliert. Das Zwangskartell hatte Produktion und Absatz, insbesondere auch im Auslande zu regeln. Durch Mehrheitsbeschlüsse konnten die Mitglieder auf die Geschäftsführung einwirken.[1])

Die noch heute gültige „Verordnung über den Zwangszusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie" vom April 1932 bezieht sich auf diejenigen Unternehmer der Feuchtstärkeerzeugung, welche die Feuchtstärke nicht in eigenen Betrieben verarbeiten. Ihnen wurde der Anschluß an den „Rohstärkeverband" befohlen. Der Reichsernährungsminister konnte den Beitritt erzwingen.[2])

Auch in der Binnenschiffahrt erfolgten zur Bekämpfung der Notlage Zusammenschlüsse. „Schifferbetriebsverbände" wurden für das Stromgebiet von Oder, Elbe und den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder gebildet.[3]) Mitglied war, wer nicht mehr als drei Binnenschiffe zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung benutzte. Die Mitgliedsversammlung hatte nach der Verordnung die endgültige Satzung zu bestimmen,[4]) die jedoch der Genehmigung durch den Reichsverkehrsminister bedurfte.[5])

Die Übersicht über das für die Zwangskartellierung bis 1933 geltende Recht „zeigt ein buntes Bild und läßt einheitliche Grundlagen vermissen".[6]) Durch Neugründung wurden das Zuckerkartell und die Kartelle in der Binnenschiffahrt gebildet. Die Kartelle der Kartoffelstärke- und Feuchtstärkeindustrie entstanden durch zwangsweisen Anschluß der Außenseiter. In der Kali- und Kohlenwirtschaft „bestand der gesetzliche Zusammenschlußbefehl."[7]) Die Behörde beschränkte sich auf den zwangsweisen Außenseiteranschluß.

Die Zwangskartelle der Binnenschiffahrt hatten öffentlichrechtlichen Charakter. Bei Kali- und Kohlenkartellen ist diese Frage umstritten. Die übrigen Zwangskartelle sind privatrechtlicher Natur.

---

[1]) Die Vorläufer der Organisation waren die Ausfuhrvereinigungen der Deutschen Zuckerrübenfabriken GmbH und deren Vereinigung „der Verbrauchszuckerverteilung".

[2]) Zur weiteren Regelung in der Stärkeindustrie siehe III 3.

[3]) Die Binnenschiffahrt war frühzeitig Gegenstand der Zwangskartellierung. Man denke an die Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom August 1917. Formell in Kraft ist noch das Gesetz über die Errichtung von Kleinschifferverbänden vom Mai 1922, das die Bekanntmachung aufhob und ersetzte. Die Anpassungsverordnung vom Dezember 1931 ermächtigte dazu, dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht mehr anzuwenden. Die Regierung machte hiervon keinen Gebrauch.

[4]) Nach der Verordnung „zur Errichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts" vom 23. März 1932.

[5]) Zur weiteren Entwicklung in der Binnenschiffahrt siehe III 3.

[6]) s. „Die neue deutsche Kartellgesetzgebung, K. R. 1933, S. 497.

[7]) a. a. O., S. 497 ff.

Die Zwangskartelle vor 1933 unterstanden der Kartellnotverordnung und der Ausführungsverordnung vom 30. 8. 1931. Kohlen-, Kali-, Zündwaren-, Milch- und Binnenschifffahrtskartelle waren von der Anwendung der Kartellverordnung befreit.[1]) Auf Zucker-, Kartoffel- und Feuchtstärkekartelle war die Kartellverordnung auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen anzuwenden.

Bei Kali und Kohlen bestand die allgemeine staatliche Oberaufsicht durch den Reichswirtschaftsminister und eine teilweise durch den Reichskali- und Reichskohlenrat. Besondere Reichskommissare beaufsichtigten das Zündwarenkartell. Bei Milch übernahmen die obersten Landesbehörden die Aufsicht, bei der Binnenschiffahrt der Reichsverkehrsminister. Im allgemeinen stand die oberste Aufsicht dem Reichswirtschaftsminister oder dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu.

Anders als bei freien Kartellen war eine weitgehende Auskunftspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden notwendig.[2]) Die Regierung war berechtigt, zur Entsendung von Bevollmächtigten zu den Kartellsitzungen. Sie hatten Beanstandungs- und Untersagungsrechte.

Der Staat übernahm die Überwachung der Preisgebarung auf Grund seine Beanstandungs- und Untersagungsrechte. Im einzelnen war der Reichswirtschaftsminister berechtigt, selbständig Preisherabsetzungen bei Kali und Kohlen vorzunehmen. Bei Zündwaren bestanden gesetzlich festgelegte Preise. Änderungen durften nur durch die Reichsregierung vorgenommen werden. Die Regierung hatte das Recht, bei den Kartellen der Binnenschiffahrt die Preise unmittelbar festzusetzen. Preisausschüsse wirkten bei der Preisregelung der Milchkartelle mit. Der Reichswirtschaftsminister war berechtigt, die Preisnachlässe bei Kohle und Kali zu regeln.

---

[1]) nach § 19 der Kartellverordnung.

[2]) Die Auskunftsbefugnisse der Behörden nach der „Verordnung über die Auskunftspflicht" vom 13. Juli 1923 werden bei Kohlen und Kali ausdrücklich sondergesetzlich wiederholt, ebenso die Befugnisse über die Buch- und Betriebsprüfungen bei Zündwaren. Über die Kartellbeschlüsse besteht eine laufende Meldepflicht.

III.

Die Zwangskartellgesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung.

Die heutige Zwangskartellgesetzgebung kennt drei verschiedene Grundlagen zur Schaffung von Zwangskartellen. Eine Zwangskartellierung kann nämlich erfolgen: auf Grund des Zwangskartellgesetzes vom 15. Juli 1933, welches allgemeine Richtlinien für die Zwangskartellierung aufstellt; auf Grund von § 3 „des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse." vom 13. September 1933; endlich auf Grund von Sondergesetzen.

1) Änderungen der vor 1933 erlassenen Zwangskartellsondergesetze.

a) Kohle und Kali.

Die beiden Gesetze über die Änderung der kohlen- und kaliwirtschaftlichen Bestimmungen vom April 1933 ändern insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Vorschriften. Reichskohlen- und Reichskalirat sollten nicht mehr genau wie der vor der Errichtung gebildete Sachverständigenrat zusammengesetzt sein. Die Mitgliedszahl des Reichskohlenrats wurde von 60 auf 32 herabgesetzt und der Arbeitnehmereinfluß begrenzt. Die sachverständigen landwirtschaftlichen Vertreter im Reichskalirat wurden vermehrt. Die sachverständigen Ausschüsse des Reichskohlenrats wurden in ihrer Zusammensetzung geändert. Die unmittelbare Teilnahme der Vertreter von Arbeitnehmern an der Verwaltung des Reichskohlenverbandes, der Syndikate der Kohlenwirtschaft und des Kalisyndikats hörte auf. Außer Kraft traten die Nachprüfungspflicht der Kaliprüfungsstelle, die festzustellen hatte, ob Werke wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt werden mußten und die Berechtigung des Reichskalirats zu einer zwangsweisen Betriebsstillegung.[1])

b) Milch.

§ 38 des „Milchgesetzes" vom Juli 1930, der zur Bildung von Zwangskartellen für Milch- und Milchprodukte ermächtigte, wurde häufig geändert. Die Notverordnung vom März 1933 bevollmächtigte die obersten Landesbehörden zur Anordnung von Ordnungsstrafen, wenn die Bestimmungen der Kartellsatzung nicht eingehalten wurden. Sie wurden außerdem ermächtigt, die Handelsspannen für eine bestimmte Zeit für Trinkmilch[2]) festzusetzen, falls ein Zwangskartell die Herstellungspreise für Trinkmilch vorgeschrieben hatte.

[1]) Die Aufbringung der Kosten, die dem Reich durch Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben entstehen, wird geändert: bei Kohle fiel die vorher bestehende Höchstgrenze weg (bei Kali bestand keine Höchstgrenze) und die Beträge sind vierteljährlich zu zahlen, während sie früher jährlich beglichen werden mußten.

[2]) Marken- und Vorzugsmilch waren ausgenommen.

Durch das Gesetz vom Mai 1933 erhielt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft neben den obersten Landesbehörden das Recht zur Errichtung von Milchzwangskartellen. Er durfte seine Befugnisse auf Beauftragte übertragen.

Das „Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes" vom 20. Juli 1933 hat die Hauptzuständigkeit zur Errichtung von Zwangskartellen an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Seine Befugnisse erstrecken sich nicht wie bisher nur auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, sondern auch auf den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen.

c) Die Binnenschiffahrt.

Das „Gesetz zur Bekämpfung der Notlage in der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 beauftragt den Reichsverkehrsminister mit der Bildung von Zwangskartellen in der Binnenschiffahrt. Die Mindest- und Höchsttarifsätze sind durch den Reichsverkehrsminister oder die von ihm Beauftragten festzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann in die Kartellpolitik regelnd eingreifen und nötigenfalls Kartellaufgaben selbständig lösen oder mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers durch Sonderbeauftragte wahrnehmen lassen, wenn die Kartellpolitik gegen das Gemeinwohl verstößt oder das Kartell seine Verpflichtungen nicht einhält. Der Reichsverkehrsminister hat das Außerkrafttreten des gesamten Gesetzes oder einzelner Gesetzesteile zu bestimmen.

Diejenigen Schiffseigentümer, die nicht den Schifferbetriebsverbänden angehören, wurden durch die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage in der Binnenschiffahrt" vom 1. September 1933 zusammengeschlossen. Die Verordnung erstrebt eine Verständigung mit den beteiligten Schifferbetriebsverbänden über das Fracht- und Schleppgeschäft. Ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht wird durch die Wahl des Vorsitzenden in der Mitgliedsversammlung gewährleistet.[1])

d) Stärke.

Für die „Kartoffelstärkegemeinschaft" besagt die Regelung „über den Zusammenschluß der Stärkeindustrie" vom 30. 4. 1934, daß die Trockenstärke herstellenden Außenseiterbetriebe der Kartoffelstärkegemeinschaft zwangsweise angeschlossen werden. Neue Unternehmungen gehören ohne weiteres dem Verbande an.

Die Glukosefabrikanten werden auf Grund der gleichen Verordnung der Kartoffelstärkegemeinschaft angeschlossen. Ebenso die Dextrinfabrikanten. Die Verbände[2]) werden in der „wirtschaftlichen

---

[1]) Jedes Mitglied kann die Nachprüfung der Entscheidungen durch eine unparteiische Kommission verlangen. — Die Elbereederei-Vereinigung von 1934 bezweckt den Ausgleich zwischen Frachtgut und Frachtraum. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird weitmöglichst gewahrt. Der von der Aufsichtsbehörde zu berufende Vorsitzende hat nach dem Führerprinzip sehr große Befugnisse.

[2]) Hierzu gehört die seit 1932 zusammengeschlossene Feuchtstärkeindustrie. Siehe hierzu Teil II.

Vereinigung deutscher Stärkeindustrien" zusammengeschlossen.[1]) Hier werden Absatz, Preise und Preisspannen geregelt. Das staatliche Eingreifen gilt dem Schutze der Landwirtschaft, der Sicherung eines angemessenen Preisniveaus und der Anpassung des Angebots an die Nachfrage.

2) Das Zwangskartellgesetz.

„Das Zwangskartellgesetz von 1933 begründet die Abkehr der Zwangskartellierung durch jeweils besonderen gesetzlichen Akt. Für alle Wirtschaftsgebiete gewährt es eine Ermächtigung für Zwangsregelungen."[2]) Die Begründung des Zwangskartellgesetzes erklärt, daß ein Eingriff notwendig wird, wenn „in einzelnen Wirtschaftszweigen der verschärfte Wettbewerb und die damit verbundene unwirtschaftliche Preisgestaltung die Gefahr der Vernichtung volkswirtschaftlich wertvoller Unternehmungen nahegerückt hat. Unter Voranstellung des Gemeinwohls muß der Staat ordnend eingreifen können.' In Wirtschaftszweigen mit besonderen Schwierigkeiten soll also durch Regelung der Preise, der Produktions- und Lieferbedingungen die Marktordnung wiederhergestellt werden.[3])

Die Errichtung eines Zwangskartells kann durch Neubegründung oder Außenseiteranschluß erfolgen. Bei einer Neuerrichtung regelt der Reichswirtschaftsminister die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch Erlaß einer Satzung. Bei einem Außenseiterbeischluß ist nachzuprüfen, ob die Satzung des alten Kartells für ein Zwangskartell mit Monopolcharakter genügt. Im Notfalle muß sie den neuen Aufgaben angepaßt werden.

Die Zwangskartelle auf Grund des neuen Gesetzes sind „Gebilde des privaten Rechts."

Der Staat ist als Schöpfer der Zwangskartelle für ihre Tätigkeit verantwortlich. Wegen der tatsächlichen Monopolstellung eines Zwangskartells muß die Staatsaufsicht umfassender als bei den freien Kartellen sein.

Die Kartellverordnung mit Ausnahme von § 8 und die Kartellnotverordnung sind auf Zwangskartelle anzuwenden. Auch durch Errichtungs- und Erweiterungsverbote werden Ergebnisse erzielt, die den Auswirkungen der Zwangskartellierung gleichkommen.[4]) Deshalb spricht man von einer „kalten Zwangskartellie-

---

[1]) Verordnung über den Zusammenschluß der Stärkeindustrien. Art. 1 § 1.

[2]) siehe dazu: Die neue deutsche Kartellgesetzgebung, K. R. 1933, S. 521 ff. Vorbilder sind das italienische Zwangskartellgesetz vom 16. 6. 32 und das japanische Kartellsondergesetz vom 1. 4. 31.

[3]),,Berücksichtigt worden ist, daß die Struktur verschiedener Wirtschaftszweige nicht mehr eine Bereinigung des Marktes nach dem freien Wettbewerb zuläßt, daß häufig keine Auslese der Besten erfolgt, sondern daß derjenige Sieger bleibt, der in seinem Streben nach Gewinnerzielung besonders rücksichtslos vorgeht." (Kreutz, a. a. O., S. 33).

[4]) Eine Monopolstellung kommt auch hier zustande.

rung."[1]) Die „kalte Zwangskartellierung" will Fehlleitungen von Kapital da verhindern, wo die vorhandenen Anlagen für die Bedarfsdeckung ausreichen. Weiterhin soll mit ihrer Hilfe unmöglich gemacht werden, daß in einer zwangskartellierten Branche neu auftretende Außenseiter die Marktordnung stören.[2]) Durch das Gesetz ist eine Rahmenvorschrift gegeben worden. Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, zu ihrer Durchführung Rechts- und Verwaltungsanordnungen ergänzenden Inhalts zu erlassen. Das Gesetz war zunächst als Notmaßnahme nur für eine Übergangszeit gedacht.[3]) Doch dürfte das auf Grund der vorhandenen Praxis zu bezweifeln sein.

Nach dem deutschen Zwangskartellgesetz ist die Zwangskartellierung bei Unternehmen der Erzeugung, des Absatzes und der gewerblichen Leistung möglich, während z. B. das italienische Zwangskartellgesetz von 1932, das in der Praxis ebenfalls große Bedeutung erlangte, sie nur für die Erzeugung vorsieht.

Die wichtigste Voraussetzung einer Zwangskartellierung ist die Würdigung der Belange der betreffenden Unternehmer sowie der „der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls." In den Sondergesetzen vor 1933 hatte man keine derartigen Voraussetzungen gemacht.[4])

Die Zwangsorganisationen dürfen nur zu marktregelnden Zwecken gebildet werden. Der Reichswirtschaftsminister kann beliebigen Gebrauch von seinen Befugnissen machen, denn die Anwendung des Gesetzes ist nicht, wie beispielsweise bei den westeuropäischen Regelungen, von der Zustimmung einer bestimmten Anzahl der betreffenden Unternehmer abhängig.[5]) Meist erstrecken

---

[1]) siehe dazu, K. R, 1933, S. 530.

[2]) „Die Errichtungs- oder Erweiterungssperren nach § 5 des Zwangskartellgesetzes dürfen dann vorgenommen werden, wenn die Bedürfnisse des betr. Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls es geboten erscheinen lassen. Das Errichtungsverbot dient nicht nur einer Marktregelung, sondern auch der Stützung eines Wirtschaftszweiges. Im Vordergrund steht die Berücksichtigung der produktionstechnischen und kapitalmäßigen Voraussetzungen und die zukünftige Marktentwicklung einer Branche. Unter gleichen Voraussetzungen kann der Reichswirtschaftsminister nach § 5 I 2 den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln." (Kreutz, a. a. O., S. 33 ff.)

[3]) Nach § 10 des Zwangskartellgesetzes können Reichswirtschaftsminister oder Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

[4]) Ähnlich waren die Verpflichtungen der Behörden, bei Milch-, Zucker- und Kartoffelkartellen „auf eine größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu sehen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern" (Kartellrundsch., S. 522). 1933.

[5]) sondern nur, wie bereits gesagt, von einer Wahrung der Belange der Unternehmungen, der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls.

sich die Hilfsmaßnahmen auf die Anpassung der Preise an die Gestehungskosten und „die Beseitigung der Gefahren, die dem Wirtschaftszweck der Unternehmungen drohen".[1]) Diese Ziele müssen mit den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles übereinstimmen.

So können Kartellsperren nur verhängt werden, wenn die staatliche Einwilligung erteilt worden ist.

3) Das Reichsnährstandsgesetz.

Durch das Reichsnährstandsgesetz vom 13. 9. 1933 wurde „die gesamte Landwirtschaft einschließlich des Landhandels, der Neben- und Verarbeitungsbetriebe und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zwangsmäßig in der Organisation des Reichsnährstandes"[2]) zusammengefaßt. Sie befaßt sich mit der Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen. Durch die Festpreispolitik des Reichsnährstandes ist für die Landwirtschaft das Verhältnis von Angebot und Nachfrage als Hauptbestimmungsfaktor der Preisbildung unwesentlich geworden. Kartellähnliche Verbände regeln die gesamte Agrarproduktion. Das Reichsnährstandsgesetz wird vom Reichsernährungsminister für die Bildung von Zwangsorganisationen in der Landwirtschaft neben dem Zwangskartellgesetz oder sondergesetzlichen Regelungen benutzt. Anders als die Organisationen der Industrie ist der Reichsnährstand für sich als bleibende Einrichtung gedacht. Deshalb verfolgen die Vereinigungen in der Agrarwirtschaft zeitlich unbegrenzte Ziele. Sie helfen dem Reichsnährstand zur Durchführung einer für die deutsche Volkswirtschaft günstigen Agrarpolitik.

Das Zwangskartellgesetz, das zeitlich befristete Regelungen vornimmt, ist für die Zwangszusammenschlüsse in der Landwirtschaft meist ungeeignet. § 3 des Reichsnährstandsgesetzes ist speziell für die Erreichung agrarpolitischer Ziele erlassen worden. Hier kann ein Zwangskartell bereits dann geschaffen werden, wenn die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls es geboten erscheinen lassen, sogar wenn die Belange der Unternehmungen nicht gewahrt werden können. Zur Absatzsicherung wurden Zwangskartelle in den landwirtschaftliche Produkte be- und verarbeitenden Industrien geschaffen, wie in der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Diese Zwangskartelle unterscheiden sich von den übrigen Kartellen durch die unterschiedlichen Zielsetzungen.

Es ist immer wieder Streitfrage gewesen, ob die vorstehend beschriebenen Organisationen in den landwirtschaftliche Produkte be- und verarbeitenden Industrien Zwangskartelle sind. Bei den Marktverbänden sind die Hauptvereinigungen mit ihren regionalen Untergliederungen, den Wirtschaftsverbänden, und die wirtschaftlichen Vereinigungen zu unterscheiden. Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände sind mehrstufige Zusammenschlüsse, denen überdies, wie gerade der Reichsnährstand betont, der Kartellcharakter auch deshalb abgeht, weil sie weniger den eigenen Interessen

[1]) Kreutz, a. a. O., S. 33 ff.

[2]) Der Reichsnährstand hat öffentlichrechtlichen Charakter und trägt die volle Verantwortung für seine marktregelnden Anordnungen. Siehe auch Wiehenkel, a. a. O., S. 27 ff.

ihres Wirtschaftszweiges dienen, als der Versorgung des Marktes. Die wirtschaftlichen Vereinigungen dagegen sind einstufige Zusammenschlüsse der Verarbeiter von Agrarprodukten, denen die Kartelleigenschaft kaum abzusprechen ist.

IV.

Die Zwangskartelle.

1) Umfang der Zwangskartellierung.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit machten ein strenges Eingreifen der Regierung notwendig, um die besonders schnell verfallenden Wirtschaftszweige zu stützen. Hierzu war das Zwangskartell ein passendes Mittel: Die Fähigkeit der Kartelle, das Angebot der Nachfrage anzupassen, wurde unter staatlicher Lenkung eingesetzt. In den Fällen, in denen man Zwangskartelle schuf, wollte man den einzelnen Unternehmern, den Arbeitern, den Abnehmern und der gesamten Volksgemeinschaft helfen. Die Kartelle wurden ein Mittel zur Erhaltung der Betriebe und der Arbeitsstätten.

Besonders stützungsbedürftig waren die vor 1914 eng mit dem Weltmarkt verflochtenen Industrien. Nach Kriegsschluß hatten sie die alten Absatzgebiete zurückzuerobern. Ihre Bemühungen wurden jedoch durch Absperrungstendenzen anderer Länder, neuerwachte Auslandskonkurrenz, dauernd erhöhte Schutzzölle, Devisenschwierigkeiten und Abwertungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Deutsche Massenartikel — wie Papier, Glühlampen, Spielwaren und Hohlglas — verloren durch Bevorzugung der billigeren ausländischen Artikel einen großen Teil ihres Absatzgebietes. Derartige Industrien mußten mit staatlicher Hilfe vor dem Zusammenbruch bewahrt werden.

Zwangskartellierungen erfolgten verständlicherweise auch in solchen Fällen, in denen eine allzu hoch entwickelte Technik mit ständigen Neuerungen die Struktur der Produktion fortwährend ändert oder bei denen die Technik in den verschiedenen Betrieben sehr ungleichmäßig angewandt wird. Im ersten Falle stieg das Angebot infolge der technischen Rationalisierung ständig, und bei wachsender Armortisierung wurde der Konkurrenzkampf immer stärker, so daß der Staat eingreifen mußte. Im Falle einer starken technischen Differenzierung[1]) innerhalb einer Branche richteten die Großbetriebe die kleineren häufig zugrunde. Die Mittelstandspolitik des Nationalsozialismus stützte die kleineren Betriebe durch die Anwendung der Zwangskartellierung. Aus diesen Motiven entstand die Regelung des Binnenmarktes für Flußeisenwalzdraht und viereckiges Drahtgeflecht. Wichtig waren die gleichen Gesichtspunkte für die Regelung der Hohlglas-, der Glühlampen-, der chemisch-pharmazeutischen Glaswaren- und der Papierindustrie, endlich auch für die Seifen- und Zigarettenindustrie.

Der Reichswirtschaftsminister hat von den Möglichkeiten des Zwangskartellgesetzes sparsamen Gebrauch gemacht. 1937 bestan-

[1]) Sie ist in der deutschen verarbeitenden Industrie häufig.

den Zwangskartelle[1]) auf Grund von § 5 des Zwangskartellgesetzes für: Glühlampen unter 30 Volt, chemisch-pharmazeutische Glaswaren, gebundenen Stickstoff, Starkstromkabel und isolierte Leitungen, Zinkwalzerzeugnisse, Rundfunkempfangsapparate, Verstärker, Lautsprecher und Röhren, Waren aus Glas, Ton und Steinzeug, Torfstreu und Torfmull, Superphosphat, Steinmaterialien für den Wege-, Bahn- und Wasserbau, Textilversandgeschäfte, Kalkerzeugnisse, Tankstellen, Bleiweiß, Bleifabrikate, Kravattenstoffwebereien, Ruß, Röhren aus Stahl oder dessen Legierungen, kristallinische Soda, Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstofferzeugnisse und Flußeisenwalzdraht, Hohlglas, Salz, Wäscheknöpfe, Isolierflaschen, die Veredlung von Flachglas.

Eine „kalte Zwangskartellierung"[2]) bestand zur gleichen Zeit für Reisebüros, Zement, Kraftfahrzeugteile und Zubehörartikel, Holzwolle, Schreibmaschinen, Kunstdärme, Edelsteine und Diamanten.[3])

2) Beispiele aus der Industrie.

Das Zwangskartell für Schwachstromlampen.[4])

Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers wurde die überwiegend in Thüringen ansässige Schwachstromglühlampenindustrie zwangskartelliert. Das Kartell befaßt sich mit der Herstellung von Glühlampen, die auf eine Stromspannung bis zu 30 Volt eingerichtet sind. Ein Vertrauensmann des Reichswirtschaftsministers setzte die Produktionskontingente für die einzelnen Kartellmitglieder fest. Lieferungsverträge für das Inland, die vor dem Inkrafttreten des Zwangskartells abgeschlossen worden sind, wurden ungültig. Verträge über Exportwaren blieben in jedem Falle bestehen.[5])

---

[1]) Meissinger: Das Wettbewerbs- und Kartellrecht des In- und Auslands, Stuttgart 1937, S. 41 (zit. nach Müllensiefen-Merkel, a. a. O.).

[2]) Verzeichnis der Gewerbebetriebe, deren Errichtung, Wiedereröffnung oder Erweiterung auf Grund von § 5 des Zwangskartellgesetzes verboten oder genehmigungspflichtig sind. Nach Meissinger, a. a. O. S. 37.

[3]) Weitere Sperrvorschriften bestehen auf Grund von Einzelanordnungen für Spinnstoff, Aluminium, Tonerde und Filmtheater. Müllensiefen-Merkel, a. a. O.

[4]) siehe K. R. 1935, S. 203.

[5]) Verhandlungen über die Kartellierung der Schwachstromlampenindustrie waren seit langem im Gange. Die Frage wurde im Herbst 1933 mit dem Ablauf eines wichtigen Patentes akut, als die Konkurrenz der japanischen Glühlampenindustrie den deutschen Markt zu gefährden drohte. Eine Zollerhöhung für die Einfuhr von Glühlampen beseitigte diese Gefahr. Eine Neuerrichtungssperre für die Schwachstromlampenherstellung wurde im September 1933 durchgeführt. Trotz dieser Hilfsmaßnahmen blieb die Lage der betreffenden Industrie ungünstig, da sie den größten Teil der früher bedeutenden Ausfuhr an Japan verloren hatte. Die Zwangskartellierung ist also als eine Stützungsmaßnahme für eine ehemals

Die Zwangskartelle in der Drahtindustrie.

Die Außenseiterbetriebe in der Drahtindustrie sind durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. 10. 1933[1]) für vorübergehende Zeit teils dem „Düsseldorfer Drahtverband", teils der „Vereinigung der freien Drahtwerke E. V." in Lüdenscheid angeschlossen worden. Diese Maßnahme war durch die Schrumpfung des Binnenabsatzes und durch den Exportrückgang infolge des Währungsverfalls der Konkurrenzländer bedingt. Der Exportrückgang bewirkte einen scharfen Wettbewerb um den Inlandsmarkt, so daß eine unangemessene Preissenkung erfolgte. Alle privaten Zusammenschlußbemühungen, welche die ganze Branche vereinigen sollten, scheiterten.[2]) Schwer zu regeln war die Frage der Quotenverteilung auf die Mitglieder. Zunächst wurde die Preisfestsetzung vorgenommen. Die Quotenzuteilung ist jedoch wichtig, da der Drahtverband seine Produktionskapazität nur 40%ig ausnutzen konnte, während die Vereinigung voll beschäftigt war. Der Reichswirtschaftsminister überließ die Quotenregelung den beiden Verbänden.[3]).

Später wurden die Außenseiter in der viereckiges Drahtgeflecht herstellenden Industrie zum Zwecke der Marktregelung durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 8. 1. 1934[4]) dem

---

eng mit dem Weltmarkt verflochtene Industrie, die den notwendigen Auslandsabsatz verloren hat, zu betrachten. Dem Kartell gehören 45 Unternehmungen an. 41 davon sind in Thüringen ansässig. Deshalb hat der thüringische Wirtschaftsminister bestimmte Befugnisse durch die Verordnung erhalten. Die Osram GmbH Berlin, welche auch Schwachstromlampen herstellt, gehört dem Kartell nicht an, hat aber die Leitung der Ausfuhr übernommen.

[1]) Reichsanzeiger Nr. 237.

[2]) Der Drahtverband in Düsseldorf hatte stets mit Außenseitern zu kämpfen. Zunächst waren sie recht unbedeutend, erst während der Krise nahm die Außenseiterproduktion erheblich zu, da größere oder mittlere Betriebe ihre Erzeugung auf die Produkte des Drahtverbandes ausdehnten und da zahlreiche Kleinbetriebe neu gebildet wurden. Die Außenseiterbetriebe schlossen sich im Juni 1933 in der „Vereinigung der freien Drahtwerke- und Drahtstiftefabrikanten E. V." zusammen. Sie setzte gemeinsame Verkaufspreise fest und vertrat die Verarbeiter-Interessen ihrer Mitglieder. Freiwillig wurden die Konventionspreise der „Vereinigung" denen des „Drahtverbandes" angepaßt, um eine gegenseitige Preiskonkurrenz auszuschalten. Bis zur Zwangskartellierung bestanden jedoch keine direkten Abmachungen zwischen den Verbänden. Wieder bildeten sich zahlreiche Außenseiter, welche die Verbände unterboten und die staatliche Regelung notwendig machten. Im Drahtverband wurden alle größeren Drahtfabrikanten zusammengeschlossen, während der Vereinigung kleine Betriebe angehören.

[3]) siehe Genaueres hierzu: Frankf. Zeitg. vom 25. 10. 33.

[4]) s. Reichsanzeiger Nr. 7.

Verband für viereckiges Drahtgeflecht in Düsseldorf beigeschlossen. Der Minister behielt sich vom Vertrage abweichende Regelungsmöglichkeiten vor.

Das Handelsschraubensyndikat.

Das Handelsschraubenkartell war ein freiwilliges Kartell, das den größten Teil der Handelsschrauben- und Mutternfabriken umfaßte.[1]) Es hatte Schwierigkeiten durch mehrere kleine Außenseiter. Die wichtigsten von diesen, die ein einheitliches Vorgehen der Industrie unmöglich machten, wurden durch den Reichswirtschaftsminister dem Syndikat zwangsweise angeschlossen.

Die „Berliner Mörtelwerke".

Der Reichswirtschaftsminister hat die „Vereinigte Berliner Mörtelwerke-Aktiengesellschaft" der bestehenden „Vereinigung der Berliner Mörtelwerke" zwangsweise angeschlossen.[2]) Der inzwischen gegründete Verband der „Deutschen Mörtelwerke" in Berlin, der die gesamte deutsche Mörtelindustrie umfaßt, setzte allgemeine Richtpreise fest, die bei Androhung hoher Strafen eingehalten werden müssen.[3])

Das Hohlglas-Kartell.

Dem bestehenden Kartell der deutschen Hohlglasindustrie wurden sämtliche Außenseiterunternehmen durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 15. 2. 1934 zwangsweise angeschlossen. Die hinzukommenden Betriebe erhielten gleiche Rechte und Pflichten wie die freiwilligen Kartellteilnehmer. Der Reichswirtschaftsminister kann im Notfalle abweichende Vertragsregelungen treffen.[4]) Das Hohlglaskartell ist inzwischen in ein freiwilliges Kartell umgewandelt worden.

Der Zwangsverband in der Zigarettenindustrie.

Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. 12. 1934[5]) erfolgte die oft besprochene Übergangsregelung in der Zi-

---

[1]) vgl. Deutsche Bergwerkszeitung vom 24. 10. 1933.

[2]) Deutsche Bergwerkszeitung vom 21. 10. 1933.

[3]) Der „Verband der Berliner Mörtelwerke" umfaßt jetzt neben dem Großbetrieb der „Vereinigten Berliner Mörtelwerke AG." 5 bis 6 Mittel- und 15 Kleinbetriebe. Er beeinflußt die Mörtelerzeugung Groß-Berlins. Der „Verband deutscher Mörtelwerke" ist noch im Aufbau begriffen. Er umfaßt außer den Berliner Werken die Hamburger, Königsberger und übrigen deutschen Mörtelwerke. Der Zusammenschluß der Hamburger Mörtelindustrie erfolgte freiwillig. Der Mörtelabsatz wird durch eine Vertriebsgesellschaft für ganz Deutschland einheitlich vorgenommen (Es handelt sich um Trockenmörtel). Siehe K. R. 1933, S. 841.

[4]) Die Regelung in der Hohlglasindustrie bildete die Voraussetzung für die Regelung der deutschen Flaschenindustrie. Das 1930 gerundete Flaschensyndikat hatte nämlich durch süddeutsche Außenseiterwerke seine Monopolstellung verloren und schwer zu kämpfen. Wahrscheinlich wird die süddeutsche Flaschenindustrie dem Syndikat angeschlossen werden. (s. K. R. 1933, S. 841.)

[5]) Reichsanzeiger Nr. 93.

garettenindustrie. Alle Außenseiterwerke wurden der wirtschaftlichen „Vereinigung der Zigarettenindustrie" zwangsweise beigeschlossen. Wirtschaftliche und steuerliche Besonderheiten machten diesen Zusammenschluß zur Regelung der Wettbewerbsverhältnisse unumgänglich. Auch für die wirtschaftliche Vereinigung der Zigarettenindustrie konnte nach geraumer Zeit die Umwandlung in ein freiwilliges Kartell durchgeführt werden.

Das Zwangskartell in der Seifenindustrie.

Der scharfe Wettbewerb innerhalb der Seifenindustrie machte den Zwangsanschluß der Außenseiter an den „Verband der deutschen Seifenfabrikanten" notwendig.[1]) Die Mehrzahl der Seifenhersteller war dem Seifenverband schon vorher beigetreten. Einzelne Außenseiterbetriebe lehnten eine Verständigung über notwendige Preissteigerungen ab; das Kartell drohte hierdurch zusammenzubrechen. Infolge der übermäßigen Konkurrenz waren die Preise unangemessen gesunken.[2]) Das staatliche Eingreifen war auch hier unumgänglich.

Das Zwangskartell für Zeitungspapier.

Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers[3]) wurden die Hersteller von Zeitungsdruckpapier ab 20. Oktober bis 15. November 1933 zwangskartelliert. Die Erzeuger durften Zeitungspapier nur verkaufen, wenn es bis Ende des Jahres ausgeliefert werden sollte. Der Zusammenschluß sollte die Voraussetzung für eine freiwillige Kartellierung bilden, die durch Vorverkäufe für das nächste Jahr erschwert worden wäre.[4]) Vorher hatte ein Syndikat für Zeitungspapier bestanden, dessen vertragliche Geltungsdauer erst Ende 1934 ablief. Die zunehmende Außenseiterproduktion und der starke Umsatzrückgang schädigten jedoch das Druckpapiersyndikat so schwer, daß es sich auflösen wollte und das Eingreifen des Reichswirtschaftsministers in der geschilderten Weise notwendig wurde.

---

[1]) Anordnung d. Reichswirtschaftsministers v. 9. 1. 34, Reichsanzeiger Nr. 8.

[2]) Einige Unternehmungen waren infolge der übermäßigen Konkurrenz bereits ruiniert. In Ostpreußen gefährdete die günstiger liegende Außenseiterkonkurrenz aus dem übrigen Reich die eingesessene Industrie. Die Abnahme der gewährleisteten Talgmenge wurde durch die schlechte Lage der Seifenindustrie gefährdet (durch die Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft liegen die Preise für Inlandstalg höher als die für Auslandstalg).

[3]) siehe K. R. 1933, S. 844 ff.

[4]) Zeitungspapier ist im Sinne der Verordnung überwiegend holzschliffhaltiges Papier.

Anders als Industrie und Handel war die deutsche Landwirtschaft bis 1933 nicht zu marktregelnden Verbänden zusammengeschlossen.[1]) Nach 1933 führte der Reichsnährstand eine umfassende Marktregelung in der Landwirtschaft herbei. Die landwirtschaftliche Preisentwicklung war erheblich hinter der industriellen zurückgeblieben, wodurch der Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe und die Lebensmittelversorgung Deutschlands gefährdet wurden.[2]) Die Landwirtschaft ist anders als die Industrie für die Dauer staatlich geregelt worden.[3]) Wirtschaftliche Vereinigungen bestehen für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, die Roggen- und Weizenmühlen, die Hefehersteller, die Dauermilcherzeuger, die Schmelzkäsehersteller, die Süßwarenwirtschaft, die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie und die Mischfutterhersteller.

Die „Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie".

Durch die „Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie" vom 5. November 1933[4]) wurden diejenigen Betriebe zu einer wirtschaftlichen Vereinigung zusammengeschlossen, die Obst, Gemüse, Südfrüchte und Pilze gewerbsmäßig zur Lebensmittelerzeugung bearbeiten. Man erstrebte die Anpassung der Produktion an den Absatz, ebenso wie die Regelung der Verkaufsbedingungen und Preise. Der Vorsitzende[5])

---

[1]) z. B. die Monopolisierung des Spiritusabsatzes und die nationale und internationale Regelung für Zucker.

[2]) Der Reichsnährstand führte, um das Preisniveau des Inland angemessen zu heben, einen Ausgleich zwischen Inlands- und Weltmarktpreis für Getreide, Raps, Leinsaat, Eier, Butter und Käse herbei. Bei Margarine, Mehl und der Obst- und Gemüseverarbeitung wurde die Erzeugnismenge festgesetzt. Bei Fetten und eiweißhaltigen Futtermitteln hat man die Angebotsmenge an die Nachfrage angepaßt. Ein Beimischungszwang wurde für inländische Rohstoffe zur Margarineerzeugung, für Kartoffel- und Stärkemehl und für den Absatz von Magermilch eingeführt. Für Mais und andere Futtermittel begründete man ein Einfuhrmonopol. Eine Errichtungssperre erfolgte beispielsweise für die Stärkeindustrie. Diese Maßnahmen verbesserten die Absatzpreise für landwirtschaftliche Produkte. Sie hinderten zunächst eine Marktübersetzung. Augenblicklich befaßt man sich vielfach mit der Verhinderung einer Überteuerung knapper landwirtschaftlicher Produkte.

[3]) Die Frage, ob eine Zwangskartellierung in der Landwirtschaft stattgefunden hat, ist umstritten. s. hierzu Schwab, „Gedanken zur Kartellfrage" in: Die Bank, 1936, S. 316 ff.; Merkel, Die Lehren der Marktordnung des Reichsnährstandes für die gewerbliche Wirtschaft, in: Die nationale Wirtschaft, 1935, S. 355 ff.

[4]) Auf Grund des „Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes".

[5]) Der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Verein mit dem Reichsbauernführer zu ernennen ist.

hat nach dem Führerprinzip sehr starke Befugnisse. Die Mitgliedsversammlung ist verpflichtet, die Jahresrechnung und den Haushaltungsvoranschlag zu genehmigen[1]) .

Die „Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen".

Die 30 000 Roggen- und Weizenmühlen Deutschlands wurden auf Grund der Verordnung „über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen" vom 5. November 1933 zusammengeschlossen. Der Sitz der Vereinigung ist in Berlin. Die Satzung bestimmt die Rechte des Verwaltungsrats und des Vorstandes. Sie bedurfte der Genehmigung durch den Minister.[2])

Die „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Hefefabrikanten".

Das Zwangskartellgesetz von 1933 wurde zum ersten Male in der Hefeindustrie angewandt. Die Verhandlungen wurden im August 1933 beendet.[3]) Damals hatte sich die Mehrzahl der Fabrikanten freiwillig geeinigt und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die noch außenstehenden Betriebe zwangsweise angeschlossen. Er hatte durch Sondergesetze bereits vor 1933 ein Zwangskartell in der Hefeindustrie geschaffen. Der Zweck der Zwangskartellierung war eine Preisregulierung und eine Kontingentierung der Erzeugung. Da die Hefe leicht verderblich ist, sah man davon ab, ein Verkaufssyndikat zu begründen.[4])

V.

Kartell und Gruppe.[1])

Die den Wirtschaftsgruppen eingeräumten Befugnisse haben den Kartellgedanken in vielen Wirtschaftszweigen gefördert und durch Gründung von Verbänden praktisch verwirklicht. Da alle Unternehmer Pflichtmitglieder der Gruppen wurden, lag es nahe, die Gruppen den Zielen der Kartellpolitik nutzbar zu machen. Die oft bestehende Personalunion zwischen Gruppen- und Kartelleiter hat die Stellung der Kartellaußenseiter stark erschwert und die

---

[1]) siehe hierzu Otto, a. a. O., S. 80.

[2]) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Reichsnährstandes berufen.

[3]) laut Frankfurter Zeitung vom 18. August 1933.

[4]) durch welches die Verteilung an den letzten Konsumenten verzögert worden wäre.

[5]) Zur Frage des Verhältnisses zwischen Kartell und Gruppe besteht eine umfangreiche Literatur: s. Frielinghaus, Kartell u. Gruppe, K. R. 1933 S. 976 ff. „Schramm, Kartellende oder neue Kartellformen?, K. R. 1935, S. 65 ff. Schwab, Gedanken zur Kartellfrage, in: Die Bank, 1936, S. 316 ff.;
Becker, Kartellpolitik unter volksgemeinschaftlicher Wirtschaftsauffassung, in: Rhein und Ruhr, 1934, S. 779 ff.;
Erhard, Das Verhältnis zwischen den Kartellen und den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, in: Die deutsche Fertigware, 1936, S. 1 ff.; Müllensiefen, in Wirtschaftskartei, Handb.: Marktordnung anstelle von Gruppe und Kartell".

Kartellbildung infolge der Macht der Leiter gefördert.[1])

Vor 1933 kannte man keine klare Scheidung zwischen Kartellen und Fachverbänden. Die nationalsozialistische Regierung trennte die Funktionen der beiden Organisationsarten. Die Kartelle erhielten marktregelnde Aufgaben, und hatten sich „jeder Betätigung auf den den Gruppen vorbehaltenen Arbeitsgebieten der Beratung und Betreuung und technischen und betriebswirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder zu enthalten".[2])

Die Gruppen haben bei der industriellen Leistungssteigerung und der Förderung der Wirtschaftlichkeit große Bedeutung erlangt. Ihnen obliegt die Erziehung ihrer Mitglieder zu größter Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung. Sie haben die hierzu notwendigen technischen, betriebswirtschaftlichen und statistischen Gemeinschaftsarbeiten durchzuführen.[3]) Bei den Fragen der Rohstofferzeugung und Ersparnis im Rahmen des Vierjahresplanes haben sie mitzuwirken.

Die Gruppen „können sich bei der Durchführung von Arbeiten im Interesse der Wirtschaftlichkeitsförderung und Leistungssteigerung dann marktregelnder Verbände bedienen, wenn sie dies im Interesse der Sache für richtig halten. Hierbei sind die Kartelle Hilfsorgane der Gruppen."[4])

Durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 hat die „Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Aufsicht über die marktregelnden Verbände erhalten. Sie hat darüber zu wachen, daß die marktregelnden Verbände stets die wirtschaftspolitischen Ziele der Reichsregierung unterstützen".[5]) Ein Eingreifen der Gruppe in die Kartellpolitik ist vorgesehen bei Beschlüssen über Preise und Konditionen, über die Verlängerung der Kartelldauer, über den Abschluß von Exklusivverträgen und die Verhängung von Sperren und Quotenveränderungen.

---

[1]) In der Elektroindustrie und im Kraftfahrzeughandel hat die Fachgruppe kartellähnliche Verbände selbständig organisiert.

[2]) Barth, Eberhard, Der fachliche und regionale Aufbau der gewerblichen Wirtschaft", Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, 1937, S. 269.

[3]) wie Einrichtungs-, Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien oder Betriebsvergleiche.

[4]) Müllensiefen, Heinz: Industrielle Leistungssteigerung und Förderung der Wirtschaftlichkeit, Jahrb. d. nat. soz. Wirtschaft, 1937, S. 308.

[5]) Die Aufsicht ist den Reichsgruppen Industrie und Handel in erster Linie übertragen worden, welche die Aufsichtsbefugnis auf Leiter und Geschäftsführer von Wirtschaftsgruppen weitergeben können.

Das Referat „Kartellaufsicht" bei der „Reichsgruppe Industrie" führt das neu geschaffene Kartellverzeichnis.[1]) Es hat Teilnahme- und Beteiligungsrechte, darf zu Kartellbeschlüssen Stellung nehmen und eventuell Einspruch gegen sie erheben. Es wirkt auch beim Erlaß von Errichtungs- und Erweiterungsverboten mit.

Wirtschaftsgruppen und Reichsgruppe sollen sich in ihrer Tätigkeit ergänzen.

Die sehr wichtige Frage der Personalunion zwischen Gruppe und Kartell ist vom Reichswirtschaftsminister dahin entschieden worden, daß grundsätzlich eine Trennung in der Leitung erfolgen soll. Eine allgemeine Ausnahme davon wurde zugelassen für Zwangskartelle und reine Ausfuhrkartelle. Auch bei reinen Konditionenkartellen ist die Beseitigung der Personalunion nicht notwendig, denn sie sollen sowieso im Laufe der Zeit in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft eingegliedert werden, da ihre Zielsetzung bestimmten Aufgaben der Gruppen durchaus entspricht. Im übrigen muß bis zum 1. Oktober 1938 jede Personalunion beseitigt sein, wenn nicht der Reichswirtschaftsminister ausdrücklich seine Zustimmung dazu gegeben hat.[2])

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß trotz der als unerwünscht betrachteten und doch relativ häufigen Personalunionen zwischen Gruppen und Kartellen ihre Zusammenarbeit durchweg recht fruchtbar gewesen ist. Wenn erst die vom Reichswirtschaftsminister befohlene Trennung durchgeführt ist, durfte die Mitwirkung der Gruppen bei der staatlichen Kartellpolitik noch positiver zu bewerten sein.

---

[1]) Für die Kartellaufsicht wird in Zukunft das Kartellverzeichnis, das die Gruppen führen müssen, wichtig werden. Für das Verzeichnis gilt folgendes: „Als Kartelle sind in das Kartellverzeichnis aufzunehmen alle Verträge und Beschlüsse, die den Teilnehmern der Vereinbarung Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, des Einkaufs von Waren oder der Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen auferlegen." (Nach den Richtlinien, die von der Reichswirtschaftskammer und der Reichsgruppe Industrie aufgestellt und vom Reichswirtschaftsminister genehmigt worden sind.)
Das Kartellverzeichnis dient den Gruppen als Handwerkszeug bei der Beaufsichtigung der Kartelle. Es ist nicht öffentlich. Die Industrie hat etwa 1700 Kartelle. Bei einer Gesamtkartellziffer von 3 — 4000 wird geschätzt, daß von den 1700 Industriekartellen mehr als die Hälfte lockere Konditionenkartelle sind.

[2]) Vgl. das Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 10. 3. 1938 an die Reichsgruppe Industrie.

VI.

Zusammenfassung.

In Deutschland hat der Zwangskartellgedanke die größten Erfolge zu verzeichnen. Wir haben gesehen, daß es — abgesehen von den früheren Zwangskartellen — etwa 30 neue Kartelle in der Industrie und 8 landwirtschaftliche Zwangskartelle gibt. Aus der vorstehenden Darstellung typischer Zwangskartelle werden die wichtigsten Ziele, welche die Reichsregierung mit der Zwangskartellierung erstrebt, klar: das Hauptmotiv der Zwangskartellierung ist die Herstellung einer Marktordnung mit Hilfe der marktregelnden Fähigkeiten der Kartelle.[1]) Eine Arbeitserhaltung und -beschaffung wird und wurde oft durch die Zwangskartellierung wichtiger Industriezweige ermöglicht.

Für eine Exportsicherung durch Teilnahme an einem internationalen Kartell ist die gute Inlandsorganisation der betreffenden Industrie Vorbedingung.[2]) In erster Linie aus diesem Gesichtspunkt erfolgte beispielsweise die Zwangskartellierung in der Drahtindustrie.

Viele Zwangsmaßnahmen erstreben die Stützung der selbständigen mittleren und kleineren Unternehmer, welche allein der Konkurenz der „Großen" nicht gewachsen sind. Diese Mittelstandspolitik entspricht dem Grundsatz des Nationalsozialismus, die Initiative jedes einzelnen Wirtschafters anzuerkennen.

Das Zwangskartellgesetz ist für die Preispolitik nutzbar gemacht worden. Zunächst ging man gegen zu niedrige Preise vor.[3]) Auf der anderen Seite setzte der Reichswirtschaftsminister zu hohe Preise auf Grund des Zwangskartellgesetzes herab, wie beispielsweise in der Zement- und Drahtindustrie.

In Einzelfällen fanden Zwangszusammenschlüsse „zur Erweiterung der industriellen Rohstoffbasis" statt.[4])[5])

---

[1]) Als typische Beispiele für die Zwangskartellierung aus diesem Grunde führt Kreutz, a. a. O., S. 48 ff. die Errichtungsverbote für Zinkwalzprodukte und Rundfunkapparate an.

[2]) Für Deutschland ist die Teilnahme an internationalen Kartellen besonders wichtig, da sonst infolge der verhältnismäßig hohen Gestehungskosten und Preise oft eine Verdrängung deutscher Waren vom Weltmarkt erfolgen würde. Internationale Kartelle gewähren einen gewissen Preisschutz und eine gleichmäßigere Absatzgestaltung.

[3]) Die durch eine Schleuderkonkurrenz, deren untere Preisgrenze nicht durch die Produktionskosten, sondern durch die Kapitalkraft und Kreditfähigkeit der Unternehmer bestimmt war.

[4]) s. Wiehenkel, a. a. O., S. 21 ff.

[5]) Die Regierung hat zur Förderung der Herstellung von Treibstoffen eine Zwangsvereinigung gegründet: Durch Verordnung vom 28. September 1934 „über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenindustrie." Dieses Zwangskartell soll an der Erweiterung der deutschen Rohstoffbasis mitarbeiten, und zwar will man Treibstoffe und Schmieröle aus deutscher Braunkohle gewinnen. (s. Genaueres Wiehenkel, a. a. O., S. 22 ff.).

D.

Das Zwangskartell in Polen.

I.

Die allgemeine Kartellentwicklung.[1])

Während der letzten 150 Jahre vor dem Weltkriege hat es kein Polen gegeben, so daß von einer einheitlichen wirtschaftlichen Entwicklung erst später die Rede sein kann. Der Weltkrieg selbst beeinflußte etwas die Wirtschaftsentwicklung des Landes: die stark mit Auslandsschulden belastete Industrie der heute polnischen Landesteile erhielt keine Kriegsentschädigungen. Da zwei Drittel des polnischen Gebietes Kriegsschauplatz waren, waren zahlreiche industrielle Anlagen zerstört. Ebensowenig stand Kapital für kurzfristige Finanzierungen zur Verfügung. Trotzdem verstand es Polen, die strukturellen Verschiedenheiten der Teilgebiete auszugleichen und mit Hilfe von Zollschutzmaßnahmen neue Industrien zu stützen. Die Industrialisierung machte in den Jahren vor der Weltkrise beträchtliche Fortschritte. Kleinbetriebe wurden in steigendem Maße durch Großbetriebe ersetzt. Hand in Hand ging damit die Verwirklichung des Kartellgedankens. Zuerst fanden Zusammenschlüsse in den schwerindustriellen Schlüsselindustrien, also für Kohle und Eisen, statt. Die Kartellierung anderer Industriezweige folgte. Der Zollschutz sicherte die Kartelle vor überlegener Auslandskonkurrenz.

Die Krisenjahre brachten die zweite große Kartellierungsepoche. 1930 wurden 10 wichtige Kartelle gegründet, 1931 ebenfalls 10, 1932 12. Sie verteilten sich in erster Linie auf die Metall-, Textil- und chemische Industrie, also auf verarbeitende Industrien, wobei hohe Zollmauern die Kartellbildung erleichterten. Die schon erwähnte Kapitalknappheit förderte den raschen Zusammenschluß.

Demgegenüber war hemmend für die Kartellierung die große Zahl kleiner Betriebe. Es mangelte an Organisationswilligkeit, die z. B. beim deutschen Unternehmer vorhanden ist.

Am 28. März 1933 wurde ein allgemeines polnisches Kartellgesetz veröffentlicht. Es lehnt sich stark an die deutsche Verordnung von 1923 an, nur daß eine Trennung in Gemein- und Privatwohl streng durchgeführt ist.[2])

---

[1]) s. zum folgenden Rosenbusch, Die polnische Kartellwirtschaft und ihre Probleme, Berlin 1936, S. 4 ff.

[2]) Auf Grund des gleichzeitig geschaffenen Kartellregisters ist für Polen ein zahlenmäßiger Überblick möglich. Die Zahl der Kartellorganisationen bezw. -verträge betrug im September 1934 260, im Juli 1935 ca. 400. Von den 58 wichtigsten Kartellen waren 1930 40 Syndikate. (Veröffentl. des polnischen Instituts für Konjunktur- und Preisforschung, Bd. II Heft 2 1934). Ihr Anteil beträgt 42% des Produktionswertes der gesamten Kartellerzeugung. Bei den Preis- und Absatzregelungskartellen beträgt diese Ziffer 39%. (Das polnische Kohlenkartell, das nur den Absatz regelt, gehört zu dieser Gruppe.) Die Form der G. m. b. H. überwiegt. Die 5 größten Kartelle — für Kohle, Eisen, Jute, Baumwollgarne und

Das Gesetz gilt nicht für Zwangskartelle, die auf Grund von Sondergesetzen errichtet worden sind.

II.

Die Zwangskartellgesetzgebung.[1])

In Polen bedient sich der Staat gewisser Rahmengesetze für ganz bestimmte Industriezweige, auf Grund deren er zu jeder Zeit das Recht hat, Zwangszusammenschlüsse in der betreffenden Branche vorzunehmen. Durch die Drohung mit einem Zwangseingriff konnten dann Unternehmervereinigungen auf (relativ) freier Grundlage[2]) herbeigeführt werden, die vielleicht ganz treffend „Quasizwangskartelle" genannt wurden.[3]) Sie müssen nicht unbedingt die Vereinigung aller Branchenangehörigen herbeiführen.

Führt ein Staat ein Zwangskartell — mit Monopolstellung — herbei, so muß er im Interesse der Allgemeinheit über dessen Tätigkeit wachen. Die polnische Regierung lehnt eine derartige Verantwortung ab, was gelegentlich der Anregung der Baumwollindustrie zur Schaffung eines Zwangskartells offenbar wurde: „Wenn die Regierung ein Zwangskartell bildet, so würde sie nicht nur gegenüber den Kartellkontrahenten, denen die Regierung in Eigenschaft als Schiedsquelle die Produktionsquote und andere Bedingungen diktiert, eine ungeheure Verantwortung übernehmen, sondern eine noch viel größere gegenüber der Gesamtheit für die Tätigkeit des Kartells."[4])

Wie ernst es der polnischen Regierung mit der zitierten Auffassung ist, geht daraus hervor, daß sie bisher erst einen einzigen Zwangszusammenschluß, den in der Erdölindustrie, herbeigeführt hat, und zwar für die Ausfuhr von Erdölerzeugnissen.

1) Gesetz über die Regelung des Erdölumsatzes

Das Gesetz über die Regelung des Erdölumsatzes gewährt der polnischen Regierung in dem oben dargelegten Sinne Vollmachten um die Überwachung dieses Industriezweiges zu ermöglichen. Neben dem für die Unternehmer wichtigen Interessenausgleich wird die Sicherstellung einer Rohölbasis für Polen und eine Verteilung der Exportverluste auf die beteiligten Kreise erstrebt.

Da eine freiwillige Einigung nicht zustandekam, kann die Regierung den Auslandsumsatz zentralisieren. Sie kann durch Organisierung der Raffinerien und der Rohölerzeuger eine Regulierung

---

Zucker — haben 26,6 der Inlandsproduktion und 73% der gesamten Kartellproduktion inne. (Zum Anteil der Kartellindustrie an der Gesamtinlandsproduktion siehe Rosenbusch, a. a. O. S. 10 Tab. 3).

[1]) s. Rosenbusch, a. a. O., S. 70 ff.

[2]) Diese Art der staatlichen Kartellherbeiführung durch Rahmengesetze ist die Erfindung des Ministerialdirektors im Handelsministerium Peche.

[3]) Rosenbusch, a. a. O.

[4]) Artikel in der „Glos Poranny", Warschau März 1931, angeführt bei Rosenbusch, a. a. O., S. 69.

des inländischen Rohölumsatzes bewerkstelligen. Ebenso hat sie die Möglichkeit, In- und Auslandsabsatz zu kontingentieren.

Gesetz über die Zwangssyndizierung des polnischen Erdölexports.

Da die Erdölindustrie auf Grund des Erdölgesetzes nicht zu einer freiwilligen Exportverständigung zu bewegen war, ist der polnische Erdölexport zwangssyndiziert worden.[1])

2) Gesetz über die Regelung des Kohlenumsatzes.[2])

Durch das Gesetz über die Regelung des Kohlenumsatzes erhielt die polnische Regierung das Recht zum zwangsweisen Zusammenschluß der Kohlenunternehmungen und ihrer Verbände und zur Überwachung des In- und Auslandsabsatzes.

Die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht wird durch die Tendenz zur Konzentration und durch die vertikale Verschmelzung mit Eisenkonzernen noch verstärkt. Die Verordnung berechtigt, aber verpflichtet die Regierung nicht zum Handeln. In der Praxis wurde sie nicht durchgeführt. Auch ihre Bedeutung liegt darin, daß sie als Druckmittel gegenüber dem Kohlenbergbau verwandt wird; so z. B. zur Behauptung auf dem Weltmarkt.[3]) 1933 war das Gesetz eine gute Hilfe zur Durchsetzung einer Kohlenpreissenkung.

3) Verordnung zur Regelung der Verhältnisse in der Hüttenindustrie.[4])

Die Verordnung zur Regelung der Verhältnisse in der Hüttenindustrie sieht die Gründung einer zwangsweisen Einkaufsgesellschaft für alle Rohstoffe, die diese Industrie benötigt, und die Regelung der Absatzmärkte und Preise vor.

Hauptanlaß zu diesem Gesetz war die Weigerung der Eisenhütten zur praktischen Durchführung der ihnen von der Regierung aufgezwungenen Herabsetzung ihrer Verkaufspreise um 10%. Daneben spielt der Plan eine Rolle, die Hütten zu einer gewissen Vorratshaltung an Rohstoffen und Halbfabrikaten aus wirtschaftlichen

---

[1]) auf Grund des Gesetzes über die Zwangssyndizierung des polnischen Erdölexports. S. Polnisches Gesetzblatt Nr. 85 S. 754. 1933.

[2]) v. 17. 3. 1932 (1. Fassung v. 3. 12. 1930).

[3]) Die polnische Kohlenindustrie befand sich in Schwierigkeiten, die durch die Wirtschaftskrise, die strukturelle Umgestaltung der Weltkohlenwirtschaft und die seit dem Pfundsturz verstärkten Exporthemmnisse verursacht waren. Man schuf den „Ausgleichsfonds" zwecks Anpassung an das devalvierte Pfund, um auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu sein. Der Fonds kam zustande unter Mitwirkung der Zwangskartellierung androhenden Regierung. Die Unternehmer zahlen nach einem bestimmten Schlüssel für jede verkaufte Tonne auf dem Binnen- und Lizenzmarkt eine bestimmte Summe (Oberschlesien u. Dabrova 1,50 Zl; Krakau 1 Zl.). Aus diesem Fonds werden die Unternehmer unterstützt, welche die skandinavischen Märkte beliefern.

[4]) Polnisches Gesetzblatt 1933, Nr. 85 Pos. 647.

Gründen zu veranlassen.[1]) Die Regierung kann das Gesetz als Druckmittel gegenüber dem Eisensyndikat benutzen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der Staat über staatliche Unternehmungen in den freiwilligen Kartellen Einfluß zu gewinnen sucht,[2]) um seine Ziele durchzusetzen. Mit Hilfe seiner Unternehmungen ist es dem polnischen Staat z. B. möglich, das Kohlen- und das Erdölkartell unmittelbar zu beeinflussen. In der Kohlenkonvention beträgt der staatliche Anteil 8,34% des Kontingents. Mittels der staatlichen Unternehmung Polmin hat der Staat einen großen Einfluß auf die Erdölindustrie. Polmin genießt besondere Privilegien.

---

[1]) s. hierzu Deutsche Bergwerkszeitung v. 16. 8. 1934.

[2]) Hier kann eine Divergenz der Interessen dadurch eintreten, daß der Staat einerseits als Schützer der Gesamtwirtschaft und andererseits als Privatunternehmer auftritt.

[3]) Polmin hat seit 1923 gesetzlich geregelte Vorrechte hinsichtlich des Rohölbezuges. Es spielte eine bedeutende Rolle bei der Entstehung des Raffineriesyndikats im Jahre 1927. Der Syndikatsvertrag gewährte Polmin wichtige Privilegien, die von privatwirtschaftlichen Motiven diktiert waren. Um die privaten Konzerne zu veranlassen, dem Syndikat beizutreten, stellte man für sie die Frachttarife ungünstiger. Das Gesetz über die Regelung des Erdölumsatzes schafft für Polmin ebenfalls Vorrechte.

III

Die Zwangs- und staatlich beeinflußten Kartelle.

1) In der Erdölindustrie.

Polen ist in der Lage, seinen Eigenbedarf an Erdölprodukten zu decken und kann darüber hinaus exportieren.[1]) Etwa drei Viertel der Ausfuhr, die 1931 36% der Gesamterzeugung ausmachte, ist Verlustexport. Das Dumping war krisenbedingt. Da der Inlandskonsum für steigerungsfähig gehalten wird, stellte die Industrie, von der Regierung unterstützt, Mittel für neue Bohrungen im „Bohrfonds" bereit. Die Hauptschwierigkeiten in der Erdölindustrie rühren daher, daß im Konjunkturanstieg der Bedarf an Rohöl das Angebot übersteigt. Bei ungünstiger Konjunkturlage dagegen ist überschlüssiges Erdöl vorhanden. In der Krise sind die Großraffinerien auf Export angewiesen, um ihre Anlagen optimal ausnutzen zu können.

Die Interessengegensätze zwischen Rohölproduzenten, reinen Raffinerien und den gemischten Unternehmungen sind schon längere Zeit recht groß.

Das Erdölexportkartell.

Das Erdölexportkartell ist das einzige auf Grund eines Gesetzes geschaffene Zwangskartell. Zusammengeschlossen sind sämtliche polnischen Raffineriegesellschaften, die Kleinbetriebe, deren Produktion 1000 to Erdöl oder 300 to Gasolin jährlich nicht übersteigt, ausgenommen. Alle Unternehmen mußten in Anbetracht der damit verbundenen Verluste zum Export eines bestimmten Prozentsatzes der von ihnen erzeugten Produkte verpflichtet werden.

Grundsätzlich erfolgt die Ausfuhr von Erdölprodukten unter Vermittlung des Exportsyndikats. Es stellt die Fakturen aus und übernimmt das Inkasso. Direktlieferungen müssen vom Exportkartell gestattet werden. Sie müssen nach genau festgesetzten und den Absatzmärkten differenzierten Preisen erfolgen.

Die übrigen Organisationen in der Erdölindustrie.

Ich bringe die Organisationen der Erdöl-, Hütten- und Eisenindustrien in diesem Zusammenhang, da sie ihre jetzige Gestalt in erster Linie dem Druck durch die beschriebenen Rahmengesetze verdanken.

Unter staatlicher Protektion kam 1927 ein Raffineriekartell zustande. Die staatliche Unternehmung Polmin diente als Interventionsmittel. Ihr wurden für ihren Beitritt wichtige Privilegien gewährt. Der Syndikatsvertrag, der sich nur auf den Binnenabsatz bezog, galt für 5 Jahre. Nach längeren, zum Teil heftigen Kämpfen zwischen dem Syndikat und den erfolgreicheren Außenseitern wurde seit 1931 versucht, eine Organisation für die gesamte Erdölwirtschaft zu schaffen, um eine Garantie für volle Abnahme der Rohölmengen und eine Verteilung dieser Mengen auf die Raffinerien zu erzielen. Außerdem sollte der Bohrfonds vergrößert werden. Da alle diesbezüglichen Verhandlungen scheiterten, ent-

[1]) Der polnische Anteil an der Welt-Erdölproduktion betrug 1931 0,4%, der Produktionswert betrug 1931 200 Mill. Zloty.

schloß sich die Regierung zum Erlaß des Gesetzes über die Regelung der Verhältnisse in der Erdölindustrie. Das Gesetz sieht die Sicherstellung des Rohölabsatzes vor zu einem Preise, der nicht nur Selbstkosten deckt, sondern noch eine Gewinnspanne und Prämie gewährt, damit der Produzent fähig ist, neue Bohrungen vorzunehmen. Eine Ausgleichssteuer haben die kleinen und mittleren Raffinerien zu tragen, welche den großen zugutekommt, die den Verlustexport durchführen. Unter dem Druck des Rahmengesetzes bildete sich zunächst ein Syndikat der reinen Rohölproduzenten. Zwischen ihm und dem Erdölsyndikat erfolgte eine Verständigung. Das Abkommen stellt aus politischen Gründen durch die Festsetzung hoher Rohölpreise „die Naphtaautarkie für die Zukunft" sicher.

2) Im Bergbau.

Auch in der Kohlenwirtschaft kam unter dem Druck des Zwangskartellgesetzes ein enger Zusammenschluß zustande, so daß eine günstigere Inlandsversorgung und eine Steigerung des Exports möglich wurden.

Die Kohlenindustrie ist für Polen von großer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Als das Genfert Abkommen abgelaufen war ,das einen zollfreien Kohlenexport nach Deutschland aus Oberschlesien in Höhe von 500 000 to monatlich gewährleistet hatte, und eine Sperre für polnische Kohle eintrat, kam es zu einem erbitterten Wettbewerb zwischen den altpolnischen und den oberschlesischen Gruben um den Binnenabsatz. Die Preise sanken rasch. Auf Anregung Oberschlesiens kam eine gesamtpolnische Kohlenkonvention zustande. Ihre Maßnahmen sind Kontigentierung der Produktion und Festsetzung von Mindestpreisen. Die Konventionsbestimmungen beziehen sich auf den Binnenmarkt und die Lizenzexportmärkte, wie Tschechoslowakei, Jugoslavien und Oesterreich. Der Export nach anderen Märkten ist ungeregelt. Einige Zusammenschlüsse entstanden auch hier, von der Regierung protegiert, z. B. für die skandinavischen Märkte. Die oberschlesischen Gruben haben einen Absatzanteil von 75 % für das Inland und die Lizenzmärkte. Das Zwangskartellgesetz für die Kohlenindustrie wurde 1932 erlassen.

Die Preispolitik der Konvention ist von der Exportpolitik abhängig. Durch die Absperrung des deutschen Marktes für polnische Kohle ist die Konvention zu einem Dumping gezwungen, um die Kohlengruben nicht verfallen lassen zu müssen und die Arbeitslosigkeit nicht zu vergrößern. Der Export nach den skandinavischen Märkten und Übersee ist Defizitexport. Die überseeische Bevölkerung der Hafenstädte erhält die Kohle oft billiger als der letzte polnische Konsument.[1])

[1]) Über den Ausgleichsfonds, der im Kampf mit England auf den skandinavischen Märkten die Konkurrenzfähigkeit sichern soll, habe ich bereits berichtet. (Zwangsrahmengesetzgebung).

Die Übersetzung der polnischen Eisenerzeugung durch das Hinzukommen der oberschlesischen Hütten ließ sehr früh die Erwägung der Schaffung einer gesamtpolnischen Organisation aufkommen. Die Gegensätze zwischen den oberschlesischen und den altpolnischen Hütten waren jedoch so stark, daß man zunächst zu keiner Einigung kam. Endlich wurde auf oberschlesischen Vorschlag eine gesamtpolnische Preiskonvention gebildet, die aber insofern unwichtig war, als ihre Bestimmungen nicht eingehalten wurden. 1925 verloren die oberschlesischen Eisenhütten durch den deutsch-polnischen Zollkrieg das deutsche Absatzgebiet und mußten sich daher vollkommen auf den Inlandsabsatz einstellen. Die verstärkte Konkurrenz führte zur Bildung des oberschlesischen Eisenhüttensyndikats.

Das oberschlesische Hüttensyndikat, das geschlossen den polnischen Hütten gegenübertrat, konnte Ende 1925 das gesamt-polnische Eisenhüttensyndikat konstituieren. Die einzelnen Fabrikationsgruppen sind in ihrer Tätigkeit selbständig wie Einzelsyndikate, sind aber in der Hauptgemeinschaft zusammengeschlossen.

Das Syndikat umfaßt den Binnenabsatz der syndizierten Erzeugnisse, ohne den Export oder den Eigenbedarf der Werke zu berühren. Roheisen und Röhren blieben außerhalb des Syndikats. Roheisen, da die Werke es wegen hoher Produktionskosten nur für den Eigenbedarf herstellen. Für den Export besteht ein gesondertes Syndikat. Außerhalb des gesamtpolnischen Syndikats blieben die Hersteller von Qualitätserzeugnissen, wie z. B. kalt gewalztem Eisen und verzinkter Produkte.

Das Kartell hat naturgemäß ein Interesse an der Hochhaltung der Inlandpreise, besonders um den Exportverlust auszugleichen. Die Inlandseisenpreise sind jedoch für Oesterreich, Ungarn, und Tschechoslowakei wesentlich günstiger als für Polen.[1]) Im Verhältnis zu den westeuropäischen Ländern sind die polnischen Eisenpreise hoch. Die eisenverarbeitende Industrie ist wegen der differenzierten Erzeugnisse in viele kleine Werke zersplittert, die kaum kartellierungsfähig sind. Sie sind in Verbänden organisiert, um der Monopolstellung der Rohstoffindustrie nicht völlig ausgeliefert zu sein. Die weiterverarbeitende Eisenindustrie führte eine einheitliche Grundlage der Kalkulation für die gesamte eisenverarbeitende Industrie ein.

IV.
Zusammenfassung.

Die polnische Regierung hat Zwangskartellgesetze für die Kohlen-, Erdöl- und Hüttenindustrie erlassen, die ihr jederzeit die Möglichkeit zu Zwangseingriffen geben. Jedoch hat sie praktisch nur eine Zwangssyndizierung für den Export des Erdöls durchgeführt.

In allen anderen Fällen genügte die Androhung der Vornahme einer Zwangskartellierung auf Grund eines bereits bestehenden Zwangskartellgesetzes, um die Unternehmer dem Willen der Regierung unterzuordnen. Unter dem Druck der Zwangskartellge-

[1]) vgl. Tabelle 5, Rosenbusch, S. 105.

setze erfolgten die von der Regierung erwünschten Zusammenschlüsse in der Form freiwilliger Kartelle.

E.
Das Zwangskartell in der Schweiz.

I.
Die allgemeine Kartellentwicklung.

Die Bildung einzelner Kartelle erfolgte in der Schweiz ebenfalls erst seit Ende des 19. Jahrhunderts. Im Vergleich zu den benachbarten Industrieländern kann man auch in der letzten Zeit fast „von einer kartellfreien Wirtschaft" sprechen.[1]) Die Gründe hierfür waren die bis zur Jahrhundertwende niedrigen Schutzzölle, welche alle monopolistischen Versuche unmöglich machten, die Lage der industriellen Hauptorte in der Nähe Deutschlands und Frankreichs mit überlegenen Konkurrenten, das Fehlen der schwerindustriellen Schlüsselprodukte, die einen natürlichen Monopolcharakter aufweisen und der leicht kartellierbaren Massenfabrikate.[2]) Außerdem überwogen die kleinen und mittleren Betriebe. Die Ausfuhrindustrie war noch wenig organisiert. Wichtige Zusammenschlüsse bestanden in der Vorkriegszeit für Kalk, Zement, Ziegel, Textilien, Uhren und Brauereiprodukte. Sie waren lockere Preis- und Konditionenkartelle. Zeitweise bestanden Produktionskartelle vor dem Kriege in der Baustoffindustrie und im Müllereigewerbe.

Während des Krieges nahm die Kartellbewegung in der Schweiz einen großen Aufschwung. Auffallend war der beträchtliche Umfang von Zusammenschlüssen auf genossenschaftlicher Basis.[3]) Die Schweiz wurde beliebt als Sitz internationaler Kartelle. Etwa 90 lockere Kartellabmachungen bestanden 1929.[4]) Da in der Hochkonjunktur übermäßig viel Auslandskapital in die Schweiz strömte, hatten die Kartelle der inländischen Bedarfswirtschaft sehr zu kämpfen. Die Organisationen in der Brauereiindustrie und das Portland-Zement-Kartell behaupteten sich, während die örtlich zersplitterten Verbände der Textilindustrie der Auslandskonkurrenz und den ständig neu entstehenden Inlandsunternehmungen nicht gewachsen waren. Mit dem (verzögerten) Eintritt der Schweiz in die Krise mußte die staatliche Wirtschaftspolitik stützend in die Kartellwirtschaft eingreifen.

II.
Zwangkartellierungsbestrebungen und „kalte Zwangskartellierung."[5])

Bereits in der Vorkriegszeit wurde die Schweizer Bundesregierung von Unternehmerseits um ihre Mithilfe bei der Bildung von Unternehmerzusammenschlüssen ersucht. Das erste Gesuch um

[1]) Frankf. Zeitg. v. 5. 4. 36. „Die Kartellpolitik in der Schweiz".
[2]) Die Schweizer Produktion erstreckt sich hauptsächlich auf vielfältig differenzierte Qualitätserzeugnisse.
[3]) nach Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa, S. 65.
[4]) Fischer-Wagenführ, a. a. O., S. 66.
[5]) s. zum folgenden Brunner, Rechtsverhältnisse von Zwangskartellen in der Schweiz und in Deutschland, S. 33 ff.

Zwangskartellierung zur Durchführung berufsmäßiger und kartellmäßiger Aufgaben wurde durch die „Fédération Horlogère" gestellt. Die Fédération, 1886 in Neuenburg gegründet, hatte den Charakter eines übergeordneten zusammenfassenden Kartells, dem die schweizerischen Berufsgenossenschaften der Uhrenindustrie angehörten. Da ein Zusammenschluß aller Uhrmacher auf freiwilliger Grundlage unmöglich war,[1]) verlangte 1889 die Mehrzahl der Uhrmacher im Kanton Neuenburg die „Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften". Sie sollten neben sozialpolitischen exportfördernde Aufgaben haben. 1889 wurde im Bundesrat das Gesuch um Überprüfung der Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften eingereicht. Es erstrebte die Ermächtigung der Kantone, für die Bedürfnisse bestimmter Industrien obligatorische Berufsverbände zu schaffen. Man wollte also eine allgemeine gesetzliche Regelung für die staatliche Stützung der Industrieverbände und etwaigen Zwangsorganisationen schaffen.[2]) Der Bundesrat lehnte das Gesuch ab und berücksichtigte die immer wieder erfolgenden Eingaben von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus der Uhrenindustrie nicht.[3])

Im Weltkrieg beeinflußte der Staat ähnlich wie in Deutschland die Bildung von Unternehmerzusammenschlüssen „zwecks Sicherstellung der Versorgung von Armee und Zivilbevölkerung".[4]) Um Wucher und Spekulation zu steuern und die von den kriegführenden Staaten geforderte Kontrolle durchzuführen, war die Monopolisierung einzelner Handelszweige oder die Begründung öffentlich beaufsichtigter Unternehmungen notwendig und ebenso die Einrichtung kriegswirtschaftlicher Überwachungsgesellschaften, welche Ein- und Ausfuhrkontingentierungen kontrollieren mußten. „Bei diesen Organisationen handelt es sich nicht um Zwangskartelle, sondern um zwangskartellähnliche Gebilde, da die Unternehmer nur durch indirekten Zwangs veranlaßt wurden, sich verbandsmäßig zusammenzuschließen."[5]) Der „Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen" wurde eine staatliche Reglung für den Fall des nicht freiwilligen Zustandekommens des Verbandes angedroht. Auf Grund eines Bundesratsbeschlusses erhielt die Genossenschaft ein Export- und Einkaufsmonopol. Dadurch, daß

---

[1])s. Flury, Kartelle und Fusionen in der schweizerischen Uhrenindustrie. Zürich 1919, S. 87 ff.

[2]) Heute bestehen in der Schweizer Uhrenindustrie vom Bund finanziell unterstützte Zusammenschlüsse, welche die Werke marktstörender Außenseiter ankaufen und stillegen und welche Produktionskontingente, Arbeitsbedingungen und Verwertung von Lizenzen und Patenten regeln.

[3]) Gleichzeitig brach der Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs zusammen, weil es ihm nicht gelungen war, die Außenseiter anzuschließen.

[4]) Die Bestimmungen der Verordnung „gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen" erwiesen sich nicht als ausreichend.

[5]) Brunner, a. a. O., S. 36.

die Außenseiter keine Exportbewilligungen bekämen, würde ein indirekter Beitrittszwang auf sie ausgeübt.

Eine in ihren Wirkungen der Zwangskartellierung ähnliche Maßnahme ist das staatliche Verbot der Neuerrichtung industrieller Anlagen oder der Erweiterung für bestehende Anlagen.[1]) Das „Hotelbauverbot" erzielte schon 1915 eine derartige „kalte Zwangskartellierung".[2]) Der Bundesrat nahm in den letzten Jahren ebenfalls in verschiedenen Wirtschaftszweigen „kalte Zwangskartellierungen" vor. Die Errichtungs- und Erweiterungssperre für Gasthöfe wurde verschärft. Es erfolgten entsprechende Sperren in der Uhren- und Schuhindustrie, der Milchwirtschaft, für Warenhäuser und Filialgeschäfte und für Großunternehmen des Kleinhandels mit Textilien und Konfektion.

III.

Die Zwangskartellgesetzgebung.

Das einzige Zwangskartellgesetz, das in der Schweiz erlassen wurde, bezieht sich auf die Milchwirtschaft. Durch den Bundesratsbeschluß" über eine weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage" vom 28. März 1934 wurde der Bundesrat ermächtigt, „die Außenseitermilchproduzenten an die bestehenden Genossenschaften und die Außenseitergenossenschaften an die bestehenden Verbände, die Sektionen des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten, anzuschließen.[3])

Durch den zwangsmäßigen Zusammenschluß der östlichen Käserei- und Milchgenossenschaften zum Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und durch die Angliederung der Käseunion als zentrale Verkaufsorganisation, sollte der Landwirtschaft ein fester angemessener Milchpreis garantiert werden.[4])

---

[1]) Strauß hat diese Verbote als kalte Zwangskartellierung bezeichnet. Siehe K. R. 1933, S. 530.

[2]) Diese Bestimmungen wurden unverändert in die Verordnung „betreffend die Nachlaßstundung", das Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot vom 18. 12. 1920 übernommen, welche bis Ende 1925 rechtskräftig waren. Die Baubeschränkungen wurden verlängert mit der Änderung, daß die kantonalen Behörden über die Erweiterung oder Errichtung zu bestimmen hatten.

[3]) s. Brunner,a . a. O., S. 40.

[4]) Der auf diesem Milchpreis kalkulierte Exportpreis für Käse wäre nicht wettbewerbsfähig. Deshalb wird eine Exportzulage gewährt, die durch einen Zuschlag auf Konsummilch und Bundessubventionen finanziert wird.

VI.

Die Zwangskartelle in der Milchwirtschaft.[1])

Die Hauptgründe für das staatliche Eingreifen in der Milchwirtschaft sollen zunächst aufgezählt werden. In der Vorkriegszeit richtete sich der Milchpreis nach dem Exportpreis für Käse. Der Käse wurde zu einem Festpreis, der in der Regel für ein halbes Jahr gültig war, vom Handel gekauft.[2]) Durch Rückgang der Käseausfuhr und die inländische Ueberproduktion sank der Milchpreis. Er mußte durch Stützungsmaßnahmen der Milchverbände und des Bundes gehalten werden. Der Zentralverband garantierte seinen Mitgliedern einen bestimmten Käsepreis, der nicht immer mit dem von der Käseunion gezahlten Preis übereinstimmte. Zahlte die Käseunion einen Preis, der höher als der Uebernahmepreis des Zentralverbandes lag, so übernahm die Kasse des Zentralverbandes den Mehrbetrag. Aus ihm wurde dafür die Differenz für einen etwaigen niederen Preis der Käseunion als dem vom Zentralverband garantierten bestritten. Diesem „Krisenfonds" flossen seit 1922 weitere Gelder dadurch zu, daß der Zentralverband auf die Konsummilch, die seine Sektionen absetzten, eine Abgabe legte. Zahlreiche Außenseiter, welche diese Abgabe nicht zu zahlen hatten, entstanden und profitierten von den Vorteilen des Verbandes, ohne an seinen Lasten beteiligt zu sein. Deshalb wurde durch Bundesbeschluß vom Dezember 1932 auf jedes Kilogramm Konsummilch eine allgemeine Abgabepflicht gelegt.

Die Ausfuhr der milchwirtschaftlichen Erzeugnisse ging weiter zurück.[3]) Die Milchproduktion stieg, so daß der Inlandsmarkt gezwungenermaßen mehr Milch und Milchprodukte aufnehmen mußte.[4]) Bundesgelder zur Stützung des Milchpreises wurden im April 1933 bewilligt. Gleichzeitig wurden wichtige Maßnahmen getroffen, um die übergroße Milcherzeugung einzuengen. Die Milchlieferung wurde kontigentiert. Für die Produkte, welche über die festgesetzte Erzeugung hinausgingen, bestand eine Ablieferungspflicht.[5]) Den Milcherzeugern wurde nahegelegt, „den Milchkuhbestand dem vorhandenen Wiesenfutter anzupassen". Nötigenfalls konnte die Ver-

---

[1]) nach Brunner, a. a. O., S. 40 ff.

[2]) Bis zur Krise von 1921/22 verständigten sich die schweizerische Käseunion und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten stets am Ende des laufenden Halbjahres über den Käsepreis für das folgende Halbjahr. Die Käseunion garantierte die Abnahme der gesamten Produktion zu den vereinbarten Bedingungen, während der Zentralverband zur Ablieferung sämtlicher fraglicher Erzeugnisse verpflichtet war.

[3]) Vor dem Kriege exportierte die Schweiz 20 % ihrer erzeugten milchwirtschaftlichen Produkte, 1933 nur noch 8 % davon.

[4]) s. zu den Maßnahmen zur Verwendung der Milchproduktion Brunner, a. a. O., S. 42.

[5]) Für die kontingentierte Lieferung übernahm der Zentralverband eine Garantie für einen angemessenen Preis. Für die überschüssigen Mengen war der laufende Marktpreis zu zahlen.

minderung der Bestände angeordnet werden. Die Konsummilch war bevorzugt von den im gleichen Ort ansässigen Produzenten zu beziehen. Die aufgezeigten Maßnahmen waren zur Unterbringung der Milchproduktion aber nicht ausreichend. Die Außenseiter behielten weiterhin ihre günstige Position.[1]) Das Ziel der Qualitätsverbesserung konnte neben der Einschränkung der Produktion erst durchgesetzt werden, wenn der Produzent nicht mehr berechtigt war, die Milch nach freiem Belieben zu verwenden, oder sich den Anordnungen der Verbände durch Austritt aus dem Verbande zu entziehen.

Die Gründung der Milchkartelle war mit Schwierigkeiten verbunden; zunächst aus liberal-politischen Gründen. Weiterhin gab es in bestimmten Gebirgsgegenden überhaupt noch keine genossenschaftlichen Organisationen, welche zum Zusammenschluß reif gewesen wären. Die örtlichen Unterschiede und die in der landwirtschaftlichen Produktion erschwerten die einheitliche Zusammenfassung der Milchwirtschaft derart, daß man schließlich von ihr absah.

Der Bundesrat wurde im März 1934 endlich „zum Anschluß der Außenseitergenossenschaften an die Milchproduzentenverbände und der Außenseiterproduzenten an die Genossenschaften ermächtigt." Das gilt allerdings nur, wenn die Mehrheit der Milchproduzenten der betreffenden Gebiete genossenschaftlich organisiert ist. Die Kündigungsmöglichkeit wurde für die Mitglieder der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände eingeschränkt. Durch diesen bedingten Zwangsanschluß der Außenseiter hoffte die Regierung die unhaltbare Lage in der Milchwirtschaft zu bessern.[2])

V.

Zusammenfassung.

Aus liberalistisch-demokratischen Gründen schob die Schweizer Bundesregierung das staatliche Eingreifen in die Kartellpolitik— das sogar von Unternehmerseite angeregt wurde — immer wieder hinaus. Erst auf Grund der Wirtschaftskrise entschloß sie sich zu einer allgemeinen Preisüberwachung[3]) und einer Zwangskartellie-

[1]) s. Brunner, a. a. O., S. 43.

[2]) In letzter Zeit haben die verschiedensten Wirtschaftszweige den Staat um Unterstützung der Selbstorganisation der Wirtschaft gebeten. (S. Brunner, a. a. O., S. 46): Die Zementindustrie um eine Errichtungssperre, die Schuhindustrie um Produktionseinschränkung, die Uhrenindustrie um Zwangskartellierung, der „Verband der Schweizer Müller" um Unterstützung der Selbstorganisation.

[3]) Nach Botschaft des Bundesrats vom 18. 3. 1935 an die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft will die Schweiz eine Preisüberwachung einrichten (s. Reichert Die Kartellgesetze der Welt, S. 18). Betroffen werden sollen diejenigen Waren, die in beschränkten Mengen eingeführt werden und solche, die einen starken Zollschutz genießen, ebenso wie diejenigen, für die zwischen Erzeuger und Weiterverkäufer Preisabreden bestehen, (bei denen die Kartelle also die Preisregelung vornehmen). Eine Preiskontrollstelle, der gegenüber die Kartelle zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, soll eingerichtet werden.

rung[1]) in der für die Schweizer Wirtschaft so wichtigen Milchverarbeitung. Es handelt sich hier um reine Stützungsmaßnahmen und keineswegs um einen Übergang von der freien zur gebundenen Wirtschaft. Obgleich die Schweiz von den gestörten Weltwirtschaftsverhältnissen stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist, wird sie bemüht sein, ihre liberalistischen Grundsätze weitmöglichst aufrechtzuerhalten.

---

[1]) Man spricht überall von einer „Zwangskartellierung in der Schweizer Milchwirtschaft" obgleich — wie dargestellt — einzelne Außenseiter dem Verband nicht angeschlossen wurden.

F.

Das Zwangskartell in Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei.

I.

Allgemeine Kartellentwicklung.

Die Vorkriegskartellierung in Oesterreich, Ungarn, und der heutigen Tschechoslowakei ist wegen der veränderten Strukturen dieser Volkswirtschaften nicht mit der Kartellierung der Nachkriegszeit zu vergleichen.[1]) Tschierschky schätzte im Jahre 1912 die Zahl der österreichisch-ungarischen Kartelle auf 120.[2]) Wichtige österreichisch-ungarische Vorkriegsvereinigungen bestanden für Eisen.[3]) Kupferdraht, und Walzerzeugnisse, Petroleum, Kunstdünger, Soda, Leim, Kohlensäure, Jute und Zucker. Innerhalb der Industrien der der Steine und Erden, in der Holz- und Papierbranche und in der Textilindustrie gab es rein österreichische Organisationen.

Spezifisch ungarische wichtige Kartellvereinbarungen bestanden vor dem Kriege für Eisen-, Petroleum- und Zuckergroßhandel, Ziegelerzeugung, Spiritusherstellung und Müllereiproduktion.[4])

Im heutigen Oesterreich wird die Zahl der Kartellabmachungen auf 50 bis 80 geschätzt.[5]) Meist handelt es sich um lockere Vereinigungen mit wenigen Mitgliedern, denen durchweg jeder Monopolcharakter fehlt. Kartelliert sind alle wichtigen Eisenwaren, Bleierzeugnisse, Zement, Hohl- und Fensterglas, Steinguterzeugnisse, Tonfließen, Reißverschluß, Emaillegeschirr, Holzwolle, Papier, Leder, Glühlampen und Radioapparate.[6]) Wichtig sind die Uebereinkommen in der Textilindustrie, z. B. die Preisvereinbarung der österreichischen Baumwollspinnereien.

Die österreichischen Banken spielen für die Organisationen häufig eine wichtige Rolle; als Vermittlungs-, Beaufsichtigungs- oder Finanzierungsorgane. Die Ueberwachungsstellen sind: die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel" in Wien und der „Niederösterreichische Gewerbeverein.[7]) Infolge des begrenzten Absatzgebietes herrscht häufig eine Monopolstellung der Kartelle, welche durch die Kreditpolitik der „Österreichischen Kreditanstalt"

---

[1]) Vor dem Kriege bildete Oesterreich mit Ungarn ein gemeinsames Zollgebiet. Zu unterscheiden sind: österreichisch-ungarische, nur österreichische und nur ungarische Kartelle.

[2]) Tschierschky, Grundlagen d. Kartellentwicklung in Deutschland u. Oesterreich. In: Mittg. d. industriellen Vereinigung' Nr. 10, Wien 1912.

[3]) nach Fischer-Wagenführ, S. 4.

[4]) 1906 wurde die Zahl der ungarischen Kartelle genau wie die der österreichischen auf ca. 50 geschätzt (Fischer-Wagenführ, S. 57.)

[5]) s. Fischer-Wagenführ, S. 4. Diese Ziffer erscheint äußerst niedrig, und es ist mehr als fraglich, ob nicht auch in Oesterreich eine größere Zahl von Kartellabreden besteht, die der Oeffentlichkeit nicht bekannt wurden.

[6]) s. Wagenführ, Kartelle in Oesterreich, K. R. 1937, S. 174.

[7]) s. Wagenführ, a. a. O., S. 176.

verstärkt wird.[1]) In Oesterreich fehlt jede gesetzliche Kartellaufsicht. Das alte Koalitionsgesetz von 1870 verbietet nur generell „Preisabreden zum Schaden des Publikums."[2])

Die von der Regierung protegierte Industrialisierung Ungarns begann bereits vor dem Kriege.[3]) Die Kartellbildung war besonders in den landwirtschaftlichen Industrien, welche stark unter Überproduktion litten, notwendig. Wie in Österreich besteht auch in Ungarn eine starke Einflußnahme einiger Banken auf die Kartelle. Die Zahl der ungarischen Kartelle nahm infolge einer neu eingeführten Kartellgebühr im Laufe des Jahres 1934 um 10% ab.[4]) Durch das „Gesetz über die den wirtschaftlichen Wettbewerb regelnden Vereinbarungen" vom 15. Oktober 1931[5]) ist eine gesetzliche Grundlage für die Regelung von Kartellfragen gegeben worden, ohne die Frage der etwaigen Errichtung von Zwangskartellen dabei anzuschneiden.

Alle wichtigen tschechoslowakischen Industrien sind stark durchkartelliert. Die meisten Zusammenschlüsse finden sich bei der Erzeugung und Bearbeitung von Stahl, Eisen und anderen Metallen. An zweiter Stelle folgt die chemische Industrie. Das Statistische Jahrbuch der tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1937 zählt 797 Kartelle auf.[6]) Wie in Österreich sind die Organisationen an Großbanken, wie die „Bub"[7]) als Kontroll- oder Inkassoinstanzen gebunden. Eine Besonderheit ist die Kartellierung des tschechischen Versicherungswesens. Die Teilnahme an internationalen Kartellen ist auffallend stark.

---

[1]) Der staatliche Preisschutz für die Lebensmittelindustrie wird oft zu einer monopolistischen Preiserhöhung mißbraucht.' z. B. bei Zucker, Oel und Brot. Eine strenge staatliche Ueberwachung wird notwendig.

[2]) Die ständischen Organisationen mit öffentlichrechtlichem Charakter, wie der Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Finanzbund bezwecken kartellähnliche Bestrebungen. Der Gewerbebund kann auf Grund eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses eines Gewerbezweiges Mindestpreise festsetzten (s. Dobretsberger, Kartelle in Österreich, K. R. 1937 S. 213).

[3]) Eine Enquete über das ungarische Kartellwesen erfolgte in der Vorkriegszeit.

[4]) Lt. Exportkurier, Budapest v. 29. 1. 35. Die Zahl d. Kartelle sank von 323 auf 290. Die Kartellgebühr betrug zuerst 0,25 % des geschätzten Warenumsatzes und wurde auf 0,50% erhöht.

[5]) Siehe den übersetzten Gesetzestext bei Reichert, a. a. O., S. 187 ff. Der Hauptinhalt ist : grundsätzliche Anerkennung der Kartelle, Errichtung von Kartellgerichten, Anmelde- und Auskunftspflicht, Registrierung der Kartelle, Eingriffsrecht des Ministers bei Schädigung des Gemeinwohles.

[6]) s. Statistisches Jahrbuch d. tschechoslowakischen Republik, 1937, herausg. vom Statistischen Reichsamt, S. 114.

[7]) Böhmische Unionbank.

Am 12. Juli 1933 wurde ein „Gesetz über die Kartelle und Privatmonopole" erlassen, zum Zwecke der Bekämpfung der egoistischen Preispolitik dieser Organisationen.[1])

II.

Die Zwangskartellgesetzgebung.

1) In Österreich.

(„Gesetzesentwurf über Zwangskartelle und Industriesperren").

Anfang 1935 wurde ein „Gesetzesentwurf über Zwangskartelle und Industriesperren"[2]) durch den Bund der österreichischen Industriellen bei der Bundesregierung eingereicht. Die Begründung des Entwurfes war folgendermaßen: „Die Überproduktion und die daraus entstehende Absatznot führt einen empfindlichen Preisdruck herbei, damit sind zahlreiche Produktionsbetriebe zur Unrentabilität, Kapitalaufzehrung und schließlich Betriebseinstellung und damit die Arbeiter zu dauernder Erwerbslosigkeit verurteilt."[3]) Die Zwangsregelung in der Landwirtschaft war durch Überwachung der Erzeugung von Getreide, Milch und Fleisch vorangegangen. In einzelnen Industriezweigen, wie bei Zucker und Stahlröhren, hatte die Regierung schon früher unwirtschaftliche Neugründungen verhindert. Über 60 Industriezweige verlangten von der Regierung die Zwangskartellierung. Obgleich es im allgemeinen Interesse lag, die Frage systematisch zu regeln, wurde der Entwurf nicht genehmigt.[4]) Zuletzt sollten „Elemente des Ständestaats, nämlich Unternehmer, Stände und staatliche Autorität zu einer höheren Einheit verbunden, die wirtschaftspolitischen Entscheidungen in die Hand nehmen, um im Rahmen der Selbstversorgung den zügellosen Wettbewerb innerhalb eines Berufsstandes

---

[1]) siehe Reichert. a. a. O., S. 173 ff. Das Statistische Amt hat eine Registrierung aller Kartelle und Privatmonopole vorgenommen. Sie umfaßt alle Industrie- und Handelsvereinigungen des In- und Auslands, soweit letztere für den tschechoslowakischen Markt in Frage kommen. Im Dezember 1933 stellte das Statistische Amt 554 Kartellverträge fest. 1937 waren sie auf 797 angewachsen. Die Kartellverträge sind anmeldepflichtig. Der Kartellzweck muß angegeben werden, gleichviel ob er sich auf die Regelung der Preise und der Erzeugung oder auf die Zuteilung des Absatzes sowie auf den Schutz der Einkaufsquellen erstreckt. Alle Vertragspartner, die Namen der leitenden Persönlichkeiten, die das Kartell vertreten, werden im Register eingetragen.

[2]) s. den Text des Gesetzesentwurfes K. R. 1935, S. 733 ff.

[3]) zit. bei Berger, K. R. 1935, S. 733.

[4]) Die Zahlen des österreichischen Instituts für Konjunkturforschung stellten fest: einen Preisrückgang in den letzten 10 Jahren für die industriellen Produkte von durchschnittlich 30%. Die Ausfuhr an Fertigwaren ging wertmäßig um 60%, mengenmäßig um 40% zurück. Die Zahl der Arbeitslosen stieg um das Doppelte, von 183 000 auf 370 000.

auszuschalten".[1]) Durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wurde nunmehr unter seine selbständige Zwangskartellentwicklung der Schlußpunkt gesetzt.

2) In Ungarn.
(Sondergesetze).

In Ungarn hat man auf Grund von Sondergesetzen einzelne Zwangskartellierungen in der Zündholz-, Spiritus-, Essig- und Zuckerindustrie[2]) vorgenommen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Bildung von Zwangskartellen wurde im Frühjahr 1935 erwogen.[3]) Der Gesetzesentwurf sah neben der Zwangskartellierung eine weitgehende Überwachung auch der freien Kartelle vor. Die Regierung sollte insbesondere die Preise und den Umfang der Erzeugung beeinflussen. Dieser Entwurt wurde nicht Gesetz.

In letzter Zeit diskutierte der „Ungarische Juristenbund" die Frage einer umfassenden Zwangskartellierung für Ungarn. Die meisten Referenten verhielten sich ablehnend und ließen Zwangskartelle allenfalls insoweit gelten, als sie dazu dienen konnten, die zerstörten zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen wieder anzuknüpfen.[4])

3) In der Tschechoslowakei.
(Syndizierungsverordnung).

Auch die Tschechoslowakei entschloß sich zum Erlaß von Sondergesetzen; 1936 wurde die sog. „Syndizierungsverordnung" für die Textilindustrie erlassen. Der Erlaß eines derartigen Zwangskartellgesetzes war von Unternehmerseite immer wieder angeregt worden.[5]) Der maßgebliche Vertreter der Textilindustrie, Morawetz, führte drei Gründe für die Zwangssyndizierung an: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Erzielung eines Gleichgewichts im Voranschlag und last—not—least—Vergrößerung des Exports. Er wies weiterhin auf die Vorteile einer Zwangssyndizierung für den Ausbau einer „Donauraumwirtschaft" hin.[6])

Nach dem Gesetz können Organisationen der Textilindustrie auf eigenes Ansuchen vom Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einverständnis mit den Ministerien für soziale Fürsorge, des Innern und der Nationalverteidigung unter bestimmten Voraussetzungen die staatliche Regelung ihrer Produktions- und Absatzverhältnisse herbeiführen. Nachdem die Regierung die Verhältnisse überprüft hat, werden die Außenseiter des betreffenden

---

[1]) s. Dobretsberger, K. R. 1937 S. 181.

[2]) laut Rechtsvergl. Handwörterbuch IV, S. 666 und Neue Kartellwirtschaft, März 1935.

[3]) s. Neue Kartellwirtschaft, Mai 1935.

[4]) s. Berger, Aussprache über Zwangskartelle in Ungarn, K. . 1936, S. 307 ff.

[5])s. Richard Morawetz, Die Zwangssyndizierung vom Standpunkt der Produktion, in: Soziale Revue, Prag 1936, S. 72 ff.

[6]) s. auch Frantisek Vesely, Obligatorische Syndikalisierung om Standpunkte der Erzeugung und des Verbrauchs, in: Soziale evue, 1936, S. 81 ff.

Zweiges dieser Organisation angeschlossen. Sie sind zur Berichterstattung über Umfang der Erzeugung und des Absatzes verpflichtet. Durch Kontingentierung, Preisregelung und Gebietsabgrenzung werden die Wettbewerbsbedingungen geregelt. Exportunternehmen, die infolge struktureller Änderungen besonders zu kämpfen haben, sollen mit Hilfe der Syndizierungsverordnung gestützt werden. Lohn- und Arbeitsverhältnisse sollen festgelegt werden. Derartige Zwangskartelle können bei der Durchführung staatlicher Ein- und Ausfuhrmaßnahmen mitwirken. Ein Zwangskartell wird ständig von einem Regierungskommissar überwacht, welcher zur Aufhebung der Kartellbeschlüsse berechtigt ist. Ein „Ausschuß für die Textilwirtschaft" bei dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe eingerichtet, hat ebenfalls die Zwangskartelle zu kontrollieren. Die Abteilung „Erzeugung" beobachtet die Marktentwicklung und hat die Kartellanordnungen über die Abgrenzung der Gebiete zu genehmigen. Die Neuerrichtung von Betrieben in zwangskartellierten Wirtschaftszweigen ist von der ministeriellen Erlaubnis abhängig, die versagt wird, wenn dadurch Gefahren für die vorhandenen Unternehmen heraufbeschworen werden.

Auf Grund der Syndizierungsverordnung kann die Zuständigkeit der Zwangskartelle über den üblichen Sachbereich eines Kartells hinausgehen.[1]) Die Zwangskartelle sollen „alle Aufgaben eines ganzen Gewerbes zusammenfassen."[2]) Die Interessenvertretung der gesamten Textilwirtschaft könnte, staatlich beaufsichtigt, „einen einzigen Block bilden."[3]) Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung ist, daß die Industrie freiwillig die Zwangskartellierung der freien Kartellbildung vorzieht. Zunächst muß die Initiative zur Begründung des Zwangskartells von der Industrie selbst ausgehen, „wenn sie sich aber für diese Organisationsart entschieden hat, muß sie sich eine sehr weitgehende Beaufsichtigung gefallen lassen."[4]) Der Staatseinfluß wird teilweise als äußerst hemmend empfunden. Das Mitteilungsblatt des Allgemeinen Deutschen Textilverbandes[5]) erklärt, daß der staatliche Einfluß bei den zu errichtenden Syndikaten zu weit gehe.[6])

Ein Sondergesetz ist dann noch Ende 1936 über die Regelung des Anbaues, der Verarbeitung und des Handels mit Paprika er-

[1]) wie beispielsweise durch Lohnregelung und allgemeine handelspolitische Interessenvertretung.

[2]) Wagenführ, K. R. 1936, S. 601.

[3]) Wagenführ, a. a. O.

[4]) Wagenführ, a. a. O.

[5]) vom 30. Juli 1936.

[6]) Ein Teil der Industrie setzt an der Neuregelung aus, daß dem Handel eine zu große Bedeutung beigelegt werde. Hierdurch könne von einer der Industrie zugesagten Autonomie, welche die „Grundlage der Zwangskartellierungen" sei, nicht die Rede sein (s. den Text der Regierungsverordnung v. 9. 7. 1936, K. R. a. a. O., S. 602 ff.).

[7]) Vgl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates vom 30. 12. 1936.

lassen worden.[7]) Es wurde die Gründung eines Syndikats vorgesehen, das für die Regelung aller Fragen zuständig ist.

Außerdem sei noch hingewiesen auf die Zwangskartellierung in der Stärkeindustrie,[1]) die wenig später eine Ergänzung für die Herstellung von Stärkezucker fand.[2])

Daneben stehen die Verordnungen über Neuerrichtungs- und Erweiterungsverbote bei der Herstellung von Glas,[3]) Zucker[4]) und Brynza-Käse.[5])

III.

Die Zwangskartelle.

1) In Österreich.

In Österreich hat sich das Zwangskartell nicht durchgesetzt. Lediglich in der Landwirtschaft gibt es eine Marktregelung für Getreide, Milch und Fleisch auf Grund von Sondergesetzen.

Wäre im Jahre 1935 der „Gesetzesentwurf über Zwangskartelle und Industriesperren" Gesetz geworden, hätte man ihn gewiß zuerst für die Zwangskartellierung der Papierindustrie[6]) praktisch verwendet. Die verschiedenen Papiererzeuger konnten sich nämlich über ihre Anteile am Kartell nicht einigen. Die einen wollten als Bemessungsgrundlage für die Anteilsberechnung die Absatzziffern früherer Jahre, die anderen nur den gegenwärtigen Beschäftigungsgrad gelten lassen. Diesem Hin und Her der Interessen sollte das Zwangskartellgesetz ein Ende bereiten.

Eine „kalte Zwangskartellierung", welche der nicht genehmigte Gesetzesentwurf von 1935 vorsah, setzte sich ebenfalls nicht durch. Nur für einzelne Industriezweige, z. B. die Margarineindustrie, bestand bis zur Eingliederung ins Deutsche Reich eine Konzessionspflicht.

2) In Ungarn.

In Ungarn bestanden im Jahre 1933 Zwangskartelle für Spiritus, Essig und Zündhölzer.[7]) Später gesellte sich das Zuckerzwangskartell hinzu.[8])

[1]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates vom 9. 7. 1936.

[2]) Sammlung der Gesetze und Verordnung des tschechoslowakischen Staates vom 10. 7. 36.

[3]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates vom 13. 4. 34 und 20. 12. 35.

[4]) auf Grund eines Gesetzes (Nr. 105) von 1932.

[5]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates vom 13. 7. 1935.

[6]) Die Papierindustrie ist für Österreich und seine waldreichen Gebiete von großer Bedeutung. Im Jahre 1934 konnte es seine Papierausfuhr nicht völlig auf der Höhe des Vorjahres halten. Sie betrug wertmäßig 53 Mill. Schilling gegen 53,9 Mill. im Jahre 1933.

[7]) s. Rechtsvergl. Handwörterbuch IV, S. 666.

[8]) Die ungarische Zuckerindustrie, deren Betriebs- und Beschäftigtenzahl nicht genau feststeht, hatte 1928/29 eine durchschnittliche Zuckererzeugung von 220 000 to aufzuweisen. Sie ging 1933/34 auf 133 000 to zurück.

Das Spirituszwangssyndikat tritt unter der Bezeichnung „Landesspiritusverwertungsaktiengesellschaft" auf und ist im Jahre 1921 gegründet.[1]) Es schließt sämtliche Brennereien zusammen und wurde durch das Finanzministerium mit der „kommissionsweisen Verwertung des gesamten Spiritus" betraut.[2]) Seine Satzung bedurfte der Genehmigung des Finanzministers. Das Gesamtkontingent betrug 1927/28 360 000 hl. Hiervon wurden den landwirtschaftlichen Brennereien 2/3 und den industriellen 1/3 zugeteilt. Die Preisfestsetzung erfolgt mit Genehmigung des Finanzministers. Das Kartell kontingentiert die Produktion und zentralisiert den Absatz.

Die Regierung hat außerdem die „Landesspiritusverwertungsaktiengesellschaft" zur Kontingentierung der Spiritusmengen, welche die einzelnen Essigfabrikanten zur Essigproduktion benötigen, ermächtigt.[3]) Man kann also auch in der Essigindustrie von einer „Art Zwangskartell" sprechen.

Die geplanten Zwangskartellierungen im Bergbau und in der Baustoffindustrie[4]) wurden nicht verwirklicht.

3) In der Tschechoslowakei.

Vorweg sei auf die Durchführung der „kalten Zwangskartellierung" verwiesen. Die Verbote der Neuerrichtung und der Erweiterung von Betrieben sind in der Glas- und Zuckerindustrie tatsächlich erlassen und verbindlich gewesen. Beide Industrien haben für die tschechoslowakische Wirtschaft größere Bedeutung und die Sperre vermochte diesen stark auf Export angewiesenen Industrien eine gewisse Erleichterung zu verschaffen.

Die Bestimmungen der für die Textilindustrie geltenden Syndizierungsverordnung wurden bisher für folgende Zusammenschlüsse in Anspruch genommen: Die Tuchkonvention, das Syndikat der Jutespinnereien und -webereien, das Syndikat der Adjustierungsbänder-Erzeuger, das Kartell der Samterzeuger, das Kartell der Abfallgarnspinnereien, das Kartell der Hartfasern-Erzeuger. Auch die Kammgarnspinner, die sich Ende 1937 fast ausnahmslos freiwillig zu einem Kartell zusammengeschlossen hatten, beantragten die Anwendung der Syndizierungsverordnung.[5]) Sie wollten ein mit Zwangscharakter ausgestattetes Kartell ins Leben rufen. Der Entwurf der Satzungen sieht folgende Regelungen vor: die Bemessung des Umfangs der Erzeugung von Kammgarnen, die Festsetzung von Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Verbindlich-

---

[1]) s. Fischer-Wagenführ, a. a. O., S. 59 ff.
[2]) Rechtsvergl. Handwörterb. IV, S. 666.
[3]) vgl. Fischer-Wagenführ, a. a. O., S. 60.
[4]) Die in der Nachkriegszeit gesunkene Montanerzeugung sollte mit dem Ziele der nationalwirtschaftlichen Unabhängigkeit gesteigert werden.
Im Jahre 1913 betrug die Steinkohlenerzeugung 1,3 Mill. to und die Braunkohlenerzeugung 8,9 Mill. to. Im Jahre 1933 betrug erstere nur noch 800 000 to und die Braunkohlenerzeugung 6 Mill. to.
[5]) laut Prager Tagblatt vom 19. 12. 1937.

keitserklärung von Kalkulationsgrundlagen, die Normung und die Preisfestsetzung von Stapelartikeln. Daneben sollen die allgemeinen Richtlinien der Syndizierungsverordnung angewandt werden, wie die staatliche Mitwirkung beim Abschluß von Arbeitskollektivverträgen. Sobald die Vorarbeiten abgeschlossen sind, soll das Innenministerium die Satzungen beglaubigen.

Ein besonderer Anreiz zur Zwangskartellierung hat sich dadurch ergeben, daß Zwangssyndikate von der Entrichtung der Kartellgebühr befreit sind, die Ende 1937 eingeführt worden ist und „0,5 % der Summe aller Zahlungen für inländische Lieferungen und Leistungen, auf deren Umsatz sich die Vereinbarung bezieht, und die während der Gültigkeit dieser Vereinbarung durchgeführt worden sind," ausmacht.[1])

In der Landwirtschaft ist die Paprikaerzeugung und -verarbeitung durch die bereits erwähnte Kartellverordnung weitgehend durch den Staat beeinflußt. Das Syndikat, welches seinen Sitz in Preßburg hat, setzt sich aus Vertretern der Pflanzer, Verarbeiter, Händler und Konsumenten zusammen. Man erkennt den sozialistischen Einschlag, der etwa dem des früheren deutschen Kalikartells entspricht.

Dem Syndikat steht das Recht zu, die Bewilligung zum Anbau von Paprika zu erteilen, dem Landwirtschaftsminister Preise vorzuschlagen — die dann für verbindlich erklärt werden —, sich um Handel, Ein- und Ausfuhr von Paprika zu kümmern usw.. Das Kartell ist zunächst bis Ende 1929 befristet. Was die Stärkeindustrie betrifft, handelt es sich um die neue Regelung der Verhältnisse in der Erzeugung und im Absatz von Stärke und Dextrin, die Frage des Preises steht jedoch immer offen.

IV.

Zusammenfassung.

In Österreich, wo der „Entwurf über Zwangskartelle und Industriesperren"[2]) nicht Gesetz geworden ist, bestehen, abgesehen von der Regelung in der Landwirtschaft, keinerlei bemerkenswerte staatliche Eingriffe in die private Organisationsbildung.

In Ungarn bestehen nur wenige Zwangskartelle auf Grund von Sondergesetzen. Der ungarische Staat lehnte eine Ausdehnung der Zwangskartellierung, in der man nur „ein notwendiges Übel zur Bekämpfung der gestörten Weltwirtschaftsverhältnisse" sieht, ab.

Die Tschechoslowakische Republik entschloß sich 1936 zum Erlaß der Syndizierungsverordnung, einer Zwangskartellierung für die Textilindustrie. Die Initiative für die Anwendung dieser Verordnung liegt bei den betreffenden Unternehmern. Haben sie sich jedoch zum Zwangszusammenschluß entschlossen, müssen sie eine weitgehende staatliche Beaufsichtigung in Kauf nehmen. Von der Verordnung wurde kaum Gebrauch gemacht, obgleich steuerliche Erleichterungen zur Zwangskartellierung ermuntern. Mehr Erfolg

[1]) s. Prager Tageblatt vom 29. Dezember 1937.
[2]) der Anfang 1935 eingereicht wurde.

zeitigte das ebenfalls aus dem Jahre 1936 stammende Paprikartell. Daneben wurde auch die „kalte Zwangskartellierung" gelegentlich in Anwendung gebracht.

G.

Das Zwangskartell im Spanien vor dem Bürgerkrieg.

I.

Die allgemeine Kartellentwicklung.

In Spanien vor dem Bürgerkrieg begünstigte der Staat die Kartellbildung mit allen Mitteln, um die noch junge, der Auslandskonkurrenz nicht gewachsene Industrie zu fördern.[1]) Die Schwierigkeiten der Warenversorgung während des Weltkrieges trugen dazu bei, Spanien zu industrialisieren. Hauptsächlich wurden Industrien zur Verwertung der reichen Bodenschätze begründet. Mit Kriegsende wurde die junge spanische Industrie durch ausländische Zufuhren in ihrer Existenz bedroht. Nun begann die staatliche Beeinflussung der Wirtschaftspolitik.[2]) Zum Ausgleich des preisdrückenden Wettbewerbs erfolgten überall Kartellierungen, die der Staat durch Steuererleichterungen begünstigte.[3]) Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Kartellbildung waren spärlich. Gesetze zum Schutze der Konsumenten waren unnötig, da der Staat die Preisgebarung der Kartelle durch seine Zollschutzpolitik in der Hand hatte. Durch den Zoll, der auf die billigeren Auslandswaren gelegt wurde, wurde praktisch der Preis der Inlandswaren bestimmt. Das Dekret vom 31. Juli 1915, welches durch Bestimmungen vom 12. 1. 1926 ergänzt wurde, bildete die gesetzliche Grundlage für Kartelle. Es war kartellfreundlich.[4]) Die Kartelle wurden durchweg in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet. Wichtig war die finanzielle Stärkung der Einzelunternehmen durch die gegenseitige Haftung der Kartellmitglieder. Fast alle wichtigen Industrieunternehmen waren infolge der wohlwollenden Haltung des Staates teils zu Zwangs-, teils zu freien Kartellen zusammen-

[1]) Die späte Industrieentwicklung Spaniens ist durch den Zustrom von Edelmetallen aus Amerika zu erklären, der es Spanien ermöglichte, seinen Warenbedarf in anderen Ländern zu decken. Überdies hinderte die dünne Besiedlung des Landes die Industrialisierung. Zur spanischen Industrieentwicklung siehe „Anuario del comercio, industria y profesiones de Espania, Barcelona 1927."

[2]) Die spanische Industrie hatte durchweg nur den Inlandsmarkt als Absatzgebiet. Bei einer Überproduktion wären die Preise gesunken.

[3]) Er verzichtete auf Taxen und Gebühren, die sonst bei Neugründungen zu entrichten waren und auf die Einkommensteuer für alle jene Kartelle, „deren Zweck die gegenseitige Unterstützung der Kartellmitglieder war". (siehe dazu, Kartelle in Spanien, K. R. 1933, S. 388 ff.)

[4]) Nach ihm wurden Einkaufsgenossenschaften als Kartelle behandelt, wenn sie die gekauften Waren ohne Gewinnaufschlag an ihre Mitglieder abgaben.

geschlossen. Besonders wichtige Kartelle bestanden 1933[1]) für die Montanindustrie[2]), die chemische Industrie, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie[3]) und für die keramische und verwandte Industrien.[4])

II.

Die Zwangskartellgesetzgebung.

Durch jeweils besondere Verordnungen, die den Einzelfällen Rechnung trugen, kamen seit dem Jahre 1926 zahlreiche Zwangskartellierungen zustande. Das Spanien vor dem Bürgerkrieg war wie Italien führend in der Welt mit seiner Zwangskartellpolitik. Der Hauptzweck der Kartellorganisationen war der Gewinnausgleich zwischen den rentabel arbeitenden Großbetrieben und den verlustreichen Kleinbetrieben, um den letzteren ein Weiterbestehen zu ermöglichen. Die Tätigkeit der Zwangskartelle wurde vom Staat geregelt und überwacht. Die junge spanische Industrie mußte durch Zollschutz gesichert werden, so daß der Verkaufspreis jeder inländischen Ware durch den Preis festgelegt wurde, zu dem die ausländischen Waren in Spanien abgesetzt werden durften. Die Preisbildung der inländischen Industrie war also von der staatlichen Zollpolitik abhängig, so daß sich gegenüber der früheren Zeit nichts geändert hatte.

Allerdings beherrschte der Staat die freiwilligen Kartelle eben so stark wie die Zwangskartelle. Durch die starke staatliche Preisbeeinflussung bestand weder für die freien noch für die Zwangskartelle Aussicht auf eine Ausnutzung einer Monopolstellung. Anders als in den übrigen Ländern zeitigten infolgedessen freiwillige und Zwangskartelle in etwa die gleichen Folgen.

Wichtige spanische Sondergesetze bestanden 1930[6]) für Kohlenbergbau, Bleigruben, Waffen-, Papier- und Harzindustrien und die Reiserzeugung. Durch die „Verordnung über die Einsetzung des

[1]) Aufzählung nach Breslauer, a. a. O. S. 388.

[2]) z. B. Vereinigung der Drahtfabriken, Madrid, Verkaufssyndikate für Walzprodukte, Madrid, Kohlensyndikate Barcelona, Bilbao und Sevilla und Bleikartell Madrid.

[3]) Vereinigung der Zuckerfabriken, Madrid,
Vereinigung der Biererzeuger, Madrid,
Vereinigung der Superphosphatfabriken,
Vereinigung der Spiritusfabriken,Madrid.

[4]) Vereinigung der Ziegelfabriken, Madrid,
Kartell der Zementfabriken, Madrid,
Vereinigung der Steingutfabriken, Madrid,
Vereinigung der Glasindustrie, Madrid,
Vereinigung der Gipsfabrikanten, Madrid;
Außerdem bestanden Kartelle für Papier, Karton, Baumwolle, Korberzeugnisse und Elektrizität.

[5]) Bei wichtigen Gebrauchsartikeln bestimmte der Staat den Preis im Verhandlungswege mit dem Kartell und den Verbrauchern. (K. R. 1933, S. 388 ff.)

[6]) Nach Fischer-Wagenführ, a. a. O., S. 228 ff.

Ausschusses zur Regelung der nationalen Produktion" vom 3. Dezember 1926 war die gesetzliche Grundlage für eine „kalte Zwangskartellierung" gegeben. Es führte zum Schutz der vorhandenen Industrieunternehmen eine Genehmigungspflicht für Neuerrichtung, Erweiterung, Veränderung oder Verlegung von Betrieben ein.[1])

III.

Die Zwangskartelle.

Das Bleikartell wurde gegründet, weil die veralteten kleinen Minen beim Sinken der Bleipreise gegen Ende 1926 ihre Erzeugnisse unter den Gestehungskosten verkaufen mußten, während die großen modernen Betriebe gewinnreich arbeiteten. Um den Kleinbetrieben zu helfen, führte die Regierung einen Zusammenschluß der mit Verlust arbeitenden Minen in den „Sindicatos Nineros"[2]) herbei. Gleichzeitig führte sie eine Subvention zum Ausgleich der Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten durch.[3]) Im April 1928 folgte ein Zusammenschluß sämtlicher Bleiproduzenten, da sich herausgestellt hatte, daß die vorhergehenden Maßnahmen ungenügend waren. Der Zweck des Zusammenschlusses war auch beim „Consorcio del Plomo" die Schaffung eines Ausgleichs zwischen den mit Gewinn und den mit Verlust arbeitenden Produzenten. Soziale Gesichtspunkte waren hier ausschlaggebend. „Man wollte die Stillegung vieler Kleinbetriebe und eine starke Arbeitslosigkeit vermeiden."[4])

Der Gesamtgewinn des Kartells wurde unter die Mitglieder je nach ihrem Anteil an der gelieferten Menge aufgeteilt. Die Festsetzung der Inlandspreise erfolgte im Einvernehmen mit der Regierung. Da jedoch der größte Teil der Bleiproduktion für den Export bestimmt war, waren die Inlandspreise für die Kartellkalkulation recht unwichtig.

Die Abgabe, welche die rentablen Unternehmen zugunsten der unrentabel arbeitenden zahlen mußten, führte zu heftigen Kämpfen zwischen unterstützenden und unterstützten Bleierzeugern. Sie beunruhigte den ganzen Wirtschaftszweig und verzögerte nur seine Schrumpfung, ohne sie aufzuhalten. Denn 1933 betrug die Bleierzförderung weniger als die Hälfte der Förderung von

[1]) Der „Ausschuß zur Regelung der industriellen Produktion", der dem Rat der nationalen Wirtschaft angehörte, konnte die Genehmigungspflicht auf noch ungeschützte Industriezweige ausdehnen, wenn die Mehrheit der betreffenden Unternehmen darum einkam. (Siehe Reichert, a. a. O., S. 19).

[2]) Den Sindicatos Nineros wurden nach einer Verordnung vom 28. Mai 1927 alle im nationalen Besitz stehenden Gruben angeschlossen. Staatliche Kredite dienten der Rationalisierung. Durch königliches Dekret vom 9. März 1928 wurden Stillegung unrentabler Betriebe, Festsetzung von Ein- und Verkaufspreisen und Teilung des Reingewinns angestrebt.

[3]) Es handelt sich um die Zwangskartellierung der Bleigruben von Linaris, Karolina, Cartagena und Mazarron.

[4]) siehe dazu, K. R. 1933, S. 386.

1931.[1]) Die Erzeugung der Bleihütten ging in der gleichen Zeit von etwa 110 000 auf 90 000 to zurück. Der Inlandsverbrauch verringerte sich um die Hälfte, die Ausfuhr sank auf rund 55 000 to im Jahre 1934, während sie noch 1931 über 80 000 to betragen hatte.[2])

Das 1928 in Barcelona, Bilbao und Sevilla gegründete Kohlensyndikat war eine Zwangsorganisation auf Grund einer Verordnung vom 6. August 1927.[3]) Geregelt wurden die Förderung, die Verteilung der inländischen Produktion und die Kontingentierung der ausländischen Kohleneinfuhr. Man wollte 60 bis 80% des einheimischen Bedarfs selbst decken. Als Überwachungsorgan wurde ein staatlicher Kohlenrat eingesetzt, der den pflichtmäßigen Verbrauch spanischer Kohle nachzuprüfen hatte. Bergwerksbesitzer, Händler und Importeure waren im Kartell zusammengeschlossen.

Dem freiwilligen Eisenproduzentenkartell wurde ein durch Verordnung vom Frühjahr 1929 gegründetes Waffenkartell, die „Camara Oficial Arnera" angeschlossen. Es setzte die Erzeugungs- und Exportquoten fest.

In der Papierindustrie wurden Zwangsorganisationen durch Dekret vom 11. 5. und 22. 8. 1928 gebildet[4]) und zwar ein Überwachungsausschuß von Beamten und Industriellen, der dem nationalen Wirtschaftsrat unterstand, und eine fachliche Zwangsorganisation, deren 5 Papiergruppen durchweg zur Zahlung eines bestimmten Beitrags verpflichtet waren. Subsidien wurden für die Zeitungspapierbranche gegeben. Die staatlichen Betriebe hatten ausschließlich einheimisches Papier zu kaufen.

Das Zwangssyndikat der Harzfabrikanten war der „Genossenschaft der Besitzer öffentlicher Wälder zur besseren Verwertung der Harzprodukte" angeschlossen, deren Erzeugnisse es ausschließlich bearbeitete. Syndikat und Genossenschaft waren in einem Verkaufskonsortium zusammengeschlossen, welches die In- und Auslandspreise festsetzte.

Der „Zwangsverband der Pflanzer, Plantagenbesitzer und Exporteure von Reis" wurde im Jahre 1927 gegründet. Als seine Aufgabe wurde angegeben, der Erzeugung modernere Verfahrensweisen dienstbar zu machen, durch Propaganda den Reisverbrauch in Spanien und den ausländischen Absatzländern zu heben und die Preise durch entsprechende Vereinbarungen zu verbessern.

---

[1]) etwa 70 000 to gegen 150 000 to.

[2]) Die spanischen Gruben waren vom technischen Fortschritt nicht erfaßt worden. Die Entdeckung neuer wichtiger Bleigruben in Kanada, Mexiko, Australien und Italien hatte die Konkurrenz auf dem Weltmarkt verschärft. Diese Länder hatten einen geringen Eigenverbrauch. So führte man den gesamten Überschuß auf die europäischen Märkte. Das Überangebot bewirkte einen Tiefstand der Preise. Die internationalen Verständigungsbemühungen der Bleierzeuger blieben ergebnislos.

[3]) nach Fischer-Wagenführ, a. a. O. S. 229.

[4]) ebenda.

IV.

Zusammenfassung.

Seit 1926 wurden in Spanien auf Grund von Sondergesetzen zahlreiche Zwangskartellierungen vorgenommen. Sie dienten der Stützung einer noch jungen, gegenüber dem Ausland rückständigen Industrie. In ihren Auswirkungen unterschieden sich die spanischen Zwangskartelle nicht von den freiwilligen, da beide Organisationsformen weitgehend von der staatlichen Wirtschaftspolitik — insbesondere in ihrer Preisgestaltung von den Schutzzollmaßnahmen — abhängig waren. Es bestand also nirgends die Möglichkeit der „Ausnutzung einer Machtstellung" durch Kartelle.

Während des gegenwärtigen Bürgerkrieges sind die spanischen Kartellverhältnisse unklar. Es ist anzunehmen, daß in einem nationalen „Franco-Spanien" eine durchgreifende Zwangskartellierung vorgenommen werden wird, da die großen Schwierigkeiten, mit denen die spanische Wirtschaft zu kämpfen hat, nur unter straffer staatlicher Führung überwunden werden können.

H.

Das Zwangskartell in Italien.

I.

Die allgemeine Kartellentwicklung.[1])

Ein Bericht Guarneris an das Völkerbundssekretariat vom Jahre 1927 hebt hervor, daß in Italien industrielle Abkommen selten seien. Immerhin sind aus der Vorkriegszeit bereits einzelne kartellartige Organisationen zu erwähnen. Es handelt sich um eine Verkaufssyndikat der Eisenerzindustrie, die Vereinigung der Carraramarmorproduzenten und einige Textilkartelle.

Die geringe Ausbildung der Kartellorganisationen war auf überwiegen kleinerer und mittlerer Unternehmungen, auf die Armut an industriellen Rohstoffen und Kapitalien und auf das individuelle Temperament der Bevölkerung zurückzuführen.[2])

Der faschistische Staat war der Schöpfer eines Typus des Zwangskartells, der im übrigen Ausland anfangs noch unbekannt war.[3]) Es handelt sich um eine Kartellvereinigung, deren Gründung von den Produzenten beantragt und deren Tätigkeit staatlich geregelt wird.

Die korporativen Einrichtungen fördern die Kartellierung. Der Nationalverband der italienischen Industrie regelt in erster Linie die Arbeitsverhältnisse. Er hat keine direkt wirtschaftliche Aufgabe. Die Korporationen fördern eine Annäherung der Unternehmer und schaffen jenes Vertrauen der Produzenten untereinander, „das Voraussetzung des Kartellwesens ist."[4]) Der Nationalverband

[1]) s. hierzu besonders Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa, S. 217 ff.

[2]) s. de Sanctis, Das Recht der Kartelle und anderer Unternehmungszusammenfassungen in Italien, Berlin 1929.

[3]) Später wurde er von anderen Ländern aufgegriffen, wie von Frankreich und Holland.

[4]) s. Wiehenkel, a. a. O., S. 45.

der Industrie übernimmt es, bei Verhandlungsschwierigkeiten diese auszugleichen. Die faschistische Regierung bejaht — trotz der Verordnung von 1926, die im Art. 22 den Korporationen jeden Eingriff in die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der zusammengeschlossenen Unternehmungen untersagt — die Tätigkeit des nationalen Industrieverbandes. Durch die Mitwirkung der Wirtschaftsverbände wurde die Gründung wirtschaftlich notwendiger Kartelle gefördert.

Die wichtigsten Kartellgesetze des faschistischen Staates sind das Zwangskartellgesetz von 1932, das Gesetz über gewerbliche Neuanlagen von 1933 und die Verordnung über die freiwilligen Kartelle der Erzeugung und des Absatzes vom 16. April 1936.

II.

Die Zwangskartellgesetzgebung.

1) „Das Zwangskartellgesetz."[1])

Im Faschismus wurden die Kartelle als Mittel zur Krisenüberwindung anerkannt. Der Staat bewies seine Organisationsfreundlichkeit u. a. durch Einführung steuerlicher Erleichterungen.

Bis zum Zwangskartellgesetz von 1932 gab es in Italien keine allgemeine gesetzliche Regelung zur Vornahme der Zwangskartellierung. Auf Grund von Einzelgesetzen wurden für verschiedene Gewerbezweige Zwangskartelle gegründet.

Der Entwurf eines allgemeinen Zwangskartellgesetzes wurde durch die Regierung Anfang 1932 vorgelegt. Vorläufer dieses Entwurfes war eine Gesetzverordnung „über die Ermächtigung des Korporationsministers zur Bildung von Zwangskartellen in den einzelnen Zweigen der Eisenindustrie vom 31. Dezember 1931.

Der Entwurf des allgemeinen Zwangskartellgesetzes, der im März 1932 vorgelegt wurde,[2]) trat abgeändert als „Gesetz über die Verfassung und die Tätigkeit der Verbände von Gewerbetreibenden des jeweils gleichen Wirtschaftszweiges"[3]) in Kraft am 16. Juni 1932.

Das Gesetz bezeichnet Zwangskartelle als Zwangszusammenschlüsse von Gewerbetreibenden des gleichen Wirtschaftszweiges zum Zwecke der Regelung der Erzeugung und des Wettbewerbs. Die marktregelnde Funktion der Kartelle wird hier also betont. Das Gesetz gilt nur für die Erzeugerkartelle. Art. 1 Abs 3 bestimmt, daß auch verschiedene Wirtschaftszweige, die aber wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete erfassen müssen, zusammengeschlossen werden können.

Die Bildung eines Zwangskartells ist zulässig, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: der Antrag muß von entweder 70 v. H. aller Unternehmer, die gleichzeitig 70 v. H. der Gesamterzeugung der letzten drei Jahre vertreten, oder von Unternehmern, die 85 v. H. der Erzeugung vertreten, gestellt werden. Bei landwirtschaft-

[1]) s. zum folgenden Strauß, Neue Entwicklungen im ausländischen Kartell- und Preisüberwachungsrecht, K. R. 1933, S. 711 ff.

[2]) Rechtsvergl. Handwörterbuch IV, S. 652.

[3]) Gazetta Uffiziale, Nr. 170 S. 3478 und K. R. 1932, S. 412.

lichen Erzeugnissen genügt, daß 70 v. H. der Erzeugung vertreten sind. Die Regierung muß die Bildung des Kartells für die Gesamtwirtschaft für günstig halten.

Die Satzung ist von den Beteiligten aufzustellen. Sie setzt fest: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Zwangsmaßnahmen gegen Verstöße, die innere Verbandsverfassung, die Vertretung und die Tätigkeit des Kartells. Ein besonderes Verbandsorgan hat bei Beschwerden der Mitglieder über die Quotenzuteilung zu entscheiden. Die Bestimmungen der Satzung werden vom Minister geprüft. Erst wenn die königliche Genehmigung erteilt worden ist, erfolgt die Errichtung des Kartells auf Vorschlag des Chefs der Regierung durch königliche Verordnung. Gewöhnlich soll ein Zwangskartell zunächst auf 5 Jahre zeitlich begrenzt werden. Eine Erweiterungs- oder Neuerrichtungssperre kann im Rahmen des Zwangskartells nötigenfalls erfolgen. Dem zuständigen Minister ist fortlaufend alles Wichtige über die Kartelltätigkeit mitzuteilen.

Neben diese Vorschriften trat später das Gesetz über die Regelung von Industrieneugründungen vom Januar 1933, nach dem allgemein industrielle Neugründungen genehmigungspflichtig geworden sind, also auch in Wirtschaftszweigen, in denen freie Kartelle bestehen.

Die Staatsaufsicht wird durch folgende Maßnahmen durchgeführt: Verwarnung des Kartells durch den Minister und die Aufforderung, ein unangebrachtes Verhalten zu ändern. Ist die Verwarnung erfolglos, werden die leitenden Kartellorgane durch den Minister abgesetzt. Die Organe sind durch die Kartellmitglieder neu zu wählen. Ein Beamter wird von der Regierung zur Teilnahme an den Sitzungen der leitenden Kartellorgane entsandt. Ein Zwangskartell kann durch königliche Verordnung aufgelöst werden, falls es nicht mehr den Belangen der Gesamtwirtschaft entspricht. Das Gesetz bestimmt außerdem, daß die alten Zwangskartellvorschriften durch königliche Verordnung geändert werden können, um sie dem neuen allgemeinen Gesetz von 1932 anzupassen.

Um die Tätigkeit der freiwilligen Kartelle mit der der Zwangskartelle in Übereinstimmung zu bringen, müssen sie den zuständigen Ministern Abschriften ihrer Satzungen und Verträge einreichen. Die Regierung ist ermächtigt, die für Zwangskartelle geltenden Vorschriften über die Staatsaufsicht ganz oder teilweise auch auf solche freiwilligen Kartelle zu erstrecken, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 75% der Erzeugung ihres Wirtschaftszweiges inne haben.

Verstöße der Kartelle gegen ihre gesamtwirtschaftlichen Pflichten werden bestraft. Interessant ist die Mitwirkung der berufsständischen korporativen Elemente des faschistischen Staates bei der

[1]) s. Strauß, K. R. 1936, S. 519.

Zwangskartellgesetzgebung.[1]) Die Aufgaben der Korporationen und Konföderationen sind fast völlig auf soziale Fragen und die Regelung der Arbeitsbedingungen beschränkt. Beide haben nicht unmittelbaren Einfluß auf die Fragen der Wettbewerbsregelung. Die Konföderation ist von der Zwangskartellgesetzgebung insoweit berücksichtigt, als der Antrag auf Bildung des Zwangskartells über sie dem zuständigen Minister zugeht und von ihm zu begutachten ist. Die Verwarnung eines Kartells durch den Minister wird über die beteiligte Konföderation ausgesprochen.[2])

Das italienische Zwangskartellgesetz ist ein ausreichendes Druckmittel, um Regierungswünsche im Verhandlungswege durchzuführen. Es ist praktisch zu keiner Zwangskartellierung verwandt worden. Zu diesem Zwecke hat man weiter Sonderanordnungen getroffen. Die Grundhaltung des faschistischen Staates gegenüber dem Verhältnis von Staat und Wirtschaft[3]) charakterisiert die faschistische Stellungnahme zu den Zwangskartellen: „Der korporative Staat hält die Privatinitiative auf dem Gebiete der Produktion für das wirkungsfähigste und nützlichste Werkzeug im Dienste der Nation. Ein Staatseingriff in die wirtschaftliche Position ist nur dann geboten, wenn die Privatinitiative nicht vorhanden oder unzureichend ist oder wenn politische Belange des Staates auf dem Spiel stehen.[4])

2) Die Zwangskartellsondergesetze.

a) Aufzählung.

Zwangskartellsondergesetze bestanden im Jahre 1936 für folgende Organisationen,[5]) die bereits vor dem Zwangskartellgesetz von 1932 begründet wurden: die Camera Agruneria (Zitronensäurekartell), das Consorzio per L'industria di Fiammiferi (Zündholz-

[1]) Man muß hier die freiwilligen, von unten nach oben aufgebauten berufsständischen Konföderationen, die für Unternehmer und Arbeitnehmer getrennt sind, außer bei freien Berufen und die Korporationen, die Spitzenorganisationen staatlicher Art, die Unternehmer und Arbeitnehmer zusammenfassen, unterscheiden.

[2]) Die Korporationen haben in erster Linie begutachtende Aufgaben. Sie sind anzuhören bei einem Zwangszusammenschluß mehrerer Kartelle, bei der Prüfung, ob ein geplantes Zwangskartell dem Wohle der Gesamtwirtschaft dienen wird. Sie haben weiterhin mitzuwirken bei der Auflösung eines Zwangskartells, bei Erlaß einer Verordnung über die Genehmigungspflicht von Neuanlagen, bei einer Ausdehnung der Staatsaufsichtsvorschriften auf freie Kartelle. Sie können beim Minister die Entsendung eines Beamten zu den Kartellsitzungen anregen. Wichtig ist ihre Aufgabe, die Zwangskartelle dauernd zu beobachten die Beobachtungen dem zuständigen Minister mitzuteilen und Berichte über die Kartelltätigkeit und ihre Wirkungen auf die Volkswirtschaft dem Zentralrat der Korporationen einzureichen.

[3]) s. „Carta del Lavoro" v. 21. 4. 1927.

[4]) s. Strauß, a. a. O., S. 717 ff.

[5]) siehe dazu, „Freie Kartelle, Korporationen und Kartellaufsicht in Italien", K. R. 1936, S. 519.

kartell), das Consorzio per il Bergamotto (Kartell für bestimmte Südfrüchte) und die Ente Nazionale Risi (Zusammenschluß der Reisproduzenten). 1933/34 sind bereits liquidierte Zwangskartelle wiedergegründet worden, nämlich die Kartelle für Schwefel und Carrara-Marmor. Neue Zwangskartelle für die Baumwollindustrie, die Zellstoff- und Papierindustrie und die Hanferzeugung sind hinzugekommen. Zu beachten ist, daß auch diese Zwangskartelle neueren Datums durch Sondergesetze gebildet wurden und nicht auf Grund des Gesetzes vom Juni 1932. Am Beispiel der Eisenindustrie soll gezeigt werden, wie die erwähnten Sondergesetze im einzelnen beschaffen sind.

b) **Darstellung der Verordnung in der Eisenindustrie.**

Ein wichtiges Sondergesetz bildet die Verordnung vom 30. 12. 1931, die den Korporationsminister ermächtigt, die Errichtung von Zwangssyndikaten in der Eisenindustrie vorzunehmen.[1]) Diese Verordnung beauftragte den Korporationsminister mit der Vorbereitung des Entwurfs eines allgemeinen Zwangskartellgesetzes.

Art. 1 ermächtigt den Korporationsminister zur Bildung von Zwangskartellen in der Eisenindustrie zum Zwecke der Regelung der Erzeugung und des Absatzes. Nach Art. 2 sollte eine derartige Zwangskartellierung so erfolgen, daß die allgemeine Konförderation der italienischen Industrie eine Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gewerbezweiges zu veranstalten hatte, in der die Kartellsatzung beschlossen werden sollte. Die Beschlüsse bedurften zur Wirksamkeit der Einstimmigkeit und der Anwesenheit von Gewerbetreibenden, die mindestens $^4/_5$ der Erzeugung des betreffenden Gewerbezweiges im Durchschnitt der letzten drei Jahre inne hatten. Waren diese Voraussetzungen nicht gegeben, so mußte der Präsident der allgemeinen faschistischen Konföderation der italienischen Industrie den Beschluß fassen. Der Korporationsminister konnte ein Zwangskartell jederzeit auflösen.

Auf Grund dieses Gesetzes vom Januar 1932 wurden 2 Kartelle für Walzwerks- und Walzdrahterzeugnisse gebildet, deren Geltungsdauer in der Form von freiwilligen Kartellen verlängert worden ist.

Die amtliche Verlautbarung erklärt: „Zur Anregung und unter Kontrolle des italienischen Korporationsministers und unter ständiger Mitarbeit der Generalförderation der italienischen Industrie und des Verbandes der metallurgischen Industrie werden rückwirkend ab 1. März 1933 die beiden Eisenkartelle aus der Zwangskartellierung entlassen, da sie sich als freiwillige Kartelle konstituiert haben".[2]) Die beiden freiwilligen Kartelle führen die Politik der Zwangskartelle weiter durch.

III

Die Zwangskartelle.

Sämtliche Zwangskartelle Italiens sind, wie bereits gesagt, auf Grund von Einzelgesetzen entstanden. Da die italienische Regie-

[1]) s. zum folgenden, K. R. 1933, S. 711 ff.
[2]) K. R. 1933, S. 685.

rung stets die besondere Lage der zusammenschlußbedürftigen Industrien berücksichtigen wollte, war die Vornahme von sich im Einzelfall unterscheidenden Sonderregelungen äußerst zweckmäßig. Das Primäre bei allen Staatseingriffen war die Absicht, notleidende Industriezweige zu stützen.[1]) Charakteristisch ist die zeitliche Befristung der Zwangskartelle, die beweist, daß der Faschismus keine Machtsteigerung mit Hilfe von Zwangsorganisationen erstrebt. Sobald die Schwierigkeiten eines Industriezweiges beseitigt sind, soll aus dem Zwangs- ein freiwilliger Verband werden.

Vorläufer der faschistischen Zwangsorganisationen sind die Früchtekammer von Messina[2]) und das Schwefelsyndikat.[3]) Das Zwangssyndikat der Schwefelproduzenten ist eins der ältesten Zwangskartelle in Italien. Es handelt sich hier um eine Verkaufsvereinigung mit gemeinsamer gleicher Preisfestsetzung, zu der sich später weitere Bindungen gesellten, die im Jahre 1918 verlängert wurden. Interessant ist, daß den Kartellmitgliedern ein Kreditinstitut zur Verfügung steht. Es gewährt den Produzenten Vorschußkredite zu einem Höchstsatz von 5%. Das Syndikat ist inzwischen liquidiert und 1933/34 wieder neu gegründet worden. Für den Zeitraum von 1935/37 wurden dem Syndikat 40 Millionen Lire vom Staate für Deckung von Verlusten zur Verfügung gestellt.[4])

Die Darstellung der Regelung ,in einigen wichtigen Wirtschaftszweigen soll die wirtschaftsfördernde Tendenz der italienischen Regierung charakterisieren.

In das Verbandswesen der Eisen- und Baumwollindustrie mußte der Staat eingreifen, um ein „Auffliegen" lockerer Kartellorganisationen zu verhindern. Das vom Staat ins Leben gerufene Angebotsmonopol für die Kokonerzeuger sollte krasse Notstände beseitigen. Die Zwangssyndizierung in der Zellstoffindustrie bezweckte in der Hauptsache die Vervollkommnung der Inlandsproduktion. Im einzelnen sind die Regelungen folgendermaßen erfolgt:

---

[1]) Nicht die Absicht einer Machtsteigerung, wie Wiehenkel, a. a. O., S. 33 behauptet.

[2]) Die Früchtekammer von Messina wurde durch Gesetz vom 5. 1. 1908 eingerichtet. Sie übernahm die allgemeine Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Handel, die Förderung der Erzeugung und des Verbrauches von Früchten und unter Umständen deren unmittelbaren Verkauf. Eine Kreditgewährung gegen Lombardierung wurde vorgesehen, die Neuerrichtung von Lagerhäusern durchgeführt. Es handelt sich um kein „eigentliches Zwangskartell" — wie Fischer-Wagenführ angeben—, da die Mitglieder den Verkauf ihrer Waren dem Syndikat freiwillig übertragen und die Kammer nur im Auftrage den Verkauf übernimmt. M. E. dürfte es sich empfehlen, diese Institution als „Früchtegroßmarkt" zu bezeichnen.

[3]) s. Fischer-Wagenführ, a. a. O., S. 219 ff.

[4]) s. Neue freie Presse vom 19. 7. 1935.

1) In der Eisenindustrie.

Die Eisenindustrie ist ein staatswichtiger Industriezweig, der besonders für kriegswirtschaftliche Zwecke vervollkommnet werden soll. Durch die Zwangskartellierung sollte also vor allem eine bessere Inlandsversorgung ermöglicht werden.

Ein Preiskampf bei freier Konkurrenz hätte die wirtschaftlich schwachen Unternehmungen zur Einstellung ihrer Betriebe gezwungen. Die Arbeitslosigkeit wäre vermehrt worden.

Die Kartellabmachungen sollten die Erzeugung rentabler machen, da die Auftragserteilung nach einem bestimmten Plan kostensparend wirkt. Außerdem sollte die Beteiligung an der internationalen Rohstahlgemeinschaft vorbereitet werden, da nationale Zusammenschlüsse unerläßliche Voraussetzung von internationalen zu sein pflegen.

In der Nachkriegszeit waren die Betriebe der italienischen Schwerindustrie den besonderen Marktbedürfnissen nicht angepaßt. 1925 begründeten einige Werke das Verkaufsbüro in Mailand, das zwei Jahre bestand und dann durch das Stahl- und Eisenkonsortium abgelöst wurde. Nach dem Beitritt der starken Falk-Gruppe bildete sich ein Walzeisenkartell, das etwa 97% der italienischen Gesamtproduktion umfaßte. Durch bedeutende Preisunterbietungen der wenigen Außenseiter drohte das Kartell Ende 1931 aufzufliegen. Hier griff die Regierung ein, die eine Industrie mit 300 000 Arbeitern stützen mußte. Das Walzeisenkartell und das Kartell für Drahtverarbeitungsprodukte wurde zwangskonstituiert. Die Regierung schuf eine gemeinsame Verhandlungsgrundlage, vereinigte Kartellmitglieder und Außenseiter, ließ jedoch in Fragen der inneren Kartellorganisation den Zusammengeschlossenen freie Hand. Die Frage der Quotenzuteilung machte Schwierigkeiten, besonders zwischen den größten Produzenten Falk und Ilva; da sie sich lange hinzogen, mußten die Zwangskartelle in ihrer Dauer mehrfach verlängert werden. Nach Bereinigung des Streitpunktes ist es gelungen, sämtliche Erzeuger zur freiwilligen Kartellierung zu bewegen.[1]) Die neuen Kartellstatuten gleichen im wesentlichen denen der Zwangskartelle.

„Die Tatsache, daß der Staat die Verlängerung von Zwangskartellen möglichst vermeidet, zeigt, daß das Zwangskartell lediglich als ultima ratio angewendet wird, wenn lebenswichtige Interessen eines Gewerbezweiges auf dem Spiel stehen.[2])

2) In der Baumwollindustrie.

Die italienische Baumwollindustrie hat durch die Weltwirtschaftskrise und durch die gesteigerte Ausfuhr Japans sowie die wiedererwachende Konkurrenz Englands Absatz auf dem Weltmarkt verloren.[3]) Durch die Exportverringerung sind die Preise

---

[1]) siehe K. R. 1933, S. 215 ff.
[2]) s. K. R. 1933, S. 685 ff.
[3]) s. K. R. 1934, S. 191 ff.

am italienischen Binnenmarkt gefallen, so daß die Baumwollindustrie in eine schwierige Lage gebracht wurde. Die Baumwollverarbeitung ist für Italien ein wichtiger Erwerbszweig.[1]) Anfang 1934 wurde dieser Industriezweig unter Staatsaufsicht gestellt. Das Institutio Cotoniero Italiano wurde zu einem Zwangskartell ausgestaltet. Dieses während der Krise von 1908 gegründete Kartell war im Laufe der Zeit zu einer losen Interessenvereinigung geworden. Jetzt ist es berechtigt zur Einforderung der Geschäftspapiere. der Unternehmer. Es kann die Spinnereiproduktion der Marktlage anpassen und einheitliche Verkaufsbedingungen festsetzen. Für den Baumwollverbrauch treibt das Institutio Propaganda. Die Verwendung von Mischgarnen und der Rohstoffeinkauf werden rationalisiert.

Dieses „Zwangskartell unter Regierungsbeaufsichtigung" wird durch eine Umlage auf die eingeführte Rohbaumwolle finanziert.[2]) Die hohe Umlage brachte 1934 60 Millionen Lire ein, weit mehr, als die Kosten des Verwaltungsapparates erforderten. Überschüsse sollen jedoch der Subventionierung der Ausfuhr dienen. Der Inlandsmarkt nimmt den größten Teil der Erzeugung auf. Ein Achtel der Garnerzeugung und ein Drittel der Gewebeproduktion wird ausgeführt. [3])[4])

3) In der Seidenindustrie.

Die Verhältnisse der Seidenindustrie gleichen denen der Baumwollindustrie.[5]) Das ständige Fallen des Preises und der nicht zu schlagende Wettbewerb Japans haben die italienische Seidenproduktion, die hauptsächlich auf den Auslandsabsatz angewiesen war. stark geschädigt. Der Export an natürlicher Rohseide ist mengenmäßig seit der Vorkriegszeit um mehr als die Hälfte zurückge-

---

[1]) 250 000 Menschen werden in ihm beschäftigt. Viele Kleinunternehmen sind in der Baumwollindustrie.

[2]) Sie beträgt 0,30 Lire pro kg, das sind ca. 10% des Wertes.

[3]) Nach Obst und Gemüse nimmt die Ausfuhr von Baumwollwaren für Italien den zweitwichtigsten Platz ein. Baumwolle steht innerhalb der Textilien an der Spitze mit 31,5% vor Kunstseide und Seide. Die Notwendigkeit zur Einfuhr des Rohstoffes ist ein handelsbilanzmäßiger Nachteil, der durch eine intensivere Bearbeitung ausgeglichen wird.

[4]) In der Weltwirtschaft stand Italien nach England unter den Hauptausfuhrländern von Baumwollgarnen an zweiter Stelle, in Geweben nahm es hinter Japan und England den dritten Platz ein. Mengen- und noch stärker wertmäßig ist die Ausfuhr in den letzten Jahren zurückgegangen. Der mengenmäßige Rückgang bezieht sich auf die Gewebeausfuhr, während die Garnausfuhr mengenmäßig stieg. Der Anteil der Fertigfabrikate der Ausfuhr ist von 72 auf 52% gefallen. Die erhöhten Ausfuhrmengen von Garnen wurden in erster Linie an neuaufkommende Industrien auf dem Balkan geliefert (nach dem Stande von 1934). 1932 deckte die Nettoausfuhr der Baumwollindustrie den Einfuhrbedarf an Rohbaumwolle einschließlich des eigenen Verbrauches.

[5]) s. K. R. Kartellbildungen in der Seidenindustrie, 1935, S. 710.

gangen, der Rückgang ist wertmäßig noch größer.[1])

Der Zwangszusammenschluß der Kokonerzeuger wurde notwendig. Sie erhielten einen Zuschuß für die Erzeugung von Kokons. Zwecks Abbau der angesammelten großen Vorräte an Rohseide wurde diese Subvention durch eine Prämie für jedes Kilogramm verkaufter Rohseide aus italienischem Rohstoff ersetzt. Die Prämie sollte dem Spinner einen Ertrag von mindestens 48 Lire pro Kilo sichern und ihm so gestatten, den Kokonerzeugern einen Preis von etwa 3 Lire je kg frischer Kokons zu vergüten. Der New Yorker Seidenpreis war jedoch um soviel niedriger, daß trotz der Prämie der notwendige Richtpreis von 48 Lire nicht erreicht wurde, so daß ein Verlust zwischen Spinnern und Kokonerzeugern zu teilen war.[2])

Das Anziehen der Weltmarktpreise verbesserte auch die Lage der italienischen Seidenindustrie. Der Staat ging wieder dazu über, den Kokonerzeugern eine Prämie zu zahlen; allerdings nur bei genossenschaftlicher Einlagerung der Kokons, womit die Preisbildung spekulativen Einflüssen entzogen werden sollte. Durch diese Maßnahmen haben sich die Preise für Kokons sehr gebessert. Mit den genossenschaftlichen Einlagerungen ist das Angebot dem Markt entzogen worden, und für ausländische Konkons bestehen kaum überwindbare Einfuhrschwierigkeiten. Die Preiserhöhung wird dadurch begünstigtt, daß der Schutz der Inlandsprodukte und der höheren Weltmarktpreise zunächst einen weit besseren Beschäftigungsgrad der Inlandsindustrie brachten, während die Kokonerzeugung weiter rückläufig war.[3])

Um der künstlichen Kokonverteuerung entgegenzuwirken, gründeten die Spinner auch ihrerseits ein Kartell, um es dem staatlich geschützten Kartell der Züchter entgegenzustellen. Es tritt als Kokoneinkaufsbüro auf. Seine Mitglieder sind verpflichtet, nur bei diesem Büro ihre Kokons zu kaufen. Es soll auch die Auslandseinfuhr überwachen und soll dafür Sorge tragen, daß die einzelnen Firmen nicht zuviel Vorrat einlagern. Es will besonders die Kokonpreise entsprechend den durch die Seidenpreise gegebenen Möglichkeiten festsetzen. Als Sicherheit für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen haben die angeschlossenen Firmen Avale in Höhe von 500 Lire je Spinnbecken zu hinterlegen.

Hier hat eine vom Staat herbeigeführte Monopolorganisation eine Gegenorganisation ins Leben gerufen. Einkaufs- und Verkaufsmonopol treten einander gegenüber.[4])

[1]) Die italienische Rohseidenausfuhr im Jahre 1926 betrug 2228 Mill. Lire und 1933 nur noch einen Bruchteil davon. Früher stand Rohseide wertmäßig an erster Stelle in der italienischen Ausfuhr, 1934 jedoch nur noch an vierter Stelle.

[2]) Die Züchter forderten von der Regierung eine neue Preissicherungsmaßnahme. Die Spinner scheuten sich, da sie schon in den vorhergehenden Jahren große Verluste an eingelagerten Kokons erlitten hatten, diese auf Vorrat zu kaufen.

[3]) s. Frankfurter Zeitung vom 11. 8. 1935.

[4]) Hierdurch besteht die Gefahr, daß neben einer Spesenerhöhung infolge der vielen Organisationen die laufende Versorgung einer notleidenden Industrie mit inländischem Rohstoff gefährdet wird.

4) In der Zellstoffindustrie.

Durch die Regelung in der Zellstoffindustrie will man in erster Linie den Ausbau der einheimischen Industrie vorwärtstreiben.[1]) Man erstrebt Ausschaltung der Auslandskonkurrenz im Inland und Anpassung der Leistungsfähigkeit der Inlandserzeugung an die Auslandsproduktion.

Der Beitritt von Zellstoff- und Papierfabrikanten zu einem „Ente Nazionale per la Cellulosa e per la Carta" wurde durch Dekret angeordnet.[2]) Mittel des Zwangsverbandes im einzelnen sind die planvolle Gestaltung von Erzeugung und Verkauf des Papiers, die Berücksichtigung der verschiedenen Verbraucherkreise und die Anstellung statistischer Erhebungen. Die Verwendung von Inlandsrohstoffen bei der Zelluloseerzeugung soll besonders berücksichtigt werden.[3])

IV.

Zusammenfassung.

In Italien wurden Zwangskartelle vereinzelt schon vor dem Weltkrieg geschaffen. Der Faschismus, der an einer Leistungssteigerung der Industrie — im Hinblick auf Selbstversorgung und Export — interessiert war, baute das System der Zwangskartellierung planmäßig aus. Hier wurde der Typ eines Zwangskartells geschaffen, das auf Ersuchen der interessierten Unternehmer unter dem Schutz der Regierung zustandekommt.

Eine Zwangskartellierung wird nur vorgenommen, wenn unhaltbare Wirtschaftsverhältnisse nicht mit anderen Mitteln geändert werden können. Auf Grund von Einzelgesetzen erfolgten dementsprechend zahlreiche Zwangskartellierungen. Das „allgemeine Zwangskartellgesetz" von 1932 ist bisher nicht praktisch angewandt worden.

J.

Das Zwangskartell in den übrigen Ländern Europas.

So einheitlich das freiwillige Kartell in den europäischen Ländern vorgedrungen ist, so unterschiedlich ist nach wie vor die Einstellung der Regierungen den Zwangskartellen gegenüber. Während hinsichtlich der freien Kartelle nur Gradunterschiede nach dem Stande der industriellen Entwicklung der einzelnen Länder bestehen, verhält man sich in nicht wenigen Staaten den Zwangszusammenschlüssen gegenüber ablehnend.

---

[1]) Die gleiche Tendenz ist in Deutschland und — weniger ausgeprägt — in anderen Ländern zu beobachten.

[2]) K. R. 1935 S. 778: „Die Zwangsvereinigung der Zellstoff- und Papierindustrie".

[3]) Die Beitragspflichten sind folgendermaßen: Für jeden Doppelzentner eingeführter oder im Inland erzeugter Cellulose ist ein Betrag von 5 Lire, für jeden Doppelzentner eingeführten Packpapiers eine Umlage von bis zu 10 Lire zu zahlen.
Der Jahresbeitrag der Kunstseidenerzeugung beträgt daneben 1,5 Mill. Lire.

Es wird unsere Aufgabe sein, weiter unten die tieferen Ursachen dafür aufzuzeigen. Hier sei lediglich betont, daß wir in allen Teilen Europas Länder ohne zwangsweise Zusammenschlüsse dieser oder jener Industriezweige finden. In Nordeuropa sind es Dänemark, Schweden und Finnland, die weder für die ihren wirtschaftlichen Charakter bestimmende Landwirtschaft noch für die wenigstens teilweise recht umfassende Industrie Zwangskartelle aufweisen. Nur in Norwegen besteht ein Zwangskartell für die Heringsausfuhr.[1]) Im Jahre 1931 wurde ein dänischer Gesetzesentwurf, der die Regierung allgemein zur Begründung von Zwangskartellen für die Ausfuhr ermächtigen sollte, abgelehnt.

Die Randstaaten (Lettland, Estland, Litauen) haben trotz des im Politischen zunehmenden autoritären Kurses keine gesetzliche Grundlage für die Herbeiführung von Zwangskartellen geschaffen.[2])

In Südeuropa ist Portugal als Nachbarland Spaniens von dessen andauernden Bemühungen um das Zwangskartell nicht berührt worden. Statt dessen wird Portugals Wirtschaft in zunehmendem Maße von Korporationen ähnlich denen Italiens erfaßt, deren vordringliche Aufgaben freilich auf sozialpolitischem Gebiet zu sehen sind. Man hat aber bereits die Erfahrung gemacht, daß die „Federationen" auf die Ausfuhr von Wein und Ölsardinen günstig einzuwirken verstanden. Auch die Ausfuhr von Baumwollgeweben konnte dank der durch energische Staatseingriffe gebesserten Produktionsbedingungen gesteigert werden. Da die Steigerung des portugiesischen Außenhandels allein auf die Wirtschaftslenkung des Staates mit Hilfe der Korporationen zurückzuführen ist, war der Hinweis auf sie angebracht, zumal manch einer in ihnen weniger Stände als zwangskartellähnliche Gebilde sehen wird.

Auf dem Balkan kennt nur Rumänien Zwangskartelle. Rumänische Zwangskartelle haben zeitweise für Zucker, Erdölerzeugung und Alkohol bestanden. Die Marktregelung in der Landwirtschaft — insbesondere die staatliche Weizenkontrolle — hebt das Preisniveau, um es den Weltmarktpreisen anzupassen. 1931 wurde ein Gesetzesentwurf, der die allgemeine Zwangskartellbildung regeln wollte, vorgeschlagen; er wurde jedoch nicht Gesetz.[3])

Anders dagegen sind die Verhältnisse in Jugoslawien, Bulgarien[4]), Griechenland und der Türkei, wo zwar durchweg die

---

[1]) Dieses Zwangskartell wurde auf Grund eines Gesetzes vom 5. 3. 1930 gebildet. (s. Rechtsvergl. Handwörterbuch IV, S. 654). Ebenso plante man die Zwangskartellierung der Klippfischausfuhr.

[2]) In Lettland und Estland besteht jedoch eine Preisüberwachung.

[3]) s. Rechtsvergl. Handwörterbuch IV S. 659.

[4]) Bulgariens Staatsaufsicht über die Preise lebenswichtiger Waren ist erwähnenswert. Ernährungskommissare bei den einzelnen Gemeinden und ein Generalernährungskommissar im Ministerium des Innern sind die Überwachungsorgane, welche die Versorgung sicherstellen und Teuerungen bekämpfen sollen (s. Genaueres: Rechtsvergl. Handwörterb. IV, S. 643).

zum Teil spärlich vorhandenen freiwilligen Kartelle nicht sich selbst überlassen sind, wo aber zur Einführung von Zwangskartellen bisher weder Neigung noch — nach Ansicht der Regierungen — Veranlassung bestand.

Rußland muß außerhalb dieser Betrachtung bleiben, da infolge der Vergesellschaftung der Produktionsmittel seine Wirtschaftsstruktur Zwangskartelle nicht kennt.

K.

Uebereinstimmung und Gegensatz in der europäischen Zwangskartellierung.

I.

Die Eignung zur Zwangskartellierung..

Aus den bisherigen Ausführungen erhellte, daß auch das Zwangskartell sich begrifflich nicht knapp fassen läßt, wenn man seine verschiedenen Funktionen berücksichtigen will. Insofern besteht Übereinstimmung mit dem freiwilligen Kartell, als unter beiden sich Verträge verschiedenster Art und Bedeutung bergen. Während die Mittel, deren sich freiwilliges und Zwangskartell bedienen, einander sehr entsprechen, besteht in den Voraussetzungen, welche die Kartellierung möglich machen, ein erheblicher Unterschied. Die Geschichte des freiwilligen Kartells ist ein einziger Beweis dafür, daß es dort unmöglich war, wo eine Vielzahl von kleineren und mittleren Produzenten vorhanden und die Produkte sehr uneinheitlich sind. Deshalb hat es in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe keine freien Kartelle gegeben, sondern hauptsächlich in der Großindustrie.

Das Zwangskartell hatte also in manchen Ländern eine Lücke zu schließen, da die sachlichen Voraussetzungen zur Kartellierung in Wirtschaftszweigen mit zersplitterter Produktion auf freiwilliger Basis gering waren. Der staatliche Zwang mußte so oft gerade da helfen, wo die Aussicht, ein Monopol zu erhalten, für den Unternehmer verlockend erscheinen mußte. Denn auch darin liegt ein Unterschied zum freiwilligen Kartell: es wird nur in seltenen Fällen eine Monopolstellung erhalten.

Das Zwangskartell kann durch die Beteiligung des Staates bei der Gründung und unter Umständen noch später einen leicht bürokratischen Charakter bekommen. Weltanschauliche Gegner des Zwangskartells benutzen das als Angriffspunkt, wenn sie behaupten, daß zwangsmäßige Wirtschaftsorganisationen die Erstarrung einer an sich stets beweglichen und veränderlichen Wirtschaft bedeuten. Es gibt jedoch genug Beispiele dafür, daß kollektive Organisationen in der Wirtschaft weitgeschätzt und oft geradezu notwendig sind, so daß hier letztlich nur eine Frage des Grades, nicht aber des Grundsatzes besteht.

Nicht jedes Volk verfügt über die gleiche Organisierbarkeit, nicht auf jeden Wirtschaftszweig läßt sich ein Schema anwenden, nicht überall finden sich Organisationen. Es gibt unerläßliche Voraussetzungen menschlicher und sachlicher Art. Das ist nicht nur für die Schaffung von Ständen und Berufsorganisationen wichtig, es gilt ebenso für die freiwilligen wie für die Zwangskartelle.

Staatlicher Zwang kann nicht Eignung und guten Willen ersetzen. Es gäbe ein falsches Bild, wollte man das bei einem Vergleich der europäischen Zwangskartelle übersehen. Frankreich und England könnten, selbst wenn der Staat eine entsprechende Zahl von Zwangskartellierungen durchführte, sicherlich nie das gleiche Ergebnis erzielen wie Deutschland, wo die Unternehmer diszipliniertes Verhalten und Einordnen in die Gemeinschaft als selbstverständlich ansehen. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die Völkerpsychologie, diesen Fragen einmal nachzugehen da sie uns vom seelischen nicht Real-Wirtschaftlichen her Aufschluß über manche wichtige Frage geben könnte, die auch gerade die Schaffung von Zwangskartellen angeht.

II.

Die Motive zur Zwangskartellierung.

Wir haben gesehen, daß das Zwangskartell für die europäischen Staaten keine Errungenschaft des letzten Jahrzehnts ist, sondern daß Zwangszusammenschlüsse von einzelnen Staaten und in vereinzelten Fällen auch schon früher herbeigeführt worden sind.[1]) Trotzdem besteht zwischen den in der Vorkriegs- und ersten Nachkriegszeit und den später geschaffenen Zwangskartellen ein erheblicher Unterschied in den Anlässen, die zu ihnen führten.

Als Hauptanlaß zu der „Kartellwelle" nach 1930 ist die Weltwirtschaftskrise anzusehen. Das zeitliche Divergieren des Höhepunktes der Zwangskartellierung in den einzelnen Staaten ist daraus zu erklären, daß der Beginn der Krise nicht überall gleichzeitig und ihr Verlauf nicht gleichmäßig war. Das Bedürfnis zu Zwangszusammenschlüssen — d. h. das Eingreifen des Staates — mußte demnach früher oder später auftreten, ganz abgesehen von den erwähnten — mehr oder minder großen — weltanschaulich-politischen Hemmungen. Eine Ausnahme macht vielleicht Spanien, in dem der Wunsch nach staatlicher Unterstützung schon früher (seit 1926) lebendig wurde, was durch die andauernden Wirtschaftsschwierigkeiten auf der iberischen Halbinsel verständlich wird.

Es ist aber nicht die Weltwirtschaftskrise allein, die den Boden für die Durchführung der Zwangskartellierung bereitet hat. Als eine weitere grundsätzliche Voraussetzung begegnet uns in den autoritär regierten Staaten, die — wie Deutschland und Italien — eine die Zwangskartelle fördernde Politik treiben, der Wandel im Wirtschaftsdenken. Dadurch, daß der Gemeinschaftsgedanke immer wieder in den Vordergrund gestellt und verlangt wurde, daß der einzelne sich mit seinen Interessen den Erfordernissen der Allgemeinheit einordnet, wurde bei vielen Unternehmern die Einsicht geschaffen, daß das Zwangskartell die Interessen häufig am besten aufeinander abstimmen könne. Der rücksichtslose Wettbewerb wird durch das Zwangskartell in einen Leistungswettbewerb umgewandelt.

In den anderen nach wie vor mehr liberalistisch ausgerichteten Staaten ist die Ablehnung staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft allgemein. In diesen Staaten sind Zwangskartellierungen nicht ohne

[1]) vor allem in Spanien, Deutschland und Italien.

heftigen Meinungsstreit durchzuführen gewesen. Meist hat man sich, nur der Not gehorchend, zur Einführung weniger Zwangskartelle verstanden. Man denke an den Widerstand, den die französischen Industriellen aus dem Hang zur Selbständigkeit durchweg den Zwangskartellierungsvorschlägen der Regierung entgegensetzten. An ihm scheiterte immer wieder die praktische Anwendung des französisch en Zwangskartellgesetzes, wie an der Lyoner Seidenindustrie aufgezeigt wurde.

In England ist die Abneigung des Unternehmers gegenüber den Zwangskartellen ebenfalls groß. Obgleich die Zwangsorganisierung des Kohlenbergbaues auf Grund des Coal Mines Act — wie geschildert — überwiegend günstige Auswirkungen zeitigte, ist heute die Unternehmeropposition gegen diese Regelung so stark, daß ernsthaft an eine Neuordnung auf freier Grundlage gedacht wird. Der „Industrial Enabling Act" (das vorgeschlagene Zwangskartellgesetz für die Industrie) wurde aus liberalistischen Gedankengängen heraus vollkommen abgelehnt.

Im demokratischen Holland wurde von den Möglichkeiten seines Zwangskartellgesetzes aus den gleichen Gründen kaum Gebrauch gemacht, obgleich hier der Wirtschaftsminister durch das Gesetz mit der Macht ausgestattet ist, auch gegen den Willen der Unternehmer Zwangszusammenschlüsse vorzunehmen.

In Belgien wiederum versuchten die Unternehmer gerade aus egoistischen Motiven — beispielsweise zur Ausschaltung der lästigen Konkurrenz und zur Wahrung eines hohen Preisniveaus — die Regierung zu der Zwangskartellierung zu veranlassen, so daß die Regierung, die das Allgemeininteresse wahren will, Einhalt gebieten mußte.

Auch in der Schweiz und der Tschechoslowakei hat man nur wenige Zwangskartelle geschaffen, so daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß die einzelnen Regierungen zwar den Mut aufbrachten, vor den Parlamenten für den Erlaß von Zwangskartellgesetzen zu plädieren, daß sie aber nicht mutig genug waren, sie nachher auch anzuwenden. Daran dürfte die liberalistische Einstellung die Hauptschuld tragen. Es handelt sich übrigens auch bei den autoritären Staaten bei der Durchführung von Zwangszusammenschlüssen nicht um die Verwirklichung einer Doktrin, sondern um ein Mittel der Wirtschaftspolitik, das oft nur angewandt wurde, um aus dem Engpaß der Krise herauszukommen.

Besonders in Deutschland, dann aber auch in Italien, Frankreich und Polen wurden endlich die Zwangskartelle auch mit der Absicht geschaffen, die Durchführung neuer Produktionsmethoden zu erleichtern. Dieser Gesichtspunkt wird, bei dem Unabhängigkeitsstreben aller Länder, das in Deutschland seinen Ausdruck im Vierjahresplan findet, immer mehr an Bedeutung gewinnen, wenn es den liberalistisch eingestellten Ländern nicht gelingt, den gleichen Erfolg auch auf andere Weise zu erzielen.

III.

Staat oder Unternehmer als Antrieb.

Zur Herbeiführung eines Zwangskartells bedarf es in jedem Fall der staatlichen Mitwirkung. Diese kann darin bestehen, daß der Staat sich grundsätzlich bereiterklärt, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zusammenschluß für einzelne Wirtychaftszweige zu konstatieren, wenn sich die Mehrheit der ihnen angehörenden Unternehmer dafür erklärt; oder aber der Staat ergreift selbst die Initiative, wie in den nach dem Führergrundsatz regierten Ländern.

Der ersten Form begegnen wir in den liberalistisch ausgerichteten Ländern, also in Belgien, Frankreich, der Tschechoslowakei und der Schweiz. England macht hier eine Ausnahme, denn die Initiative zur Zwangssyndizierung der Kohlenwirtschaft lag beim Staat. Soweit man sich in den Distrikten weigerte, eine Satzung nach den Richtlinien der Coal Mines Act aufzustellen, drohte man die Aufoktroyierung der Satzung an. Ebenso erfolgte die Zwangskartellierung in der englischen Landwirtschaft von Staatswegen, freilich unter dem Mitbestimmungsrecht der beteiligten Kreise. — Überraschend ist auch, daß Holland trotz seiner demokratischen Grundsätze dem Wirtschaftsminister die Macht verlieh, ein Zwangskartell auch dann zu gründen, wenn die Mehrheit der Unternehmer dagegen ist, also allein unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Belange.

Sobald man die Entscheidung über einen zwangsweisen Zusammenschluß den Angehörigen eines Wirtschaftszweiges selbst — bezw. ihrer absoluten oder relativen Mehrheit — überläßt, schließt man einen Kompromiß zwischen dem Wunsche, die Unternehmerinitiative nicht zu belasten, und der Einsicht, einem Wirtschaftszweig in Wirklichkeit nur durch staatliche Führung helfen zu können.

Hinzu kommt das Bedenken, daß die Initiative der Unternehmer sich wohl weniger im Hinblick auf die allgemeine Wohlfahrt als aus dem Wunsch nach größerem Gewinn entfalten wird. Sie wollen ein Zwangskartell zur Preissicherung oder -erhöhung, weniger zur Förderung der volks- und gemeinwirtschaftlichen Belange. Das wird jede Regierung, die nicht von sich aus eingreift, bedenken müssen.

Aus diesem Grunde haben wir in Frankreich und Belgien einen umständlichen Instanzenzug, in dem die Berechtigung jedes Unternehmerantrags und seine Übereinstimmung mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse genau nachgeprüft wird.

Wenn Italien de iure an dem Antrag der Unternehmer auf Zwangszusammenschluß festhält, so liegt tatsächlich die Initiative bei der staatlichen Führung. Genau wie in Deutschland braucht man die Zwangskartelle aus nationalwirtschaftlichen Gründen, und es würde hier wie dort dem Führergrundsatz widersprechen, wenn man sich auf lange Auseinandersetzungen mit den Interessentenwünschen einließe. Gewiß sind berechtigte Einwände nach Möglichkeit zu berücksichtigen, aber maßgeblich ist die schnelle Entscheidung.

Auch in Spanien lag die Initiative zum Zwangszusammenschluß beim Staat. Die Industrie, welche man schaffen wollte, war in ihren Anfängen — über die sie bis zum Bürgerkrieg nur vereinzelt hinausgenommen ist — so schwach, daß sie vom staatlichen Schutz vollkommen abhängig war. Zwangskartelle und Schutzzölle mußten als Hilfsmittel eingesetzt werden.

In Polen lag zwar nach dem Gesetz die Initiative beim Staat, aber er neigte nicht zur Übernahme einer Verantwortung. Wie nachgewiesen wurde, genügte schon die Androhung einer etwaigen Zwangskartellierung durch den Staat, um die Unternehmer gefügig zu machen und durch ad hoc geschaffene „freiwillige" Verbände die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. In den Staaten, wo wie in Deutschland die Regierung die Zwangskartelle begründet, hat sich die Einstellung zum Kartell schlechthin gewandelt. Früher mußte man sich von Staatswegen vor allem gegen die Preispolitik der Kartelle wenden, die durchweg das Ziel möglichst großer Gewinne verfolgte, ohne Rücksicht auf volkswirtschaftliche Notwendigkeiten. In der Krise konnte es im volkswirtschaftlichen Interesse beispielsweise wünschenswert erscheinen, daß die Kartellpreise ebenfalls ermäßigt wurden und nicht der allgemeinen Tendenz entgegenstanden. Denn dadurch wurden nur die Abnehmer in eine schwierige Lage gebracht, ohne daß den Kartellmitgliedern bei längerem Andauern der Krise wirklich geholfen worden wäre. In solchen und ähnlichen Fällen mußte der Staat besonderen Wert auf das Vorhandensein von Außenseitern legen, denn nur sie waren geeignet, den Kartellpreis zum Konkurrenzpreis zu machen.

Heutzutage ist das in Italien, Polen, England, vor allem aber in Deutschland anders. Das Kartell ist Instrument der Marktordnung, ist Hilfsorgan staatlicher Lenkung der Wirtschaft. Der Außenseiter ist überflüssig geworden, denn der Staat bedarf des Kartells und sorgt im gesamtwirtschaftlichen Interesse für eine maßvolle Preisfestsetzung. Es ist nur folgerichtig, wenn unter diesen Voraussetzungen die Außenseiter auch auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Kartellen zwangsweise beigeschlossen werden, da den Kartellen durch die staatliche Preispolitik — vor allem in Deutschland — jede Kampfmöglichkeit genommen ist.

Die vom Zwangskartell bevorzugten Wirtschaftszweige.

Die von den einzelnen Ländern erlassenen Zwangskartellgesetze sehen entweder eine Sonderreglung für einzelne Wirtschaftszweige vor oder geben der Regierung eine für die ganze Volkswirtschaft geltende Ermächtigung zur Herbeiführung von Zwangskartellen. Es ist keineswegs so, daß in den Ländern mit einer derartigen generellen Ermächtigung für ihre Regierung die Zwangskartellierung besonders weit fortgeschritten ist.

Wir sahen, daß Staaten wie Frankreich, Belgien, die Niederlande und Polen trotz allgemeiner Zwangskartellgesetze entsprechende Maßnahmen der Anwendung kaum zu verzeichnen haben. In Deutschland und Italien entsprechen der Umfang der Zwangskartellierung und der Erfassung verschiedenartigster Wirtschaftszweige dagegen dem Sinn eines auf die ganze Wirtschaft anzuwendenden Zwangskartellgesetzes.

Das weist auf einen entscheidenden Unterschied zum freiwilligen Kartell hin. Es war meist nur dort möglich, wo die durchweg wenig zahlreichen Betriebe in Schwerindustrie und Bergbau durch ihre hohen fixen Kosten zum Zusammenschluß nahezu gezwungen wurden. Beim Zwangskartell ist es anders. Es begegnet uns — besonders wieder in Deutschland und Italien — in allen möglichen Wirtschaftszweigen, nicht zuletzt in der Landwirtschaft. Diese kam für eine freiwillige Kartellierung trotz der akuten Notlage, in der sie sich seit Jahrzehnten in fast allen europäischen Ländern befand, nicht in Frage.

Grundsätzlich eignet sich die Landwirtschaft jedes Landes nur wenig zur Kartellierung. Je zersplitterter der Grundbesitz und je schlechter die Schulung der Bauern, desto größer sind die Schwierigkeiten bei der Gründung von Kartellen. Während es in den meisten Ländern schon vor dem Kriege eine ansehnliche Zahl von Industrie- und Handelskartellen gab, war in der Landwirtschaft an derartige Zusammenschlüsse gar nicht zu denken, obwohl die Not der europäischen Bauern infolge der überlegenen überseeischen Konkurrenz sie gefordert hätte. Man behalf sich mit den vorhandenen Genossenschaften, die in Deutschland schon aus den 60er Jahren stammend, primär örtliche Einheiten darstellten und organisatorisch der Landwirtschaft keine Schwierigkeiten, praktisch aber nur Vorteile boten.

Nun aber sind u. a. die Bauern Deutschlands und Italiens zur Aufrechterhaltung und wehrwirtschaftlich erwünschten Erweiterung der eigenen Produktion wenigstens teilweise in Zwangskartellen zusammengefaßt worden.

In Deutschland lag freilich die Betonung weniger auf den kartellartigen Zusammenschlüssen (den sog. „wirtschaftlichen Vereinigungen" der Weiterverarbeiter), als auf der ständischen Organisation mit den ihr angeschlossenen Marktverbänden, die aber eine besondere gesamtwirtschaftliche Verpflichtung haben und nicht

als Kartelle anzusprechen sind.[1])

Die Erfassung der französischen und der Schweizer Landwirtschaft dient (bei der ersteren in stärkerem Maße) der Sanierung der für beide Länder fast wichtigsten Wirtschaftszweige. Die Agrarproduktion war in Frankreich für Weizen und Wein, in der Schweiz für Veredelungsprodukte auf den Export eingestellt, der von den Abnehmern wegen der Devisenschwierigkeiten und der zunehmenden wehrwirtschaftlichen Orientierung gestoppt wurde.

Im gewerblichen Sektor ist es sogar gelungen, die Heimarbeit in einem Zwangskartell zu erfassen, wie das Beispiel der deutschen Schwachstromlampenindustrie zeigt. In Deutschland ist die Liste der Zwangskartelle (wie dargestellt) besonders mannigfaltig. In anderen Ländern, wie Belgien und Holland, kam man auch sogar z. B. zum Zusammenschluß von Säureherstellern und Bäckereibesitzern. Auch in der gewerblichen Wirtschaft ist also das Zwangskartell gerade dort gegeben, wo der sie umfassende Wirtschaftszweig viele kleinere Betriebe aufweist. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch bedeutende Industriezweige mit Großbetrieben zwangskartelliert werden, wie in Frankreich und Polen die Herstellung von synthetischem bezw. die Gewinnung von natürlichem Treibstoff. Auch aus der Schwerindustrie gibt es ausreichende Beispiele für die Zwangskartellierung, wie im spanischen Kohlen- und Bleibergbau und in der italienischen Eisenindustrie. Die polnischen Eisenhütten organisierten sich unter dem Druck eines Zwangskartellgesetzes freiwillig nach den Wünschen des Staates. — Ein gutes Beispiel dafür, daß der Staat eingreifen muß, wenn viele Betriebe vorhanden sind, und man freiwillig trotz ungünstigster Wirtschaftsverhältnisse zu keinem Zusammenschluß kommt, gibt die englische Kohlenindustrie. Hier sollte trotz aller individualistischer Neigungen der Grubenbesitzer die Zwangskartellierung immer straffer durchgeführt werden.[2])

Der Kampf um die endgültige Form der Organisation wird auch in Zukunft im englischen Kohlenbergbau noch weiter gehen. Eine nicht geringe Schwierigkeit verursacht hier die verhältnismäßig große Zahl von kleinen Produzenten, denn bei ca. 1000 Unternehmungen entfällt auf 870 nur 23% der Kohlenförderung. Weitgehende Rationalisierung ist zur Behauptung auf dem Weltmarkt dringend notwendig, und doch dürften die in dem neuen Zwangskartellgesetz zur Regelung des englischen Kohlenbergbaues vorgesehenen Sicherungen gegen staatliche Eingriffe bei der Rationalisierung ausschlaggebender sein als die im allgemeinen Interesse liegenden Vorsichtsmaßregeln gegen die mögliche Preispolitik des Bergbaues.[3]) Hier handelt es sich weniger um die Aufrechterhaltung einer weltanschaulichen Doktrin als um reinste Interessenpolitik.

---

[1]) Sie haben über die Regelung ihrer Erzeugung und ihres Absatzes die Verpflichtung zur Versorgung des Marktes auferlegt bekommen.

[2]) Vgl. die Parlamentsdebatten im Februar und März 1938.

[3]) vgl. Frankf. Zeitung v. 6. 3. 1938.

Aufgabe jedes Zwangskartells aber ist es gerade, an die Stelle von Einzel- oder Gruppenegoismus die Bereitschaft zu Regelungen zu setzen, die der Volkswirtschaft förderlich sind.

V.

Die Tätigkeit der Zwangskartelle.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Staat über die Preisbeeinflussung zur Zwangskartellierung kommen kann. Denn wenn nicht gleich eine generelle Regelung der Preise durch den Staat zustandekommt, läßt sich für den einzelnen Wirtschaftszweig durch ein Zwangskartell die Einhaltung der Anordnungen am besten kontrollieren. Schließlich sind es fast immer die Preise gewesen, in denen sich die Lage der Produzenten ausdrückt, und die zu ihrer Verbesserung einer Produzentenvereinbarung bedürfen.

Die Regelung der Preisfrage ist auch Hauptinhalt der Tätigkeit aller derjenigen Zwangskartelle, die ein Ausweg aus der Krise sein sollten. Sie haben für die Verbesserung der Preise zu sorgen; nicht dadurch, daß sie aus Konkurrenzpreisen Monopolpreise machen, denn der Staat wacht darüber, daß die Zwangskartelle die gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht verletzen. Es besteht die Möglichkeit, die Einhaltung bestimmter Preise zu veranlassen, Ausgleichszahlungen der Leistungsfähigen an die unter schlechteren Bedingungen Produzierenden durchzuführen, selbstverständlich auch Liefer- und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

Die Rückkehr zum freien Wettbewerb ermöglicht weniger die Preisfestsetzung als die Festlegung auf Kalkulationsrichtlinien, die ja Preisunterschiede bestehen läßt. Sie genügt aber erfahrungsgemäß zunächst nicht, wo es doch auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit möglichst aller Produzenten und eine Bereinigung der Wettbewerbsverhältnisse ankommt. Die Preisregelung spielte — um einige Beispiele zu nennen — eine Rolle beim deutschen Drahtkartell und im deutschen Seifenverband, beim Zusammenschluß der Mörtelwerke, der aber nur Richtpreise feststellte und beim Schwachstromlampenkartell. Um zum Ziele zu kommen, sind mit der Preisregelung andere Maßnahmen verknüpft gewesen, so beim Schwachstromlampenkartell die Produktionskontingentierung, beim Drahtkartell eine Quotenzuteilung.

Auch in der italienischen Baumwoll- und Seidenindustrie erfolgte eine Preisregelung im Zusammenhang mit der Subventionierung und der Anpassung des Angebots an die Nachfrage. In England setzt das Landessyndikat im Kohlenbergbau die Mindestpreise für die Fördermengen fest, ferner regelt in Ungarn das Spirituskartell die Preise, in der Tschechoslowakei das Kartell der Kammgarnspinner die Preisbedingungen für Stapelwaren in erster Linie. In den drei westeuropäischen Staaten auf dem Kontinent beschäftigen sich fast alle vorhandenen Zwangskartelle hauptsächlich mit der Preisregelung. In Polen endlich werden die Preise durch das Erdölzwangskartell nach der Entfernung der Absatz-

märkte differenziert und außerdem die Mitglieder zur Teilnahme am Verlustexport gezwungen, was sich naturgemäß als eine effektive Preiserhöhung für das Inland auswirkt.

Was die Zwangskartellierung in der Landwirtschaft anbelangt, so genießt auch in diesem Falle die Preisfestsetzung besondere Bedeutung. England, Frankreich, die Schweiz, Italien und nicht zuletzt Deutschland erreichen über die staatliche Preisbeeinflussung ihre der Landwirtschaft selbst und der Versorgung der Völker außerordentlich nutzbringenden Erfolge.

Für die Bauern spielt neben der Preisregelung die Gebietsabgrenzung eine besondere Rolle. Denn gerade für den Bauern kommt es darauf an, daß er in annehmbarer Nähe Absatz für seine Erzeugnisse findet, ohne daß er durch längere Beförderungswege Preisverluste an seinen Produkten erleidet. Dieser Wunsch kann zu einer dringenden Forderung werden, wo mit den vorhandenen Mitteln so hauszuhalten ist wie in Deutschland.

Endlich soll auf die ebenfalls angewandte Kontingentierung von Produktion und Absatz Bezug genommen werden. Gerade in Notzeiten, die durch das Mißverhältnis von Produktionsangebot und -Nachfrage seitens der Konsumenten hervorgerufen werden, läßt sich durch Erzeugungs- und Absatzbedingungen mancher Fortschritt erzielen. Nicht nur die deutsche Landwirtschaft ist in vollem Umfange hinsichtlich ihrer Produktion und ihres Absatzes erfaßt, sondern auch andere Länder haben — wie England — eine die ganze Landwirtschaft betreffende, Regelung oder wie die Tschechoslowakei im Paprikakartell eine Sonderregelung getroffen.

In der zwangskartellierten Industrie kann ebenfalls die Quotenzuteilung einmal im Vordergrund stehen. Das zeigten die Kartellierungen in der italienischen Eisenindustrie, in der ungarischen Essigindustrie und in mehreren deutschen Wirtschaftszweigen. Da mit den Kontingentierungen häufiger Neuerrichtungs- und Erweiterungsverbote verbunden sind, seien auch sie in diesem Zusammenhang noch einmal erwähnt. Diese „kalte Zwangskartellierung" hat fast in allen erwähnten Staaten Anwendung gefunden, so daß sich die Zitierung von Beispielen erübrigt.

Die Aufgabe mancher Kartelle erstreckt sich endlich u. a. auf die Exportförderung. Diese Aufgabe haben, die landwirtschaftlichen Zwangskartelle in der Schweiz und in Frankreich, das Erdölkartell in Polen, die Kohlenkartelle in England und fast alle Industriekartelle in Deutschland.

Schlußbemerkung..

Abschließend kommen wir zu dem Ergebnis, daß das Zwangskartell in Europa in fast allen Ländern eingedrungen, aber bisher weniger vorgedrungen ist als auf Grund häufiger und teils erregter Diskussionen oft angenommen wird. Die Zahl der Kartellgesetze sagt noch nichts über den tatsächlichen Umfang der Zwangskartellierung aus. Dafür gibt es, wie wir sahen, Gründe weltanschaulicher und wirtschaftlicher Art. Überall da aber, wo das Zwangskartell im Einzelfall verwirklicht oder — wie in Deutschland und Italien — sich weitgehend durchgesetzt hat, sieht man in ihm meist eine Übergangserscheinung, unerläßlich, um besondere Notlagen wie die Krise zu überwinden oder besondere Aufgaben mit zusammengefaßter Kraft durchzuführen. (Wie in Deutschland im Rahmen seines Rohstoffprogrammes).

In Deutschland sieht man noch weniger als in Italien eine zwangskartellierte Wirtschaft als Ideal an. Man weiß, daß allzu straffe Bindungen die Unternehmerinitiative erlahmen lassen. Der Bürokratismus birgt ja immer die Gefahr der Erschlaffung in sich. Damit aber die Entwicklung der Volkswirtschaft nicht in Frage gestellt ist, nimmt man die Zwangskartellierung nur in besonders gelagerten Einzelfällen vor, wo sie unumgänglich ist.

Soweit wir die nähere Zukunft übersehen können, wird sich das Zwangskartell nicht weitgehend in den meisten europäischen Volkswirtschaften durchsetzen, da die Länder die Wirtschaftskrise auch ohne es — vielleicht etwas langsamer — überwinden konnten.

Jedes Wirtschaftssystem hat seine eigenen Formen; die des den Kapitalismus ablösenden Systems sind noch nicht endgültig gefunden. Alle europäischen Staaten befinden sich in einer Übergangswirtschaft, gemischt aus Elementen des Kapitalismus und eines entstehenden neuen Wirtschaftssystems. Der Wandel mag in Deutschland, Italien und Polen bereits weiter fortgeschritten sein als in den benachbarten Staaten, aber auch hier hat die Wirtschaft noch keine endgültige neue Gestalt gewonnen.

Während das Kartell als solches eine Erscheinung des Spätkapitalismus ist, mag das Zwangskartell zu neuen Wirtschaftsformen hinweisen, in denen der Staat eindeutig die Führung übernimmt und die Wirtschaft sich seinen Zwecken unterzuordnen hat.

Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die vorstehende Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und mich dabei anderer als der von mir im Literaturverzeichnis angegebenen Schriften nicht bedient habe.

Berlin, den 22. März 1938.

Marga Kellermann.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Amiaud, Les Ententes entre producteurs. Paris 1914.
Anuario del comercio industria profesiones de Espana. Barcelona 1937.
Barth, Der fachliche und regionale Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. In: Jahrb. d. natsoz. Wirtschaft. 1937.
Becker, Kartellpolitik unter volksgemeinschaftlicher Wirtschaftsauffassung. In: Rhein u. Ruhr. 1934.
von Beckerath, Der moderne Industrialismus. Jena 1930.
derselbe, Industrielle Kartellprobleme der Gegenwart 1923.
derselbe, Zwangskartellierung oder freie Organisation der Industrie? Frankfurt 1923.
Brunner, Rechtsverhältnisse von Zwangskartellen in der Schweiz und in Deutschland. Zürich 1937.
Bulletin de la Chambre de Commerce, „Projet de Loi sur les Ententes Obligatoires et Professionels en Periode de Crise". Paris 1935.
Dörinkel, Internationales Kartellrecht. Berlin 1932.
Egner, Der Sinn des Monopols. Berlin 1930.
Erhard, Das Verhältnis zwischen den Kartellen und den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft. In: Die deutsche Fertigware. 1936.
Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa. Nürnberg 1920.
Flury, Kartelle und Fusionen in der schweizerischen Uhrenindustrie. Zürich. 1919.
Frielinghaus, Kartell und Gruppe. In K. R. 1933.
Herle-Metzner, Neue Beiträge zum Kartellproblem. Berlin 1929.
Hunke, Volks- und Wehrwirtschaft. Berlin 1937.
Kreutz, Die Zwangskartellierung in der gewerblichen Wirtschaft der Gegenwart. Berlin 1936. Diss.
Lehnich, Kartelle und Staat. Berlin 1928.
Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart 1927.
van Loon, Das Kartellrecht in Westeuropa. In: Zschr. d. Akademie für deutsches Recht. 1935.
1. „L" Institution d'une Réglementation Economique de la Production et de la Distribution", Extraits du Moniteur Belge, Bruxelles. 1935.
2. „L' Institution d'une Réglementation de la Production et de la Distribution", Edition de L' Association des Patrons et Ingénieurs. Bruxelles. 1936.
Meissinger, Das Wettbewerbs- und Kartellrecht des In- und Auslands. Stuttgart 1937.
Mellerowicz, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Berlin 1932.
Merkel, Die Lehren der Marktordnung des Reichsnährstandes für die gewerbliche Wirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft. 1935.
Morawetz, Die Zwangssyndizierung vom Standpunkt der Produktion. In: Soziale Revue. Prag 1936.
Müllensiefen, Industrielle Leistungssteigerung und Förderung

der Wirtschaftlichkeit. In: Jahrb. der natsoz. Wirtsch. 1937.
Müllensiefen, Kartelle als Produktionsförderer. Berlin 1926.
derselbe, Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Berlin 1935.
Müllensiefen—Dörinkel, Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht und Erster Nachtrag. Berlin 1934. Zweiter Nachtrag: Die Preisüberwachung. Berlin 1935.
dieselben, „Kartellrecht" einschließlich neuer Kartellaufsicht — Preisbildung und -Schiedsgerichtsbarkeit, sowie neues Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht. Berlin 1938.
Müllensiefen—Merkel, Betriebserrichtungs- und Erweiterungsrecht. „Wirtschaftskartei", Berlin 1935.
Müllensiefen, Gruppenaufgaben. Berlin 1937.
Ott, Die Stellung des Konzern- und Kartellwesens im nationalen Staat. Berlin 1933.
Otto, Die Zwangskartelle nach geltendem Wirtschaftsrecht. Köln 1935. Diss.
Passow, Kartelle. Jena 1930.
Rechtsvergleichendes Handwörterbuch IV. Berlin 1933.
Reichert, Die Kartellgesetze der Welt. Berlin 1935.
derselbe, Nationale und internationale Kartelle. Berlin 1936.
Report of the Royal Commission on Coal Industry. London 1926.
Richter, Großbritannien und das europäische Kohlenproblem. In: Deutsche Bergwerkszeitung 1935.
Rosenbusch, Die polnische Kartellwirtschaft und ihre Probleme. Berlin 1936.
de Sanctis, Das Recht der Kartelle und anderer Unternehmungszusammenfassungen in Italien. Berlin 1929.
Schramm, Kartellende oder neue Kartellformen? In: K. R. 1935.
Schwab, Gedanken zur Kartellfrage. In: Die Bank. 1936.
Sombart, Gewerbewesen. Bd. II Berlin u. Leipzig 1929.
Statistique des cartels en Pologne. Warschau 1935.
Statistisches Jahrbuch der tschechoslowakischen Republik. Prag 1937.
Tschierschky, Grundlagen der Kartellentwickluung in Deutschland und Österreich. Wien 1912.
derselbe, Kartellpolitik. Berlin 1930.
derselbe, Zur Reform der Industriekartelle. Berlin 1921.
Vesely, Obligatorische Syndikalisierung vom Standpunkt der Erzeugung und des Verbrauchs. In: Soziale Revue. Prag.
Wagenführ, Kartelle in Österreich. In K. R. 1937.
Wibaut, Trusts en Kartels. Amsterdam 1903.
Wiedenfeld, Gewerbepolitik. Berlin 1927.
Wiehenkel, Kartelle als Hilfsorgane des Staates. Würzburg 1935. Diss.
Wölfflin, Die Neuordnung der englischen Milchwirtschaft. In: Deutsche Bergwerkszeitung. 1935.

Zeitschriften und Zeitungen.[1])

Banque Blat de Belgique.
Börsenkurier, Prag.
Der deutsche Volkswirt.
Der Östereichische Volkswirt.
Die Bank.
Die deutsche Fertigware.
Die Wirtschaft. Prag.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Ekonomista. Warschau.
Exportkurier. Budapest.
Frankfurter Zeitung.
Gazetta Uffiziale. Rom.
Kartellrundschau. = K. R.
Le Matin.
Moniteur Belge.
Neuer Rotterdamscher Kurier.
Niederländische Staatsblätter.
Prager Tagblatt.
Revue économique internationale. Bruxelles.
Ruhr und Rhein.
Soziale Revue. Prag.
The Times.
Völkischer Beobachter.
Volkswirtschaftliche Rundschau. Budapest.
Zwangskartellgesetze und Verordnungen der besprochenen Länder.[2])

---

[1]) Besonders wichtige Aufsätze sind vorstehend ausführlich angeführt.

[2]) In den Fußnoten zum Text wird genau angegeben, wo sie aufzufinden sind.

Lebenslauf.

Am 26. 5. 1914 in Berlin als Tochter des Theologen Wilhelm Stucke und seiner Ehefrau Johanna geb. Hottelmann geboren, besuchte ich zunächst die Grundschule, die ich im Alter von 10 Jahren mit einem Oberlyzeum vertauschte. Als 17jährige Unterprimanerin heiratete ich. Durch diese Ehe erhielt ich die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Ostern 1934 erwarb ich das Reifezeugnis des Mozart-Oberlyzeums in Berlin-Charlottenburg. Aus großem Interesse für volkswirtschaftliche Probleme absolvierte ich das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin und legte im Frühjahr 1937 die Diplomprüfung für Volkswirte ab.

Berlin, den 11. April 1938.

Marga Kellermann